

Bericht des Landesvolksanwaltes

an den Vorarlberger Landtag

gemäß Artikel 59 (6) der Vorarlberger

Landesverfassung

über seine Tätigkeit im Jahre 1999

Landesvolksanwalt von Vorarlberg

Dr. iur. et phil. Felix Dünser

Jur. Mitarbeiter: Dr. iur. Josef Scherer

Büro: Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl

Römerstraße 14, 6900 Bregenz

Tel. 05574/47027

Fax. 05574/47028

E-Mail: landesvolksanwalt@vorarlberg.vol.at

[http://www.vorarlberg.at/land und politik/landesvolksanwalt](http://www.vorarlberg.at/land_und_politik/landesvolksanwalt)

Sprechstunden: Montag – Freitag jeweils 8 –12 und

14 – 16.30 Uhr, Dienstag bis 18 Uhr

Voranmeldung empfohlen

Vorwort

Der Tätigkeitsbericht 1997/98, der erste des neuen Landesvolksanwaltes, löste aufgrund der verständlichen und deutlichen Sprache im Landtag interessante **Diskussionen** aus. Abgesehen vom Vorwurf, die gewählten Titel hätten „Bildzeitungsniveau“, zeigte die mitunter geäußerte Kritik an einzelnen Formulierungen, wie genau dieser Bericht gelesen wurde.

Auch in diesem **Tätigkeitsbericht** über das **Kalenderjahr 1999** habe ich mich um eine klare und unmissverständliche Sprache bemüht. Auch wenn selbstverständlich der Bericht eines kontrollierenden Organes nicht überall reine Freude auslöst, hoffe ich doch, dass die gewählte Darstellung auch eine interessante Lektüre bietet und nicht nur den Abgeordneten des Vorarlberger Landtages und den Verwaltungsorganen, sondern auch anderen Lesern die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes und die Probleme in der Verwaltung näher bringt.

Während im letzten Jahresbericht die persönliche Vorstellung des neuen Landesvolksanwaltes und seines Teams am Anfang standen, wird dieser Bericht mit einigen **grundsätzlichen Überlegungen** über die **Zusammenarbeit** des Landesvolksanwaltes mit anderen **Rechtsschutzeinrichtungen** eingeleitet. Anlass für diese Überlegungen war die Einladung zu einem Referat auf der Arbeitstagung der regionalen Ombudsleute der Europäischen Union im November 1999 in Florenz.

Die weitere Gliederung entspricht im wesentlichen jener des letzten Jahresberichtes, wobei auch der Darstellung von berichtens- und bemerkenswerten **Einzelfällen** aus **Landes- und Gemeindeverwaltung** wieder breiter Raum eingeräumt wird. Diese Fallbeispiele, bei denen bewusst wieder auf die Namensnennung verzichtet wird, zeigen oft besser die Probleme in der Verwaltung und die Arbeit des Landesvolksanwaltes als so manche Statistik. Aus Gründen der Aktualität wurden auch Ergebnisse und Entwicklungen in den ersten Monaten des Jahres 2000 mit erfasst, soweit die Anlassfälle aus dem Vorjahr stammen.

Wie schon beim letzten Mal soll auch dieser Tätigkeitsbericht nicht nur interessierten Personen und Institutionen übermittelt, sondern auch allgemein über das **Internet** zugänglich gemacht werden. Nach einem ersten Versuch, mittels Fragebogen etwas über die Zufriedenheit der „Kunden“ des Landesvolksanwaltes zu erfahren (siehe Kapitel 2.8.), würde ich mich auch über jede Reaktion auf den vorliegenden Jahresbericht sehr freuen.

Bregenz, im April 2000

DDr. Felix Dünser
Landesvolksanwalt

Inhaltsverzeichnis

1. Regionale Volksanwaltschaften und ihre Beziehungen zu anderen Einrichtungen des Rechtsschutzes

2. Grundsätzliches

2.1. Rechtsgrundlagen.....	13
2.2. Zuständigkeit und Aufgaben	14
2.3. Berichte an den Landtag.....	15
2.4. Büro und Mitarbeiter	16
2.5. Sprechtage und Ortsaugenscheine	17
2.6. Kontakte mit Behörden und Institutionen	17
2.7. Öffentlichkeitsarbeit	18
2.8. Feedback – Umfrage zur Kundenzufriedenheit	19

3. Statistisches und Erledigtes

3.1. Geschäftsanfall im Berichtszeitraum.....	20
3.2. Entwicklung des Geschäftsanfalles	21
3.3. Betroffene Behörden.....	22
3.4. Arbeitsschwerpunkte nach Materien.....	24
3.4.1. Baugesetz	24
3.4.2. Raumplanung	24
3.4.3. Straßen- und Straßenverkehrsrecht	24
3.4.4. Sozialhilfe	25
3.4.5. Wohnbauförderung/Wohnbeihilfe	25
3.4.6. Gemeindeabgaben	25
3.4.7. Patientenangelegenheiten	26
3.5. Form der Kontaktaufnahme	26
3.6. Erledigung der Missstandsprüfungen	27
3.7. Anregungen zur Gesetzgebung	28
3.7.1. Pistenraupeneinsatz bei ungenügender Schneelage	28
3.7.2. Landwirtschaftliche Güterwege als Hauszufahrt.....	28
3.7.3. Gesetzliche Regelung der Höhenlage eines Gebäudes	29
3.7.4. Verwaltungsvereinfachung bei Abstandsnachsicht.....	30
3.7.5. Aufarbeitung von Anregungen zur Gesetzgebung.....	31
3.8. Anregungen zur Verwaltung	33
3.8.1. Beschilderung von Umleitungen	33
3.8.2. Errichtung eines Gehsteiges	33
3.8.3. Verlust der Parteistellung im Bauverfahren	34
3.8.4. Aufhebung des Surfverbotes im Rheindelta	35
3.9. Förmliche Empfehlungen	36
3.10. Verordnungsprüfungen	36
3.10.1. Rückwirkende Einhebung der Gästetaxe	36
3.10.2. Gesetzwidrige Umwidmung in Baufläche	37
3.10.3. Befristete Widmung unzulässig	38

4. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung

4.1. Vermeidung von Erledigungsrückständen	40
4.2. Überschießende Kontrolle	41
4.3. Beihilfenkürzung wegen Kinderreichtum.....	42
4.4. Verschleppung eines Sozialhilfeverfahrens	44
4.5. Verpfändung eines Eigenheimes	48
4.6. Übernahme von Begräbniskosten.....	50
4.7. Heimunterbringung in Tirol	52
4.8. Sozialhilfeantrag nicht angenommen	53
4.9. Verweigerte Abfertigung	54
4.10. Unbedankte Zusatzausbildung	55
4.11. Ratenzahlung statt Haft	56
4.12. Äußerungen eines Amtsarztes.....	57

5. Bemerkenswertes aus der Verwaltung der Gemeinden

5.1. Vom Umgang mit Bürgern	58
5.1.1. Nur ein Querulant ?	58
5.1.2. Das verschwundene Moped	58
5.1.3. Verletzung des Amtsgeheimnisses.....	59
5.2. Behinderung der Kontrolle	60
5.3. Verhinderte Personalvertretungswahl.....	61
5.4. Schneeräumung auf Gemeindestraße.....	63
5.5. Ablehnung eines Verkehrsspiegels.....	65
5.6. Ungleiche Behandlung.....	67
5.7. Abriss einer Riedhütte	70
5.8. Gefährdung durch Wald in Kauf genommen.....	71
5.9. Warten auf Antwort	73

6. Gesetzliches

6.1. Vorarlberger Landesverfassung (Auszug)	74
6.2. Bundesverfassung (Auszug).....	75
6.3. Gesetz über den Landesvolksanwalt.....	76
6.4. Behandelte Gesetzesmaterien	79

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AMS	Arbeitsmarktservice
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
G	Gesetz
Gde	Gemeinde
GG	Gemeindegesezt
GSG	Güter- und Seilwegegesetz
GVG	Grundverkehrsgesetz
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
KanalG	Kanalisationsgesetz
kfm	kaufmännisch
KFZ	Kraftfahrzeug
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
s	siehe
S	Seite, Sonderregister (AZ)
SH	Sozialhilfe
SHG	Sozialhilfegesetz
SHVO	Sozialhilfeverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrG	Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwalt (schaft) des Bundes
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vlbg	Vorarlberg(er)
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

1. Regionale Volksanwaltschaften und ihre Beziehungen zu anderen Einrichtungen des Rechtsschutzes

Menschenrechte und Rechtsstaatsprinzip

Die **Idee der Menschenrechte** und der **Bindung der staatlichen Verwaltung** an demokratisch beschlossene **Gesetze** und deren Absicherung durch die Möglichkeit der Anrufung **unabhängiger Gerichte** hat sich nach vielfältigen Irrwegen in den westlichen Demokratien bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts durchgesetzt. In den 60er und 70er Jahren kam die Erkenntnis hinzu, dass die **Rechtsdurchsetzung** in der Praxis auch eine Frage der **Bildung**, des **Geldes** und – angesichts mancher Verfahrensdauer – der **Geduld** ist. Diese in Österreich wie auch in Deutschland unter dem Titel des „besseren Zuganges zum Recht“ diskutierte Frage führte zu vielfältigen **Reformen** von Verfahrensvorschriften (Möglichkeit der kostenlosen Beigebung von Rechtsanwältinnen, Anleitungs- und Auskunftspflicht, kostenlose Rechtsberatung etc) wie auch zur Schaffung neuer Institutionen.

Neue Einrichtungen des Rechtsschutzes

Die Ergänzung der Verfassungsinstitutionen durch **Ombudsmaneinrichtungen** nach skandinavischem Vorbild zur Unterstützung der Bürger gegenüber einer vielfach als übermächtig empfundenen Bürokratie war ein besonders markanter Schritt. Daneben wurden durch staatliche, öffentlich-rechtliche und auch private Institutionen neue **Rechtsschutzeinrichtungen** geschaffen. Die bloße Möglichkeit der Anrufung eines Gerichtes wurde nicht mehr als ausreichend angesehen, die Rechte von **Arbeitnehmern** oder **Konsumenten** zu schützen. Die Frage der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen führte zur Schaffung von Umwelt- und **Naturschutzanwältinnen**. Zur Sicherung der Rechte von Patienten und Pflegebedürftigen in Krankenhäusern und Heimen wurden **Patientenvertretungen** und Schlichtungsstellen eingerichtet. Kinder und Jugendliche wurden verstärkt als Subjekt denn als Objekt in den sie betreffenden Verfahren gesehen und dabei durch **Kinder- und Jugendanwältinnen** unterstützt.

Auch wenn viele dieser Einrichtungen und Konzepte einem sozialstaatlichen **Rechtsfürsorgegedanken** entstammen und sich die Rahmenbedingungen in den 90iger Jahren geändert haben - wie die Schlagworte Globalisierung, Privatisierung und Rückzug des Staates beleuchten - ist diese Entwicklung in keiner Weise abgeschlossen. Gerade für die Verlierer der Modernisierung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sind derartige Rechtsschutzeinrichtungen weiterhin wichtig.

Unterschiedliche Verfassungs- und Rechtssysteme

Die Schaffung adäquater Rechtsschutzeinrichtungen durch die gesetzgebenden Körperschaften und die gesellschaftlichen Institutionen unterscheidet sich in den einzelnen Staaten aufgrund der **unterschiedlichen Verfassungs- und Rechtssysteme** sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen **Rahmenbedingungen**, sodass eine umfassende Darstellung in diesem Rahmen

nicht möglich ist. Anhand der Erfahrungen eines regionalen Ombudsmannes folgen daher Überlegungen über eine sinnvolle Abgrenzung und Zusammenarbeit der verschiedenen Rechtsschutzinstitutionen und daran anknüpfend die Weiterentwicklung der Institution Ombudsman.

Die österreichischen Volksanwälte

In Österreich als **Bundesstaat** mit neun Bundesländern, von denen Vorarlberg mit ca. 360.000 Einwohnern und 96 Gemeinden das zweitkleinste ist, sind die Kompetenzen für Gesetzgebung und Verwaltung zwischen Bund und Ländern geteilt. Die gesamte Gerichtsbarkeit einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist jedoch Bundessache. Dazu kommen eine von der Verfassung garantierte **Gemeinde-Autonomie** sowie die Mitgliedschaft Österreichs in der **Europäischen Union** mit der Bindung aller Gebietskörperschaften an das Gemeinschaftsrecht.

Das föderale Prinzip wurde auch bei der Schaffung von Ombudsman-Einrichtungen berücksichtigt. Als Einrichtung des Bundes wurde 1977 eine **Volksanwaltschaft** in Wien mit drei Volksanwälten an der Spitze geschaffen. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, diese auch mit der Prüfung der Verwaltung in den einzelnen Ländern und Gemeinden zu betrauen, wovon sieben Bundesländer Gebrauch gemacht haben. Eigene **Landesvolksanwälte** wurden in den von Wien am weitesten entfernten Bundesländern **Tirol** und **Vorarlberg** bestellt.

Spezialisierte Rechtsschutzeinrichtungen

Neben den Volksanwälten und den klassischen Rechtsschutzeinrichtungen der Gerichte und gerichtsähnlicher Verwaltungssenate als Berufungsinstanzen, den Rechnungshöfen zur Gebarungskontrolle sowie der Gemeindeaufsicht durch die Landesregierungen wurden durch den Gesetzgeber – teils auf Bundes-, teils auf Landesebene – zahlreiche spezialisierte Rechtsschutzeinrichtungen geschaffen, wie etwa **Patientenanwälte**, **Kinder- und Jugendanwälte**, Umwelt- und **Naturschutzanwälte**, eine **Behinderten-** oder eine **Gleichbehandlungsanwältin**.

Rechtsschutzeinrichtungen öffentlicher Institutionen sind etwa die Ombudsleute bei den Gebietskrankenkassen, **Schlichtungsstellen** bei den Ärztekammern und die Konsumentenberatung sowie Arbeitnehmervertretung der **Arbeiterkammern**. Dazu kommen zahlreiche **private Rechtsschutzeinrichtungen** wie Gewerkschaften, Amnesty International oder Caritas, Ausländerberatungsstellen oder die **Zeitungombudsleute**, die von den Lesern wegen aller möglichen Probleme vom Konsumentenschutz bis zur staatlichen Verwaltung angerufen werden können.

Vielfalt und Unübersichtlichkeit

Diese bunte **Vielfalt von Rechtsschutzeinrichtungen** mag nun einerseits als große Chance für die betroffenen Bürger gesehen werden, zu ihrem Recht zu kommen. Andererseits trägt die **Aufsplitterung** die Gefahr in sich, dass sich Bürger nicht zurecht finden und nicht wissen, welche Institution sie für ihr konkretes Problem anrufen sollen. Dies zeigt auch die praktische Erfahrung sowohl der Volksanwaltschaft des Bundes wie auch des Landesvolksanwaltes. Gemäß Jahresbericht der Volksanwaltschaft gab es im Jahr 1998 im Rahmen des Auskunftsdienstes für Rat- und Hilfesuchende 5651 telefonische und persönliche

Anbringen, wovon lediglich 2654 die Verwaltung betrafen und bei den restlichen nahezu 3000 Fällen eine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft nicht gegeben war, wobei es sich vor allem um zivilrechtliche Probleme (62% aus dem Bereich des Familienrechtes) handelte.

Konzentration der Verwaltungskontrolle ?

Zur weiterhin zunehmenden **Komplexität der Rechtsvorschriften** und der staatlichen Institutionen kommt für den Bürger somit auch das Problem, den richtigen Ansprechpartner für eine Hilfestellung zu finden. Sollen tatsächlich für jeden Bereich, in dem Kontroll- und Rechtsbetreuungseinrichtungen sinnvoll erscheinen, neue Einrichtungen geschaffen oder diese nicht besser **konzentriert** werden? Insbesondere stellt sich die Frage, ob nicht der außergerichtliche Rechtsschutz für die gesamte staatliche Verwaltung bei den auch verfassungsmäßig abgesicherten Volksanwälten angesiedelt werden sollte, wie dies etwa **Siegbert Morscher** fordert:

*„Im übrigen liegt eine **enge Zusammenarbeit** zwischen den VA und anderen Beschwerde- und Beratungseinrichtungen nahe. Zu erwägen ist aber, die genannten Einrichtungen (soweit wie möglich) **in die VA** des Bundes bzw von Tirol und Vorarlberg **einzugliedern**, um die personellen und sachlichen Ressourcen optimal zu nutzen und **Synergieeffekte** zu erzielen, sowohl technisch administrativ als auch mit Blick auf die politische Wirkung. Es benötigt nicht viel Phantasie, um zu erkennen, dass es naturgemäß noch viele Bereiche gibt, in denen spezielle Kontroll- und Rechtsbetreuungseinrichtungen geschaffen werden könnten. Ich denke aber, dass die Phantasie nicht in diese Richtung entwickelt werden sollte, vielmehr der Zeitpunkt gekommen ist, eine **Bündelung und Zusammenfassung** der vielleicht schon ein bisschen ins Kraut geschossenen Institutionen ins Auge zu fassen.“* ((S. Morscher, Zusammenarbeit zwischen Volksanwaltschaften, in FS Koja, Wien - New York 1998, S 328/329)

Dieser Weg der **Konzentration** wurde etwa in **Südtirol** gewählt, wo der Landesvolksanwalt auch die Agenden eines Patienten-, eines Umwelt- und eines Kinder- und Jugendanwaltes ausübt. Dass dagegen mitunter Bedenken bestehen, wurde dem Berichterstatter im letzten Jahr anlässlich der Einrichtung einer Patienten-anwaltschaft für das Land **Vorarlberg** bewusst. Obwohl die meisten Krankenhäuser Einrichtungen des Landes und der Gemeinden sind und sich Patienten bisher mit Beschwerden an den Landesvolksanwalt wenden konnten, wurde trotz Bemühungen maßgeblicher Institutionen für die Vertretung der Patienten eine **eigene Einrichtung** geschaffen, welche selbstverständlich nicht dieselbe verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit wie der Landesvolksanwalt aufweist.

Kooperation der Rechtsschutzinstitutionen

Diese Entscheidung hängt jedoch vom Gesetzgeber und somit vom **politischen Willen** ab, sodass als Alternative im Interesse der Recht suchenden Bürger lediglich eine **sinnvolle Kooperation** bleibt. Dabei muss allerdings klar bleiben, dass der Volksanwalt/Ombudsmann nicht irgendein Teil im Netz verschiedener Rechtsschutzeinrichtungen ist, sondern aufgrund seiner **besonderen verfassungsrechtlichen Stellung** eine zentrale Aufgabe bei der Prüfung der staatlichen Verwaltung hat.

Zentrale Stellung des Volksanwaltes

In der Praxis kommt dies in Österreich dadurch zum Ausdruck, dass die **Volksanwälte** weit **über ihre Zuständigkeit hinaus** von Bürgern **angerufen** werden und eine Problemlösung auch außerhalb des Bereiches der staatlichen Verwaltung erwartet wird. Nicht nur bei Problemen mit Verwaltungsbehörden, sondern auch bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, Familienproblemen, psychischen Problemen oder Unzufriedenheit mit gerichtlichen Entscheidungen wird vielfach der Weg zum Volksanwalt beschritten.

Diese zentrale Stellung der Volksanwaltschaft, nicht nur aufgrund der Verfassung, sondern auch im Bewusstsein der Bevölkerung stellt jedoch auch eine Verpflichtung dar, auch in jenen Fällen **zumindest weiterzuhelfen**, in denen eine formelle Zuständigkeit nicht gegeben ist. In der konkreten täglichen Arbeit bedeutet dies insbesondere:

- **Niemand wird abgewiesen:** Der Volksanwalt und insbesondere auch seine Mitarbeiter im Sekretariat müssen über das vielfältige Angebot an Rechtsschutzeinrichtungen und Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung informiert sein. Bürger, die sich an den Volksanwalt wenden, werden nicht unter Hinweis auf die Unzuständigkeit abgewiesen, sondern auf die zuständige Rechtsschutzeinrichtung (einschließlich Adresse, Telefonnummer, Öffnungszeiten, Kosten etc) und den möglichen Rechtsweg hingewiesen.
- **Weiterleitung von Beschwerden und Auskunftersuchen:** Bei persönlichen Vorsprachen und in jenen Fällen, in denen sich die Unzuständigkeit erst nach Prüfung des Sachverhaltes herausstellt, werden die entsprechenden Informationen in Absprache mit dem Bürger direkt an die zuständige Einrichtung weitergeleitet. Dies gilt besonders in jenen Fällen, in denen die zuständige Rechtsschutzeinrichtung weiter entfernt und für den Bürger schwer zugänglich ist.
- Durchführung **gemeinsamer Sprechtage:** In Österreich hat sich diese Zusammenarbeit insbesondere in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg bewährt, da es für den einzelnen Bürger oft nicht durchschaubar ist, ob eine Angelegenheit nun Teil der Bundes- oder der Landesverwaltung ist.
- **Vermeidung von Doppelgleisigkeiten.** Wenn für eine konkrete Beschwerde oder ein Auskunftersuchen auch andere Einrichtungen zur Verfügung stehen, ist zusammen mit dem Bürger abzuklären, ob auch diese Einrichtungen bereits in Anspruch genommen wurden oder allenfalls gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- **Information und Erfahrungsaustausch** zwischen den Volksanwaltschaften und jenen Rechtsschutzeinrichtungen, die ebenfalls Bereiche der staatlichen Verwaltung berühren.

Auf der Basis einer derartigen **Zusammenarbeit** stellt die Schaffung zusätzlicher spezialisierter Rechtsschutzeinrichtungen, bei aller Problematik, keine Gefährdung für die Tätigkeit der Volksanwaltschaften dar, sondern eine **sinnvolle Ergänzung** und Entlastung, die auch **Freiräume** für wesentliche Aufgaben schafft.

Einschränkungen des Zuständigkeitsbereiches

Viele von den Bürgern in Anspruch genommene Leistungen, welche in der Vergangenheit als **staatliche Aufgaben** verstanden wurden, werden in private Unternehmen **ausgegliedert**. Dies gilt etwa für den Bereich der Postverwaltungen, der Telekommunikation, der Energieversorgung oder des öffentlichen Verkehrs, aber auch viele kommunale Einrichtungen wie Altersheime, Schwimmbäder oder sonstige Freizeiteinrichtungen.

Soweit echte **Privatisierungen** erfolgen, wird an die Stelle einer Kontrolle durch die Verfassungsinstitution Volksanwaltschaft der allgemeine **Konsumentenschutz** treten. Problematisch erscheinen jene Fälle, in welchen weiterhin staatliche Institutionen Eigentümer und Betreiber solcher Unternehmen sind und lediglich als Betriebsform eine privatrechtliche Gesellschaft gewählt wird. In diesen Fällen ist nicht einzusehen, dass der für die Bürger bisher gegebene Rechtsschutz eingeschränkt wird.

Soweit im Rahmen der **Europäischen Union** nationale Zuständigkeiten, vor allem zur Rechtsetzung und Rechtsprechung, auf europäische Institutionen übergehen, werden auch die Möglichkeiten der Volksanwälte des Bundes und der Länder eingeschränkt. Zentrale Bedeutung kommt hier der Schaffung europäischer Rechtsschutzeinrichtungen zu; wenn dies gegeben ist, ist der Rechtsschutz an sich nicht gefährdet, sondern seine Realisierung vor allem eine Frage einer effizienten Zusammenarbeit zwischen dem Landesvolksanwalt auf regionaler Ebene, der Volksanwaltschaft auf Bundesebene und dem **europäischen Bürgerbeauftragten** bzw. anderer Rechtsschutzeinrichtungen auf europäischer Ebene.

Weiterentwicklung der Institution Ombudsman

Worin liegen nun in diesem komplexen Geflecht von Institutionen der Gesetzgebung, der Rechtsanwendung und des Rechtsschutzes die besonderen Stärken, aber auch die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Volksanwaltschaft und anderer echter Ombudsmaneinrichtungen:

1. Im Gegensatz zur traditionellen gerichtlichen Verwaltungskontrolle beschränkt sich die Kontrolltätigkeit der Volksanwälte nicht auf die Frage der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns, sondern kann als auch **politische Kontrolle** Aspekte der **Gerechtigkeit** und der **Billigkeit** einbeziehen.
2. Die **Unabhängigkeit** beim Dienst für den Recht suchenden Bürger ist nicht nur Programm, sondern auch durch die Verfassung **institutionell abgesichert**.
3. Die Verpflichtung zur **objektiven Prüfung** aller vorgetragenen Anliegen verleiht dem Volksanwalt gerade gegenüber den geprüften Behörden ein besonderes Gewicht. Als Verfassungsinstitution ist er nicht einfach Parteienvertreter.
4. Diese verfassungsmäßig gewährleistete Unabhängigkeit, das bestehende hohe Ansehen und auch die Verpflichtung zur Objektivität prädestiniert die Volksanwaltschaft bei Konflikten zwischen Verwaltung und Bürgern zu vermitteln. Während viele Ombudsmaneinrichtungen erst dann tätig werden, wenn der Rechtszug ausgeschöpft ist, kann der Vorarlberger Landesvolksanwalt

auch bei anhängigen Verfahren zur Auskunft und Beratung herangezogen werden. Dies führt in manchen Fällen bei laufenden Verfahren zu einer **Vermittlung (Mediation)** zwischen Verwaltung und Bürger und zur frühzeitigen Regelung von Konflikten auf einer rechtsstaatlichen Ebene.

5. Das Institut der **Rechtskraft** von Entscheidungen macht eine bloß **nachfolgende Kontrolle** der Volksanwaltschaft **oft ineffektiv**, da sich diese mitunter darauf beschränken muss, die **Rechtswidrigkeit** einer Verwaltungsentscheidung festzustellen, welche selbst **nicht mehr beseitigt** werden kann. In jenen Fällen, in denen der Volksanwalt zum Ergebnis kommt, dass eine (bereits rechtskräftige) Entscheidung rechtswidrig zustande gekommen ist, sollte – soweit nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird - die Möglichkeit eingeräumt werden, beim Verwaltungsgericht oder der Oberbehörde die **Aufhebung** dieser **Entscheidung** formell zu **beantragen**. Bisher besteht diese Möglichkeit nur hinsichtlich allgemeiner Verwaltungsregelungen (Verordnungen) durch Anrufung des Verfassungsgerichtshofes.
6. Die Volksanwaltschaft kann über die individuelle Hilfe und Problemlösung hinaus wirksam werden und aufgrund der Erfahrungen mit bestimmten Bereichen der Verwaltung auch auf **Änderungen der Gesetze** und der **Verwaltungspraxis** hin wirken. Dadurch kann auch an einer **Verwaltungsreform** mitgewirkt werden, die nicht nur den Geboten der leeren Staatskassen und der Effizienz entspricht, sondern auch den **Interessen der betroffenen Bürger**.
7. Das **Petitionsrecht** ist in Österreich zwar verfassungsmäßig gewährleistet, im Ergebnis jedoch **wenig wirksam**. Abgelöst wurde es in seiner praktischen Bedeutung einerseits durch verschiedene Formen der **direkten Demokratie** (Volksbegehren, Volksbefragungen, Bürgerinitiativen etc.) und andererseits durch die Vermittlungstätigkeit des Volksanwaltes. So kann sich in Vorarlberg jedermann mit **Anregungen zur Gesetzgebung und Verwaltung** an den Landesvolksanwalt wenden, welcher diese Anregungen an den Landtag als gesetzgebende Körperschaft bzw. die zuständigen Verwaltungsbehörden weiterzuleiten hat und sich selbst dazu äußern kann. Da der Landesvolksanwalt bei Anregungen zur Gesetzgebung regelmäßig zu den Sitzungen des Rechtsausschusses, die diese Anregungen behandeln, eingeladen wird und für die Anregungen zur Verwaltung sowie die Berichterstattung über die eingeleiteten Missstandsprüfungsverfahren ein eigener Volksanwaltsausschuss eingerichtet wurde, ist eine auch **inhaltliche Behandlung** solcher Anregungen (Petitionen) gewährleistet.

In einer sinnvollen **Weiterentwicklung des Ombudsmangedankens** kann daher der Volksanwalt nicht nur dem Schutze der Bürger vor staatlicher Willkür dienen, sondern auch in einem modernen Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger die **Mitwirkung der Bürger** an der staatlichen Verwaltung und Gesetzgebung unterstützen.

2. Grundsätzliches

2.1. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Novellierung der Vorarlberger Landesverfassung im Jahre **1984** wurde die **verfassungsgesetzliche Grundlage** für die Einrichtung eines eigenen Landesvolksanwaltes von Vorarlberg geschaffen, wie sie aufgrund der Neukundmachung der Landesverfassung nunmehr in den Artikeln 59, 60 und 61 festgehalten ist.

Gemäß Art 61 (1) LV wird der LVA vom Landtag mit einer **Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen** gewählt. Die Amtsperiode beträgt **6 Jahre**, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Im Falle einer Verhinderung der Amtsausübung durch 6 Monate ist eine Neuwahl durchzuführen, zur Stärkung der Unabhängigkeit des LVA ist jedoch eine Abwahl oder ein Absetzungsverfahren nicht vorgesehen. Einzige **Voraussetzung** für die Wahl des LVA ist gemäß Art 61 (3) LV die **Wählbarkeit zum Landtag**, gemäß § 6a LVA-G hat der Wahl eine **öffentliche Ausschreibung** vorzugehen und ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine **Anhörung** der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber durchzuführen.

Im Landesgesetzblatt vom 31.05.1985, Nr 29/1985, wurde als Ausführungsgesetz zu den angeführten Bestimmungen der Landesverfassung das **Gesetz über den Landesvolksanwalt** kundgemacht. Eine erste Novellierung erfolgte im Jahre 1987 durch die Einführung des § 6a, betreffend die öffentliche Ausschreibung der Wahl sowie die Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber im Volksanwaltsausschuss. 1998 erfolgte im Zuge der Neuregelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Landesregierung und der Bürgermeister auch eine Neufassung des § 9, betreffend die (Reduzierung der) Bezüge des LVA.

Die angeführten Artikel der Landesverfassung (künftig: LV) sowie das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl Nr 29/1985 idF LGBl Nr 14/1987 und LGBl Nr 7/1998 (künftig: LVA-G) sind im vollen Wortlaut im Anhang (6.1. und 6.3.) wiedergegeben.

2.2. Zuständigkeit und Aufgaben

Die **Zuständigkeit** des LVA zur Beratung der Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden erstreckt sich auf die **Verwaltung des Landes**, wozu gemäß § 2 (5) LVA-G zählen

- a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des **Landes** einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,
- b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der **Gemeinden**, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

Bei den im Gesetz genannten **Aufgaben** ist zu unterscheiden zwischen jenen, die der LVA wahrzunehmen **hat**, und jenen **Befugnissen**, die ihm darüber hinaus vom Gesetzgeber eingeräumt werden:

Auskunft und Beratung (AuBe):

Gemäß Art 59 (2) 1. Fall LV und § 2 (1) 1. Satz LVA-G hat der LVA jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Diese Aufgabenstellung geht über jene der Volksanwaltschaft des Bundes hinaus und ermöglicht dem LVA, auch in noch anhängigen Verfahren beratend und in manchen Fällen auch vermittelnd tätig zu werden.

Anregungen zur Gesetzgebung und Verwaltung des Landes (AnGe, AnVe):

Gemäß Art 59 (2) 2. Halbsatz LV kann jedermann Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen, gemäß § 2 (4) LVA-G hat der LVA diese Anregungen entgegenzunehmen und gemäß § 3 (5) 1. Satz LVA-G Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiterzuleiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind gemäß § 3 (5) 2. Satz LVA-G, soweit sie den selbständigen Wirkungsbereich des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten betreffen, an die Landesregierung, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und ihrer Tätigkeit als Träger von Privatrechten an den Gemeindevorstand weiterzugeben.

Beantragte Missstandsprüfungen (bMP):

Gemäß Art 59 (3) LV sowie § 2 (2) LVA-G kann sich jedermann beim Landesvolksanwalt wegen **behaupteter Missstände** in der Verwaltung des Landes beschweren, soweit er von diesen Missständen **betroffen** ist und ihm ein **Rechtsmittel** dagegen **nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht**, wobei jede solche Beschwerde vom LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen ist.

Jene Beratungs- oder Beschwerdefälle, die sich im Rahmen der Zuständigkeit des LVA auf die Landeskrankenanstalten sowie gemeindeeigene Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen beziehen, werden seit 31.12.1997 unter dem Aktenzeichen **PA (Patientenangelegenheiten, Patientenanzwaltschaft)** erfasst.

Über diese Aufgaben hinaus wurden dem LVA vom Gesetzgeber noch folgende **Befugnisse** eingeräumt:

Amtswegige Missstandsprüfungen (aMP):

Gemäß Art 59 (4) LV und § 2 (3) LVA-G ist der LVA berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.

Empfehlungen an oberste Organe (EO):

Gemäß Art 60 (1) LV und § 3 (2) LVA-G kann der LVA **dem obersten weisungsberechtigten Organ** anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte **Missstand** soweit als möglich **beseitigt** und künftig **vermieden** werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber **binnen zwei Monaten** zu **entsprechen** und dies dem LVA mitzuteilen oder schriftlich zu **begründen, warum** ihnen **nicht** oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

Ratschlag an die Allgemeinheit (RA):

Gemäß § 2 (1) 2. Satz LVA-G kann der LVA Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes (VP):

Gemäß Art 60 (2) LV erkennt der VfGH auf Antrag des LVA über die **Gesetzwidrigkeit von Verordnungen**, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind, gemäß Art 60 (3) LV entscheidet der VfGH auch über **Meinungsverschiedenheiten** zwischen dem LVA und der Landesregierung auf Antrag der Landesregierung oder auf Antrag des LVA. Die zur Anrufung des VfGH erforderliche **bundesverfassungsrechtliche Grundlage** ergibt sich aus Art 148 iVm Art 148 e und 148 f B-VG (siehe 6.2.).

2.3. Berichte an den Landtag

Gemäß Art 59 (6) LV und § 6 (1) LVA-G hat der LVA **dem Landtag** über seine Tätigkeit **jährlich** einen Bericht zu erstatten, welcher gleichzeitig auch der Landesregierung zu übermitteln ist. Darüber hinaus hat er in Abständen von **jeweils 4 Monaten** dem **Volksanwaltsausschuss** des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

Gegenstand der Sitzung des **Volksanwaltsausschusses** vom 20.01.1999 war der Prüfbericht des LVA betreffend die Veruntreuungshandlungen des Leiters der Sozialhilfeabteilung der BH Bregenz. Unmittelbar vor dieser Sitzung nahm der LVA auch an der Sitzung des **Kontrollausschusses** zu diesem Thema teil.

Weitere Sitzungen des **Volksanwaltsausschusses** mit mündlichen Berichten des LVA fanden am 24.03. und 30.06.1999 statt. Gegenstand der Sitzung vom 30.06.1999 war auch der Tätigkeitsbericht 1997/98 des LVA, welcher in der Landtagssitzung vom 08.07.1999 – wenn auch zu fortgeschrittener Stunde – öffentlich beraten wurde. Aufgrund der **Neuwahlen** zum Vorarlberger Landtag fand die nächste Sitzung des Volksanwaltsausschusses über den vorgesehenen 4-Monatsbericht nicht mehr im Jahre 1999, sondern erst am 26.01.2000 statt.

Am 24.03.1999 nahm der LVA weiters an einer Sitzung des **Rechtsausschusses** teil. Gegenstand dieser Sitzung waren **Anregungen des früheren LVA**, welche noch zur Beratung durch den Rechtsausschuss anstanden oder deren Realisierung auch dem neuen LVA dringlich erschien (siehe dazu Kapitel 3.7.5.). Ausgespart und einer zusammenfassenden Stellungnahme durch den neuen LVA vorbehalten wurden dabei die besonders häufigen Anregungen aus den Bereichen Baurecht und Raumplanung.

Einer guten Tradition folgend nahm der LVA auch an allen Sitzungen des **Landtages** teil, wobei sich am Rande dieser Sitzungen auch die Möglichkeit zielführender Gespräche über anhängige Verfahren mit Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung, fallweise auch anderen Behördenvertretern ergab.

Die Zusammenarbeit mit dem Vorarlberger Landtag und mit den einzelnen Landtagsfraktionen war aus Sicht des LVA ausgezeichnet, wofür ich insbesondere den Herren **Landtagspräsidenten** Dipl.-Vw Siegfried Gasser und Manfred Dörler sowie den **Vorsitzenden des Volksanwaltsausschusses** Dr Gerhard Zechner und seit der Neuwahl des Landtages Klubobmann Dr Günther Keckeis herzlich danken möchte.

2.4. Büro und Mitarbeiter

An der **räumlichen Situation** und der Ausstattung des Büros hat sich im Jahre 1999 nichts Wesentliches geändert. Das Büro befindet sich im landeseigenen Haus Römerstraße 14, gegenüber der Landesregierung. Von Vorteil ist die gute Erreichbarkeit sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie auch durch die Parkmöglichkeit in der Landhausgarage, von Nachteil die immer noch fehlende Zugangsmöglichkeit für körperbehinderte Personen.

Am **Personalstand** mit einem Juristen sowie einer Ganztags- und einer Teilzeitsekretärin hat sich praktisch seit Anfang der Institution nichts geändert. Dass trotz des gegenüber früher größeren Arbeitsanfalles die Anliegen in vertretbarer Zeit geprüft und erledigt werden konnten, ist auch dem **großen Einsatz der Mitarbeiter** zu verdanken.

Einen Wechsel gab es – allerdings erst im Jahre 2000 – in der Person des juristischen Mitarbeiters. Herr **Mag Alexander Wolf**, seit 6 Jahren als Mitarbeiter des LVA in die verschiedenen Rechtsmaterien gut eingearbeitet, - zu seinem Arbeitsbereich gehörten auch die Patientenangelegenheiten - wurde mit 01.04.2000 zum ersten **Patienten- und Klientenanwalt** Vorarlbergs bestellt.

An seiner Stelle ist seit Mitte März 2000 Herr **Dr Josef Martin Scherer** als **juristischer Mitarbeiter** beim LVA tätig. Nach öffentlicher Ausschreibung wurde er aus insgesamt 22 Bewerbern ausgewählt. Ausschlaggebend war dabei insbesondere, dass er mit 39 Jahren bereits über einschlägige **juristische Erfahrung** verfügt, nach Gerichtspraxis und Tätigkeit als Referent bei einer Versicherung war er 7 1/2 Jahre in der Rechtsabteilung und der internen Revision im Amt der Stadt Feldkirch tätig.

Damit ist gewährleistet, dass auch nach dem Ausscheiden des bisherigen erfahrenen juristischen Mitarbeiters den Bürgern ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, dies insbesondere in den zahlreichen Auskunfts- und Beratungsfällen, welche der LVA aufgrund der gestiegenen Zahl nicht allein bewältigen kann.

Im Büro wurden im Jahre 1999 insgesamt **424 Kliententermine** wahrgenommen, wobei in dieser Zahl spontane Vorsprachen von Bürgern – im Rahmen oder außerhalb der Zuständigkeit - noch nicht enthalten sind. Sehr rege ist auch die **telefonische Inanspruchnahme**, welche zahlenmäßig jedoch nicht erfasst wurde.

Erstmals statistisch erfasst wurde jedoch der Weg der Erstinformation, welcher zur Anlegung der Akten führte (Kapitel 3.5.) und die Kundenzufriedenheit (Kapitel 2.8.).

2.5. Sprechtage und Ortsaugenscheine

Einer bewährten Praxis folgend stand der LVA bei den **Sprechtagen der Volksanwälte des Bundes** in Vorarlberg ebenfalls für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung. Während diese Möglichkeit zumeist auch rege in Anspruch genommen wurde, war die Inanspruchnahme der vom LVA allein durchgeführten Sprechtage eher gering, sodass diese auch nicht in größerer Zahl durchgeführt wurden.

Dies mag angesichts der Größe des Landes wohl damit zusammenhängen, dass die meisten Bürger dann, wenn sie **der Schuh drückt**, zum LVA nach Bregenz kommen oder mit diesem einen Termin an Ort und Stelle vereinbaren und **nicht** darauf **warten**, dass er anlässlich eines **Sprechtages** einmal in der Nähe ist.

Im Berichtszeitraum wurden folgende **Sprechtage** abgehalten:

Datum	Ort	zusammen mit
24.02.1999	Feldkirch (BH)	Volksanwältin Ingrid Korosec
25.02.1999	Bregenz	Volksanwältin Ingrid Korosec
25.02.1999	Dornbirn (BH)	Volksanwältin Ingrid Korosec
17.06.1999	Bregenz	Volksanwalt Horst Schender
18.06.1999	Bludenz (BH)	Volksanwalt Horst Schender
13.07.1999	Riezlern (GdeAmt)	
21.09.1999	Bregenz	Volksanwältin Dr Christa Krammer
22.09.1999	Feldkirch (Rathaus)	Volksanwältin Dr Christa Krammer
22.09.1999	Dornbirn (BH)	Volksanwältin Dr Christa Krammer

Zur besseren Beurteilung vieler Fälle ist die Durchführung eines **Augenscheines** an Ort und Stelle unumgänglich oder zielführend. Dies gilt insbesondere dann, wenn Fragen des Orts- oder Landschaftsbildes in Bauverfahren, Raumplanungsfragen, Probleme mit Grenzen oder Straßen sowie Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Prüfung anstehen. Im Jahre 1999 wurden vom LVA oder seinem juristischen Mitarbeiter insgesamt 38 **Ortsaugenscheine** und 45 auswärtige **Besprechungen** durchgeführt.

2.6. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Trotz aller Auffassungsunterschiede, die sich aus der Aufgabenstellung des LVA ergeben, wird auf einen **guten Kontakt mit allen Behörden** und Behördenvertretern großer Wert gelegt. Dabei erwiesen sich mitunter **persönliche Gespräche** mit Regierungsmitgliedern, Abteilungsvorständen, Behördenleitern und Bürgermeistern als wesentlich zielführender für die Aufnahme von Informationen und Lösung von Konflikten als langwierige Korrespondenzen. Dennoch wird darauf Wert gelegt, bei **Einleitung eines Verfahrens** zunächst einmal **schriftlich** den Gegenstand der Prüfung (oder des Auskunftersuchens) festzuhalten und der **Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme** einzuräumen.

Erfreulich ist auch die problemlose Zusammenarbeit mit den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und anderen **Behörden des Bundes**, insbesondere bei der Übermittlung von Akten zur Einsicht und bei der Abklärung von Sachverhalten.

Auch außerhalb der gemeinsamen Sprechstage besteht eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der **Volksanwaltschaft des Bundes** sowie mit den **Landesvolksanwälten** von Tirol, Dr. Johannes Pezzei, und Südtirol, Dr. Werner Palla.

Am 14. Jänner 1999 nahm der LVA an der **Arbeitstagung des Europäischen Ombudsmanninstitutes zur Europäischen Sozialcharta**, verbunden mit der Generalversammlung des EOI in Innsbruck teil.

Da – insbesondere bis zur Schaffung der Patientenanzwaltschaft in Vorarlberg - der LVA auch die Aufgaben eines Patientenanzwaltes im Bereich der öffentlichen Krankenanstalten wahrnimmt, besteht auch eine gute Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den **Patientenvertretungen** der anderen Bundesländer und nahm der LVA an der **Österreichischen Patientenanzwaltstagung** am 08.10.1999 in Innsbruck teil.

Am 11. und 12. November 1999 fand in Florenz die **Konferenz** der Bürgerbeauftragten und der regionalen Petitionsausschüsse der **Europäischen Union** in Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Bürgerbeauftragten** statt. Der LVA von Vorarlberg war dazu eingeladen, ein **Referat** zum Thema „Die Entwicklung des regionalen Bürgerschutzes im Rahmen der Beziehungen mit den `Garantieeinrichtungen` auf räumlicher Ebene“ zu halten. Das Einleitungskapitel dieses Tätigkeitberichtes beruht, mit einem verständlicheren Titel und kleinen Anpassungen, auf diesem Referat.

Neben dem **Erfahrungsaustausch** war der Kontakt mit dem **Europäischen Bürgerbeauftragten** Jacob Söderman und den OmbudsmannkollegInnen aus **Bosnien-Herzegowina** (deren Teilnahme über Vermittlung des Vorarlberger LVA zustande kam) ein großer Gewinn. Gerade in der politisch schwierigen Situation in Bosnien ist der Proporz dieser Institution, in der die Vertreter der moslemischen, serbischen und kroatischen Volksgruppe immer zusammen auftreten, wichtig und für Vertreter aus entwickelten und friedvollen Rechtsstaaten auch deren **Einsatz für grundlegende Menschenrechte** beeindruckend.

2.7. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des LVA ist die Öffentlichkeitsarbeit in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Nur wenn die **Bürger die Institution des LVA und deren Aufgabenstellung kennen**, können sie bei Problemen mit der (Landes-) Verwaltung dessen Hilfe überhaupt in Anspruch nehmen. Zum anderen verleihen das Ansehen der Position des LVA in der Öffentlichkeit sowie die Möglichkeit, auf Missstände auch öffentlich hinzuweisen, den Bemühungen des LVA, der im allgemeinen ja keine rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten hat, **größeres Gewicht**.

Schon anlässlich der Anhörung wurde vom nunmehrigen Amtsinhaber klargestellt, dass die Anrufung der Öffentlichkeit in Einzelfällen erst dann erfolgen soll, wenn die vorhergehenden Bemühungen zur Beseitigung eines Missstandes im Kontakt mit der Behörde oder nach Einschaltung des Volksanzwaltsausschusses erfolglos geblieben sind. Andererseits wird der LVA bei **aktuellen Problemfällen**, welche auf anderem

Wege bereits den Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben, regelmäßig zu **Stellungnahmen** eingeladen.

Umfangreichere **Medienberichte** löste naturgemäß der **Tätigkeitsbericht** 1997/98 aus, wobei insbesondere die darin geschilderten Fälle aufgegriffen und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden. Der Bericht wurde vom LVA auch auf einer **Pressekonferenz** vorgestellt und diskutiert.

Anlass zur Kritik fand die Bestimmung des § 6 Abs 4 LVA-G, welcher die **Veröffentlichung** des Berichtes oder von Auszügen daraus **unter Strafe** stellt, **bevor** dieser Bericht vom **Landtag** einer Lesung unterzogen wurde. Da zwischen der Übergabe des Berichtes und der Behandlung im Landtag mehrere Wochen lagen, riskierten einige Medien durch die vorzeitige Veröffentlichung eine Bestrafung, welche allerdings nicht folgte. Eine Änderung dieser Bestimmung wurde andiskutiert, dabei vom LVA jedoch klar gestellt, dass für ihn eine **Veröffentlichung vor Übergabe an den Vorarlberger Landtag nicht in Frage** kommt.

Um den Tätigkeitsbericht über den Adressatenkreis (Behörden, Gemeinden, betroffene Bürger, verschiedene öffentliche und private Institutionen, Bibliotheken, Ombudsmannkollegen in aller Welt) hinaus zugänglich zu machen, wurde dieser über die Homepage des LVA auch im **Internet** verfügbar gemacht.

2.8. Feedback – Umfrage zur Kundenzufriedenheit

Nur in wenigen Fällen **bedanken** sich beratene Bürger ausdrücklich beim LVA oder **kritisieren** dessen Verhalten oder die Ergebnisse der Prüfungsverfahren. Um besser abschätzen zu können, inwieweit die Klienten des LVA **zufrieden** sind oder wo es **Verbesserungsmöglichkeiten** gibt, wurden bei persönlichen Vorsprachen von Oktober 1999 bis Jänner 2000 anonyme Fragebogen mit insgesamt 8 Fragen übergeben. Beantwortet wurde dieser Fragebogen von insgesamt 55 Bürgern.

Von diesen gaben 26 an, dass sie aus den **Medien** von der Tätigkeit des LVA erfahren hatten, 12 von **Verwandten** und **Freunden**, 7 von **Politikern** oder **Rechtsanwälten** und 7 von anderen Personen. Mit der Kontaktaufnahme waren 53 zufrieden und 1 unzufrieden.

Die **Terminvergabe**, die Betreuung durch das **Sekretariat** und die **Atmosphäre** bei der Beratung fanden alle 55 Befragten in Ordnung.

53 hatten den Eindruck einer **korrekten Beratung**, ein Bürger hingegen nicht. Von 10 Bürgern wurden **Verbesserungsvorschläge** gemacht zur stärkeren Präsentation in der **Öffentlichkeit**, Abhaltung von **Bezirkssprechstunden**, Vertretung durch den LVA in **allen Rechtsbereichen** bzw. größere Zuständigkeiten des LVA, zB für Führerscheinbelange, für ein **größeres Budget**, und eine bessere **Beschilderung** des Vorraumes.

Von den 55 Befragten erklärten 53, dass sie den **LVA weiter empfehlen** würden, 2 wollen dies hingegen nicht tun.

3. Statistisches und Erledigtes

3.1. Geschäftsanfall im Berichtszeitraum

Im Jahre 1999 wurden insgesamt **682 Fälle** aktenmäßig erfasst. In der nachfolgenden Aufstellung sind diese nach Verfahrensarten (Aktenzeichen) angeführt, dies einschließlich der Vergleichszahlen der beiden letzten Jahre.

Während die **Auskunfts- und Beratungsfälle** nach der großen Steigerung des Vorjahres (des ersten Amtsjahres des neuen Volksanwaltes) **zurückgegangen** sind, stiegen die beantragten **Missstandsprüfungen** und die **Patientenangelegenheiten** deutlich an. Insgesamt liegt der Jahresanfall 1999 genau in der Mitte zwischen jenem des Jahres 1997 (mit dem bis dahin höchsten Anfall) und den Zahlen des Ausnahmejahres 1998.

Erfreulich ist, dass die Zahl der **anhängig gebliebenen Fälle** (Ende 1997 noch 144, Ende 1998 noch 102) bis 31.12.1999 **auf 84 reduziert** werden konnte.

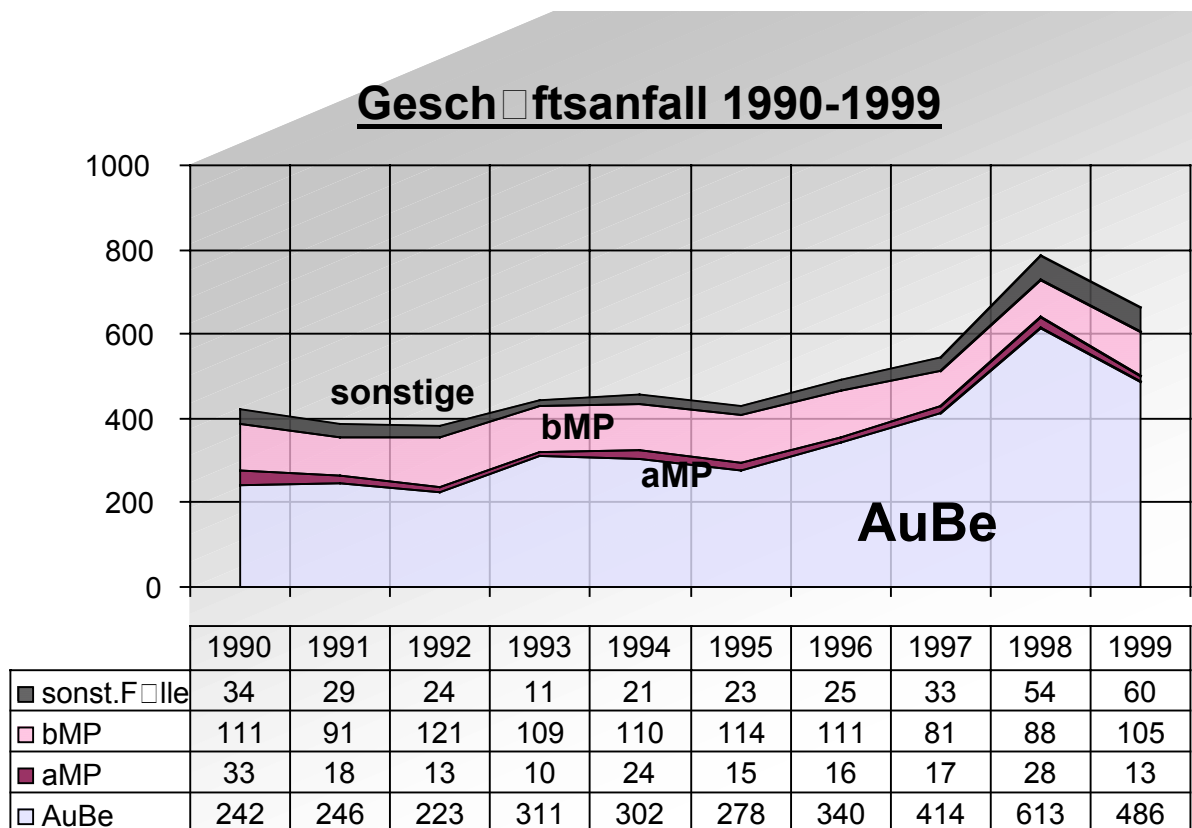
Verfahren	Aktenzeichen	Jahresanfall 1997	Jahresanfall 1998	Offen 31.12. 1998	Jahresanfall 1999	Erledigungen 1999	Offen 31.12. 1999
amtswegige Missstandsprüfungen	aMP	17	28	9	13	18	4
Anregungen zur Gesetzgebung	AnGe	4	5	4	4	8	0
Anregungen zur Verwaltung	AnVe	6	10	2	4	4	2
Auskunft und Beratung	AuBe	414	613	55	486	501	40
beantragte Missstandsprüfungen	bMP	81	88	23	105	106	22
Empfehlungen an oberste Organe	EO	1	3	0	3	3	0
Patientenangelegenheiten	PA	0 (16)	22	9	36	30	15
Ratschlag an die Allgemeinheit	RA	1	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfung	VP	5	3	0	2	1	1
Sonderregister	S	16	11	0	11	11	0
Insgesamt		545	783	102	664	682	84*)

*) davon 8 aus dem Jahre 1998 und 76 aus dem Jahre 1999

3.2. Entwicklung des Geschäftsanfalles

Entgegen der in den letzten Jahresberichten aufgezeigten **Tendenz**, wonach die **Beschwerden** allgemein rückläufig sind und nur mit geringen Schwankungen stagnieren, hingegen die Zahl der Auskunfts- und Beratungsfälle zunahm, gingen im Jahre 1999 die Auskunfts- und Beratungsfälle zurück und stiegen dafür die Beschwerdefälle. Insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Rückgang an Geschäftsfällen zu verzeichnen.

Ein längerfristiger Vergleich über die letzten 10 Jahre zeigt jedoch deutlich, dass zwar **gegenüber 1998 ein Rückgang** zu verzeichnen ist, sonst jedoch die Anfallszahlen im Jahre 1999 noch **deutlich über allen anderen Jahren** liegen.



3.3. Betroffene Behörden

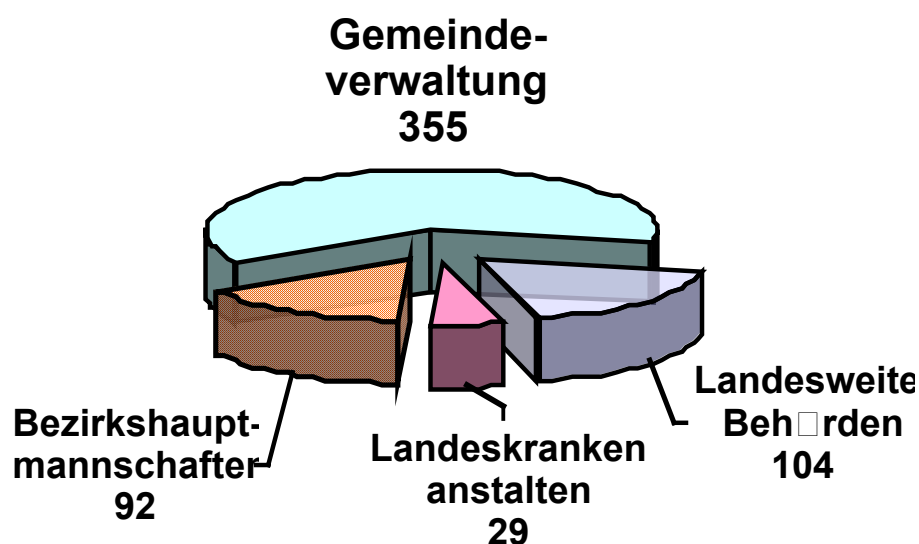
In der nachfolgenden Aufstellung sind wiederum jene **Behörden und Institutionen** angeführt, welche im Jahre 1999 von Beschwerden und Auskunftersuchen betroffen waren. In Einzelfällen traf dies auch auf **mehrere Behörden** zu, etwa gleichzeitig auf eine Gemeinde und eine Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde, eine Bezirkshauptmannschaft als Straf- und den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde oder eine Gemeindevertretung als Raumplanungsbehörde zusammen mit der die Umwidmung genehmigenden Landesregierung.

Behörde / Institution	Prüfungs- verfahren	Auskunfts- verfahren	Summe d. Verfahren
Landesregierung	11	32	43
Land als Träger von Privatrechten	3	28	31
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	3	16	19
Grundverkehrsbehörden		3	3
Unabhängiger Verwaltungssenat	3	5	8
Landesweite Behörden	20	84	104
Landeskrankenanstalten	27	2	29
BH Bludenz	2	14	16
BH Bregenz	11	32	43
BH Dornbirn	4	6	10
BH Feldkirch	8	15	23
Bezirkshauptmannschaften	25	67	92
BEREICH LANDESVERWALTUNG	72	153	225
5 Städte	22	60	82
10 Marktgemeinden	16	66	82
81 Gemeinden	31	149	180
96 Gemeinden insgesamt	69	275	344
Gemeindeverbände	1	1	2
Gemeindekrankenhäuser	7		7
Gemeindeeigene Heime			0
Gemeindevermittlungsämter	1	1	2
BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG	78	277	355
LH/LR in Bundesangelegenheiten	0	1	1
Bezirkshauptmannschaft als Bundesbehörde	8	16	24
Gerichte, Staatsanwaltschaft	5	32	37
Andere Bundesbehörden, Sozialversicherung	3	11	14
Sonstige Bundeseinrichtungen (ÖBB, Post)	1	3	4
BEREICH BUNDESVERWALTUNG	17	63	80

Die in dieser Aufstellung angeführten Fälle, welche Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren **Bundesverwaltung** tätige Landesbehörden betreffen, wurden dann erfasst, wenn damit auch eine gewisse Tätigkeit des LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus erforderlich war. Dennoch handelt es sich um zumeist weniger umfangreiche Auskunftsverfahren oder um Prüfungsverfahren, welche an die Volksanwaltschaft des Bundes abgetreten wurden.

Bei einer Gegenüberstellung jener Angelegenheiten, die der LVA im Rahmen seiner Zuständigkeit zu bearbeiten hatte, entfallen wiederum etwa **2/5** auf die **Landesverwaltung** und etwa **3/5** die **Gemeindeverwaltung**:

Aufteilung Landes-/ Gemeindeverwaltung



Eine Aufgliederung jener Prüfungs- und Beratungsverfahren, die **Gemeinden** betreffen, nach der **Gemeindegröße**, wobei zwischen den 5 **Städten** (durchschnittliche Einwohnerzahl 25.566), den 10 **Marktgemeinden** (8.773) sowie den 81 übrigen **Gemeinden** (1.823) unterschieden wird, zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine etwas andere Verteilung. Während zuletzt die Städte deutlich unterrepräsentiert und die kleineren Gemeinden von überdurchschnittlich vielen Beschwerden und Auskunftsfällen betroffen waren, waren im Jahre 1999 die **Städte** von **überdurchschnittlich vielen Prüfungsverfahren**, jedoch weit unter dem Durchschnitt von Beratungsverfahren betroffen, während insbesondere die **kleineren Gemeinden** vor allem Anlass für **Auskunft und Beratung** gaben:

Gemeindetypus	Bevölkerung (31.12.98)		Prüfungen	Beratungen	zusammen
	Personen	Prozentanteil (gerundet)			
Städte	127.830	35 %	47 %	23 %	35 %
Marktgemeinden	87.729	24 %	17 %	20 %	19 %
Sonst. Gemeinden	147.666	41 %	36 %	57 %	46 %
Insgesamt	363.225	100 %	100 %	100 %	100 %

3.4. Arbeitsschwerpunkte nach Materien

Eine Aufgliederung der beim LVA im Berichtszeitraum anhängig gemachten Fälle nach den **Gesetzesmaterien**, welche auch einen Vergleich zu den vorangegangenen Jahresberichten ermöglicht, ist im **Anhang** unter 6.4. zu finden.

3.4.1. Baugesetz

Ein Schwerpunkt war wiederum die Anwendung des **Baugesetzes**. In diesem Rechtsbereich sind die Fälle von zuletzt 128 auf nunmehr 125 kaum zurückgegangen. Von den 23 Beschwerden und 102 Auskunftersuchen betrafen 27 allgemein **nachbarrechtliche Fragen**, darüber hinaus 10 speziell den **Bauabstand**, 7 die **Tierhaltung**, 5 **landwirtschaftliche Betriebe** und 10 andere **Betriebsstätten** in der Nachbarschaft.

Die Vereinbarkeit eines Bauwerkes mit einem **Flächenwidmungs-** oder **Bebauungsplan** spielte in insgesamt 27 Verfahren eine Rolle, in 9 Verfahren ging es um die (angeblich) konsenslose oder **konsenswidrige Errichtung** von Bauwerken, in 4 Fällen konkret um die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (meist **Androhung eines Abbruches**). Die Frage der **Zufahrt** spielte in 5 Fällen eine Rolle, die Frage der **Parkplätze** in 3 Fällen. Insgesamt 10 Fälle betrafen die Vereinbarkeit von Bauwerken mit dem **Orts- oder Landschaftsbild**, 9 Verfahren **Verzögerungen** im Bauverfahren bzw den Vorwurf der **Untätigkeit** der Baubehörde.

3.4.2. Raumplanung

Auch dieser Rechtsbereich ist mit 64 Fällen nahezu gleichgeblieben. Von den 12 Prüfungs- und 52 Beratungsverfahren betrafen 20 **Umwidmungen** von Liegenschaften, weitere 4 die Frage der **Rückwidmung**. 21 Fälle betrafen - meist im Zusammenhang mit Bauverfahren – die **fehlende Widmung** für ein konkretes Bauvorhaben oder ein bereits bestehendes Gebäude.

In jeweils 5 Fällen ging es um **Umlegungsverfahren** und **Bebauungspläne**, in jeweils 2 Fällen um **Grundteilungen** und die **Landesgrünzone**.

3.4.3. Straßen- und Straßenverkehrsrecht

Im Berichtszeitraum betrafen 46 Fälle (7 Beschwerden, 38 Beratungen, 1 **Anregung** zur Errichtung eines **Gehsteiges**) das **Straßengesetz** des Landes, weitere 2 das Straßengesetz des Bundes, 15 die **Straßenverkehrsordnung** und 4 das **Führerscheingesezt** (im Zuständigkeitsbereich des Bundes).

Häufigstes Anliegen war wiederum die **Grundinanspruchnahme** bei Verbreiterung, Verlegung, Neuanlegung oder Auflassung von Straßen (12 Fälle). In 5 Fällen musste zunächst die **rechtliche Qualifizierung** der Straße, insbesondere das Vorliegen eines **Gemeingebrauches** geprüft werden, in zwei Fällen ging es um Probleme von **Genossenschaftsstraßen**. Offensichtlich aufgrund des schneereichen Winters betrafen gleich 9 Fälle die **Schneeräumung**, 5 weitere andere Fragen der **Straßenerhaltung** und 4 die **Verkehrsregelung**. 6 Fälle betrafen die

Straßenbegrenzung durch Zäune oder Bäume, je einer die **Zufahrt** zu öffentlichen Straßen und die Schaffung von **Parkplätzen**.

3.4.4. Sozialhilfe

Von den 31 Beratungs- und 9 Prüfungsverfahren betrafen 18 die **Gewährung** von Sozialhilfe, wovon in 5 Fällen die Frage des **Einsatzes der eigenen Mittel** im Vordergrund stand. In 10 Fällen sprachen **Angehörige** wegen des vorgeschriebenen **Kostensatzes** vor, in insgesamt 3 Fällen ging es um die Anrechnung von Schenkungs- und **Übergabeverträgen**.

Das Problem der **langen Verfahrensdauer**, insbesondere bei den Berufungsverfahren, welches noch Gegenstand des letzten Tätigkeitsberichtes war, besteht inzwischen nicht mehr; nur eine einzige, jedoch bemerkenswerte Beschwerde (siehe Kapitel 4.4.) erfolgte wegen langer Verfahrensdauer.

3.4.5. Wohnbauförderung/Wohnbeihilfe

Neben einer **Empfehlung** betreffend Einrechnung der Kinder bei der Wohnbeihilfe (siehe Kapitel 4.3.) gab es 5 Beschwerden und 25 Beratungsfälle. Davon betrafen allein 13 die **Miet- bzw Wohnbeihilfe**. Hierbei spielte insbesondere eine Rolle, dass die **Einkommensberechnung** der Wohnbeihilfenstelle oft **kaum nachvollziehbar** war (insbesondere, wenn ein fiktives Mindesteinkommen nach dem Sozialhilferichtsatz zugrundegelegt wurde).

Wegen der Nichtgewährung von **Wohnbauförderung** gab es nur eine einzige Anfrage. Die anderen Fälle bezüglich der eigentlichen Wohnbauförderung betrafen insbesondere Fragen der Grundbuchseintragung und der nachträglichen Vorschreibung von Eintragungsgebühren (insgesamt 9 Fälle), die Zuerkennung von Wohnbauförderung an **Ausländer** mit **Zusicherungsbescheid** zum Erwerb der Staatsbürgerschaft, die Förderung des Einbaues von **Kunststofffenstern** oder des **Kesseltausches** sowie die **Weitergabe geförderter Wohnungen**.

Andere Formen **finanzieller Unterstützung** durch das Land - außer Sozialhilfe und Wohnbauförderung - waren nur selten Gegenstand von Beschwerden und Anfragen: 2 betrafen die **Familienförderung**, 3 das **Landespflegegeld** und 2 sonstige Förderungen. Dazu kamen 2 Familienbeihilfefälle im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

3.4.6. Gemeindeabgaben

Der häufigste Anlass, sich über Gemeindeabgaben zu ärgern, scheint die Vorschreibung von **Kanalgebühren** zu sein (21 Fälle). Die **Zweitwohnsitzabgabe**, welche im Einführungsjahr 1998 noch zu 25 Anfragen führte, veranlasste nur noch 7 Bürger, sich an den LVA zu wenden. In 6 Fällen waren **Wassergebühren**, in 4 Fällen die **Grundsteuer**, in 3 Fällen **Abfallgebühren** und nur in je einem Falle die Kosten der **Parkplatzbewirtschaftung** und die **Tourismusabgabe** Anlass für die Anrufung des LVA.

3.4.7. Patientenangelegenheiten

Die regelmäßigen Meldungen über die **Einführung einer Patientenanwaltschaft** in Vorarlberg, welche jedoch erst im Jahre 2000 erfolgte, und wohl auch die öffentliche Diskussion über Kunstfehler und Patientenrechte im Zusammenhang mit Vorkommnissen in Oberösterreich führten zu einer **deutlichen Steigerung** der Patientenbeschwerden. Hatten sich noch 1992 lediglich 4 Bürger in solchen Angelegenheiten an den LVA gewandt, waren es 1996 bereits 15, 1997 16, 1998 22 und im Jahre 1999 nunmehr 36.

Hievon betrafen 25 behauptete **Kunstfehler**, sei dies aufgrund einer ungenügenden Diagnose oder Aufklärung oder eines eigentlichen Behandlungsfehlers. 11 Fälle betrafen andere Probleme, wie etwa die **Einsichtnahme** in die Krankenunterlagen, die **Dokumentation** der Krankengeschichte oder die Geltendmachung von **Spitalgebühren**. In 3 Fällen war auch das **Verhalten von Ärzten** bzw Pflegepersonal Anlass für die Anrufung des LVA.

Im **Berichtszeitraum** ergab sich dabei folgende Entwicklung:

Am 31.12.1998 offene Fälle	9
Im Jahre 1999 eingeleitete Fälle	36
Zu bearbeitende Fälle	45
Summe der erledigten Fälle	30
Davon Behandlungsfehler	16
Davon sonstige Patientenangelegenheiten	14
Am 31.12.1999 offen gebliebene Fälle	15

Von den 16 behaupteten **Behandlungsfehlern**, bei denen das Verfahren abgeschlossen ist, wurden zwei vom Patienten **zurückgezogen** und war in 7 Fällen **kein Behandlungsfehler** festzustellen. 5 Fälle lagen bereits soweit zurück, dass eine verlässliche Prüfung nicht mehr möglich und eine **Verjährung** jedenfalls gegeben war. In 2 Fällen wurde ein Behandlungsfehler angenommen und kam es zu einer vergleichweisen Regelung mit Leistung von **Schadenersatz**.

Bei den anderen Patientenangelegenheiten handelte es sich teilweise um reine **Beratungsfälle** und konnte kein Missstand festgestellt werden. In jenen Fällen, in denen das Verhalten von Ärzten in Kritik gezogen worden war, kam es zu einer persönlichen Aussprache zwischen den betroffenen Ärzten und dem LVA.

3.5. Form der Kontaktaufnahme

Im Jahre 1999 wurde erstmals systematisch erfasst, **wie** sich die Bürger **an den LVA wenden**. Maßgebend für die Zuordnung war die Form der **Erstinformation**, die zur Anlegung des Aktes führte. Wurde nach einer telefonischen Terminvereinbarung erst beim **persönlichen Gespräch** die wesentliche Information aufgenommen und der Akt angelegt, so war Letzteres maßgebend. Wenn hingegen bereits anlässlich des ersten **Telefonates** eine umfangreiche Information zur Anlegung eines Aktenvermerkes und eines Aktes führte, so war dies maßgebend, auch wenn danach noch Briefe, persönliche Besprechungen oder Ortsaugenscheine folgten. Jeder Akt wurde hiebei gemäß Erstinformation nur einer einzigen Kategorie zugeordnet.

Aus der **statistischen Aufgliederung** geht hervor, dass – wenn man die amtswegigen und überwiesenen Verfahren außer Betracht lässt – die Beschwerden und Auskunftersuchen zu etwa **3/4 mündlich** und nur zu **1/4 schriftlich** erfolgen:

Form der Erstinformation	Anzahl	Prozent
Persönliche Vorsprache im Büro	307	46,2
Telefonkontakt mit Information	162	24,4
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	22	3,3
Summe mündliches Vorbringen	491	73,9
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	104	15,7
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	36	5,4
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	15	2,3
Summe schriftliches Vorbringen	155	23,4
Überwiesen von VA oder anderer Institution	10	1,5
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	8	1,2
Gesamtsumme	664	100

3.6. Erledigung der Missstandsprüfungen

In Fortsetzung der Statistiken der Vorjahre wird unterschieden zwischen jenen Verfahren, die an die Volksanwaltschaft in Wien **abgetreten** oder sonst **eingestellt** wurden, bei denen nach Prüfung **kein Missstand** festgestellt werden konnte, ein allfälliger **Missstand** im Laufe des Verfahrens **beseitigt** wurde und schließlich jenen Fällen, in denen eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und die mit der **Feststellung eines Missstandes** endeten:

Missstandsprüfungen	amtswegige	beantragte
Am 01.01.1999 offene Fälle	9	23
Im Jahr 1999 eingeleitete Fälle	13	105
1999 zu bearbeitende Fälle	22	128
Abtretungen an die Volksanwaltschaft in Wien	0	12
sonstige Unzuständigkeiten	0	3
keine Missstandsfeststellung möglich	8	56
Missstand im Laufe des Verfahrens behoben	5	15
Feststellung eines Missstandes	3	9
sonstige Verfahrenseinstellungen	2	11
Summe der erledigten Fälle	18	106
Zum 31.12. 1999 offen gebliebene Fälle	4	22

Missstandsfeststellungen betrafen die Erteilung einer mündlichen Baubewilligung, den Umbau eines gemeindeeigenen Zentrums ohne Baugenehmigung, nicht nachvollziehbare Ausnahmegenehmigungen für einen Wohnblock, Verfahrensverzögerungen (2), die Vertragstreue einer Gemeinde sowie die Untätigkeit angesichts von Behinderungen auf einer Gemeindestraße. Erfreulich war wiederum, dass die Zahl jener Fälle, in denen der Missstand im Laufe des Verfahrens behoben werden konnte, höher war als jener, bei der es bei der (nachträglichen) Feststellung eines Missstandes bleiben musste.

3.7. Anregungen zur Gesetzgebung

Im Jahre 1999 wurden im Wege des LVA insgesamt 4 Anregungen zur Gesetzgebung erstattet. Eine dieser Anregungen betraf die Bundesgesetzgebung, sodass sie an die Volksanwaltschaft des Bundes weitergeleitet wurde. Ein **blinder Mitbürger** hatte wegen einer Darlehensaufnahme eine Pfandbestellungsurkunde **beglaubigt** zu **unterschreiben**. Während andere Darlehensnehmer für die beglaubigte Unterschrift an den Legalisator, Notar oder Gericht einen relativ kleinen Betrag zu leisten hätten, müsse er darüber einen **Notariatsakt** errichten, wobei die Kosten auf der Bemessungsgrundlage des Darlehensbetrages berechnet werden. Dies führe zu einer erheblichen **finanziellen Benachteiligung Blinder** und anderer Behinderter, welche nur in Form eines Notariatsaktes unterschreiben dürften. Eine Rückäußerung zu dieser Anregung ist bisher nicht erfolgt (AnGe-002/99).

3.7.1. Pistenraupeneinsatz bei ungenügender Schneelage

Ein Landwirt hatte einer Schiliftgesellschaft mittels Dienstbarkeitsvertrag Grundstücke als **Schিপiste** zur Verfügung gestellt. Aufgrund der bei Vertragsabschluss sicheren Schneeverhältnisse und der damals noch nicht vorhandenen technischen Ausrüstung zur **Pistenpräparierung** wurden keine Bestimmungen aufgenommen, wie sie heutzutage (ungenügende Schneelage, Präparierung trotz unzureichender Schneedecke, schwere Geräte zur Pistenpräparierung) für **Flurschäden** maßgeblich sind.

Er regte nun im Wege des LVA an, im Rahmen der Verwaltung Möglichkeiten zu schaffen, um einen nachhaltigen **Schaden an den Grünflächen** durch eine solche Pistenpräparierung zu **verhindern**. (AnGe-001/99)

In der im Wege des Landtagspräsidenten übermittelten Stellungnahme der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde die Auffassung vertreten, dass ein **Einschreiten von Verwaltungsbehörden** nur dann gesetzlich **vorgesehen** werden sollte, wenn in einem erheblichen Umfang **öffentliche Interessen** betroffen sind. Dies dürfte im gegebenen Zusammenhang nicht der Fall sein, sodass eine diesbezügliche **Ergänzung des Sportgesetzes** vom Amt der Vorarlberger Landesregierung **negativ beurteilt** wurde, zumal auch eine derartige Regelung zu einem erheblichen **Verwaltungsaufwand** führen würde. Im übrigen sei die Frage von Flurschäden und eine Verpflichtung zum Schadenersatz eine rein **zivilrechtliche Frage**. Dieser Anregung wurde somit nicht entsprochen.

3.7.2. Landwirtschaftliche Güterwege als Hauszufahrt

An den LVA werden immer wieder Fälle herangetragen, in welchen nach den Güter- und Seilwegengesetz errichtete **Güterwege** über die im Gesetz normierte Nutzung hinaus als **Zufahrt zu Wohnhäusern** und mitunter sogar **Betriebsstätten** verwendet werden müssen. Da dies jedoch nicht unter den Begriff der Bringung im Sinne des Gesetzes fällt, gibt es für die Genossenschaft **nicht einmal** die Möglichkeit, **durch Mehrheitsbeschluss** dem Bauerwerber die Benutzung des Güterweges zu anderen Zwecken als zur land- und forstwirtschaftlichen Bringung zu gestatten. **Ebenso wenig** steht dies der **Agrarbezirksbehörde Bregenz** als Aufsichtsbehörde zu. Nur

dann, wenn alle betroffenen Grundeigentümer ausdrücklich zustimmen, kann eine derartige Dienstbarkeit eingeräumt werden.

Probleme gibt es insbesondere dann, wenn **Grundstücke nach Errichtung des Güterweges bebaut** werden sollen, sich aber einzelne Eigentümer der Weganlage nicht bereit erklären, die Bauherren die in ihrem Eigentum stehenden Teil des Güterweges befahren zu lassen. Nur mit **privatrechtlichen Vereinbarungen** oder einem erfahrungsgemäß sehr langwierigen und kostspieligen **Notwegeverfahren** bei Gericht wird den Bauwerbern eine Zufahrt zu ihren Grundstücken ermöglicht.

Gerade angesichts des Umstandes, dass ein großer Teil dieser Wege (oft überwiegend) mit **öffentlicher Förderung** errichtet wurde und in der Vergangenheit häufig die rechtliche Konstruktion des Güterweges nach dem GSG wegen dieser Förderung gewählt wurde, erscheint es gerechtfertigt, gewisse Einschränkungen des Eigentumsrechtes in Kauf zu nehmen. Es erschiene insbesondere sinnvoll, wenn über den Zweck der Bringung hinaus die gesetzliche Möglichkeit geschaffen würde, bei derartigen Weganlagen über Mehrheitsbeschlüsse oder allenfalls durch die Behörde auch andere Nutzungsrechte, insbesondere **Wegedienstbarkeiten** – selbstverständlich gegen entsprechende **Abgeltung** – einzuräumen.

Diesbezüglich könnte man sich an der Regelung des § 15 Abs 3 des Vorarlberger **Straßengesetzes** orientieren, auch die Güter- und Seilwegesetze der Länder **Niederösterreich** und **Kärnten** haben entsprechende Regelungen. Zu dieser kurz vor den Landtagswahlen an den Vorarlberger Landtag übermittelten Anregung zur Gesetzgebung lag bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichtes noch keine Äußerung vor (AnGe-003/99).

3.7.3. Gesetzliche Regelung der Höhenlage eines Gebäudes

Im **Bauverfahren** kommt es immer wieder vor, dass **mangels Rechtsschutzes betroffener Nachbarn** Regelungsinhalte zu überdenken sind, was auch den früheren LVA schon zu diesbezüglichen Anregungen aus der Praxis an den Vorarlberger Landtag veranlasst hat. Zwei Problemstellungen aus der Vollziehung des Baugesetzes wurden auch an den neuen LVA bereits mehrfach herangetragen und veranlassten ihn, diese in Form einer Anregung an den Vorarlberger Landtag als gesetzgebendes Organ weiterzuleiten, um diese bei der geplanten **Überarbeitung des Baugesetzes** nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Regelung der **Höhenlage eines Gebäudes** zur Wahrung der **Abstandsflächen** und der **Nachbarrechte** (§ 30 Abs 1 BauG) war bereits Gegenstand zweier Anregungen des früheren LVA (AnGe-001/88, AnGe-011/91). Immer wieder wird von Nachbarn im Bauverfahren folgender typische Sachverhalt vorgetragen: Der **Bauwerber** beabsichtige durch Änderung der Höhenlage (Anböschung am nach dem gewachsenen Gelände oberirdisch gelegenen Keller) sein Gebäude so zu errichten, dass es die **anderen Objekte** der Umgebung **übertagt**. Dies erfolgt dadurch, dass er die dem Keller zuordenbaren Gebäudeteile **durch Anböschung unterirdisch** werden lässt (projektiertes Gelände).

Auch wird das Instrument der Veränderung der Höhenlage missbräuchlich dazu verwendet, **Baumängel zu sanieren**. Wurde im Zuge der Bauarbeiten – mit oder ohne Absicht – das Objekt höher gebaut als bewilligt, soll durch Anböschung und nachträglicher Bewilligung dieser Mangel saniert werden.

Durch die Veränderung der Höhenlage wird aber eine Situation geschaffen, die maßgeblichen **Einfluß auf die Beurteilung der Abstandsfrage** hat. Der Nachbar hat aber, obwohl ihn diese Bauführung direkt betrifft, kein Mitspracherecht, weil diese Beeinträchtigung durch § 30 Abs 1 BauG (taxativer Katalog) nicht als subjektiv-öffentliches Recht gewertet wird.

Der **Verwaltungsgerichtshof** zieht bei Beurteilung der Abstandsfrage nicht das **gewachsene** Gelände, sondern das **projektierte Gelände** als Maßstab heran. Er geht davon aus, dass Aufschüttungen oder Anböschungen statische Grenzen gesetzt sind (Erkenntnis des VwGH vom 19.12.1996, Zl. 96/06/0198).

Durch die Veränderung der Höhenlage müssen die Nachbarn mit **Beeinträchtigungen** durch größere Beschattung (**weniger Licht**) rechnen. Aufgrund der direkten **Betroffenheit** und des bis jetzt bestehenden **mangelnden Rechtsschutzes** wäre der Gesetzgeber gefordert, eine Lösung zu finden. Er könnte ausdrücklich normieren (§ 30 Abs 1 BauG), dass vom gewachsenen Gelände auszugehen ist und Verkürzungen der Abstandsflächen bzw Abstände durch Veränderung der Höhenlage unter gleichzeitiger Anböschung vom Nachbarn im Rahmen seiner subjektiv-öffentlichen Rechte durch Einwendungen im Bauverfahren geltend gemacht werden können.

3.7.4. Verwaltungsvereinfachung bei Abstandsnachsicht

Auch zur Frage der **Ausnahmebewilligung von Bauabständen** gemäß § 6 Abs 9 BauG liegen zwei Anregungen des früheren LVA vor, worin er die Bindung der Baubehörde an die Zustimmung des Anrainers zu herabgesetzten Abstandsflächen vorgeschlagen (AnGe-002/89) und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bindung der Baubehörde an die Zustimmung des Gemeindevorstandes angemeldet hat (AnGe-005/89). Gegen den Vorschlag, die Abstandsregelung des § 6 Abs 9 BauG dem Abs 8 anzupassen, wurden seitens des Amtes der Landesregierung bereits 1989 Bedenken angemeldet, die in wesentlichen Punkten durchaus nachvollziehbar sind.

Es wurde daher diese Anregung nicht in dieser allgemeinen Form wiederholt, zumal einige dieser **Abstandsregelungen** nicht nur Fragen der **Nachbarrechte**, sondern auch der **Wohnqualität** der künftigen Bewohner betreffen (deren Interessen nicht immer mit denen der Bauherren übereinstimmen, die mitunter vordringlich an einer optimalen Ausnutzung der Liegenschaft interessiert sind).

Gespräche mit betroffenen Bürgern, insbesondere aber mit mehreren Bauamtsleitern bestätigen jedoch ein **Bedürfnis nach einer Verwaltungsvereinfachung**: Dies betrifft vor allem Hütten (wie sie mit Fertigteilen auch in Baumärkten erhältlich sind), die (mitunter auch den Nachbarn) wenig stören, bei denen die Abstandsflächen gemäß § 6 Abs 1, 2, 4, 5 und 6 gewahrt sind und die näher als 3 m an die Grundgrenze herangestellt werden sollen. In diesen Fällen ist **nicht einzusehen**,

dass bei **vorliegender Zustimmung des Nachbarn** der **Gemeindevorstand** mit einer **Ausnahmebewilligung** befasst wird. (Bei der Neuregelung stellt sich grundsätzlich das Problem, ob derartige Objekte weiterhin als bewilligungspflichtig angesehen werden müssen oder allenfalls eine Bauanzeige, an der Grenze allenfalls mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn, genügt.) Bei größeren Gebäuden ist ohnehin davon auszugehen, dass die Abstandsflächen nach den vorhergehenden Absätzen mehr als diese 3 m des § 6 Abs. 7 BauG ausmachen, sodass die hier vorgeschlagene Neuregelung nur diese kleinräumigen Gebäude betrifft.

Es könnte daher **ohne Verletzung öffentlicher oder privater Interessen** die Bestimmung des **§ 6 Abs 7 BauG** im Sinne des letzten Halbsatzes des Abs 8 **ergänzt** werden („falls nicht der **Nachbar einem geringeren Abstand zustimmt** und die im Abs 9 genannten Interessen nicht beeinträchtigt werden“).

Dies wäre auch eine **Verwaltungsvereinfachung** in einem Bereich, der in der Praxis oft eine Rolle spielt. Zu überdenken wäre bei der Novellierung des Baugesetzes auch die Anregung, **generell auf die Zustimmung des Gemeindevorstandes zu verzichten** und die Ausnahmegenehmigung von konkreten gesetzlich festgelegten Kriterien abhängig zu machen.

Zu diesen beiden Anregungen betreffend die **Novellierung des Baugesetzes** nahm im Wege des Landtagspräsidenten die Abteilung Gesetzgebung dahingehend Stellung, dass sie derzeit intensiv an einer **umfassenden Novelle zum Baugesetz** arbeite und die Überlegungen des LVA eingehend geprüft und nach vorläufiger Einschätzung im Begutachtungsentwurf in entsprechender Form berücksichtigt werden.

3.7.5. Aufarbeitung von Anregungen zur Gesetzgebung

Über Ersuchen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses **LAbg DI Helmut Batlogg** erstellte der LVA eine Liste jener **Anregungen** seines Amtsvorgängers, welche noch **zur Beratung** im Ausschuss **anstanden** oder deren **Realisierung dringend geboten** erscheint. Für eine gesonderte Stellungnahme ausgenommen wurden dabei die zahlreichen Anregungen betreffend Baurecht und Raumplanung.

Gegenstand der Sitzung des **Rechtsausschusses** des Landtages vom 24.03.1999 waren schließlich folgende Anregungen, wobei die für die Anregung wesentlichen Gründe bereits in vorangegangenen Jahresberichten ausführlich dargestellt wurden und im Folgenden daher vor allem die Stellungnahme des Landtages sowie der Legisten wiedergegeben wird:

- Problematik der **lebenden Zäune** als Einfriedungen (AnGe-1/95, AnGe 11/86): Die Aktualität dieser Problematik, wenn die Bepflanzung der Grundstücksgrenze mit schnell wachsenden Bäumen Grund oder Ausfluss **nachbarlicher Streitigkeiten** ist, war auch dem neuen LVA schnell bewußt geworden. Da es sich vor allem um eine nachbar-(zivil-)rechtliche Angelegenheit handelt, ist hier jedoch vor allem der Bundesgesetzgeber zu einer Lösung aufgerufen, auch wenn in einigen Bundesländern (Kärnten, Salzburg, Steiermark) dafür eine landesgesetzliche Regelung gefunden wurde.

- **Gleichstellung der Beamtenmatura** im Landesbedienstetengesetz (AnGe 3/97): Auch im Anlaufpool des Entwurfes für ein neues Dienstrecht ist keine Gleichstellung vorgesehen, wobei die **Bedeutung** für die weitere Karriere **nicht mehr so groß** ist. Der für Legistik zuständige Landesrat wies darauf hin, dass die Beamtenmatura **nicht gleichwertig** und daher eine Unterscheidung gerechtfertigt sei. Bei der Beratung über das neue Landesbedienstetenrecht soll diese Angelegenheit **noch einmal erörtert** werden.
- **Novellierung des Auskunftsgesetzes** (AnGe 1/97): Von den Mitgliedern des Ausschusses wurde eine gesetzliche Neuregelung nicht für sinnvoll erachtet, zumal auch die **praktische Bedeutung eher gering** sei. Es soll durch ein Rundschreiben betont werden, dass insbesondere Bürgermeister bei Gesprächen mit Bürgern **auf die Zuständigkeiten hinweisen** sollen (etwa Erfordernis eines Gemeindevorstands- oder Gemeindevertretungsbeschlusses).
- **Parteistellung der Nachbarn im Landschafts- und Naturschutzverfahren** (AnGe 3/95, AnGe 6/92): Eine Parteistellung in diesem Verfahren wurde von den Legistikern der Landesregierung eindeutig abgelehnt, wenn auch das Problem bekannt sei. Eine **Lösung** sollte jedoch nicht im Naturschutzverfahren erfolgen, sondern im **Bauverfahren** bei der Novelle des Baugesetzes. Der LVA kündigte an, daß er sich an dieser Diskussion beteiligen werde.
- Novelle des **Tierseuchenfondsgesetzes** (AnGe 2/95): Dieses wird in der nächsten Gesetzgebungsperiode neu erarbeitet, wobei dann die Anregung berücksichtigt werden soll.
- Novellierung des **Anzeigen-Abgabengesetzes** (AnGe 8/94): Diese Anregung wurde bei der letzten Novelle übersehen, ihr soll durch einen Initiativantrag entsprochen werden. Tatsächlich wurde dieser **Anregung** (als einziger) **inzwischen entsprochen** und die vermutete Verfassungswidrigkeit durch die Änderung in LGBl Nr 42/1999 beseitigt.
- **Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes** für von der Gemeinde verschiedene Rechtspersonen, die in deren Auftrag Tätigkeiten als Träger von Privatrechten besorgen (AnGe 9/91): Der LVA wies auf die Problematik an Hand von Beispielen hin (Anlassfall war ein Schwimmbad, inszwischen ist insbesondere im Bereich der Altersheime eine verstärkte **Ausgliederung** zu beobachten). Dennoch gab es dazu eine **ablehnende Haltung** des Rechtsausschusses.
- **Rückübereignungsanspruch vertraglich abgetretener Liegenschaften** im Straßengesetz (AnGe 8/88): Auch hier gab es eine **ablehnende Haltung** unter Hinweis auf **verfassungsrechtliche Probleme**, da es im Falle einer vertraglichen Veräußerung zur Straßenerrichtung um privatrechtliche Angelegenheiten geht, die nur vom Bund geregelt werden könnten. Dem Einwand, dass jeder Verkäufer die Aufnahme der **Rückübereignungsmöglichkeit** bei Nichterrichtung der Straße in den Kaufvertrag **verlangen** könne, entgegnete der LVA, dass die **Musterverträge** normalerweise von den Behörden kommen. Schließlich wurde seitens des Landes vorgeschlagen, die Musterverträge entsprechend zu **überarbeiten**, sodass diese bei einer Veräußerung zur Straßenerrichtung einen Passus beinhalten, wonach der Vertrag im Falle der Nichterrichtung der Straße rückabzuwickeln ist.

3.8. Anregungen zur Verwaltung

Von der Möglichkeit, **Anregungen zur Verwaltung des Landes** über den LVA einzubringen, wurde im Jahre 1999 insgesamt 4 Mal Gebrauch gemacht.

3.8.1. Beschilderung von Umleitungen

Eine Anregung betraf die **Beschilderung von Umleitungen** anlässlich des **Hochwassers** sowie die **Ahndung von Verstößen** gegen die Verordnung (AnVe-001/99). Aufgrund einer nicht klar erkennbaren und ausgeschilderten Verkehrsregelung komme es zu Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Ein erster Schritt sei eine bessere Beschilderung von Umleitungen, weiters wurde angeregt, solche Verstöße nicht zu ahnden, sondern eher zu deren Vermeidung beizutragen. Der LVA schloss sich dieser Anregung an und verwies darauf, dass aufgrund der Hochwassersituation leider davon auszugehen sein wird, dass die Sperre einzelner Straßen nicht nur für wenige Tage erforderlich ist und es daher geboten erscheint, die kurzfristig angebrachten **Beschilderungen** dahingehend zu überprüfen, ob sie auch für die Autofahrer **unmissverständlich und klar** sind. Weiters sei es in dieser **Ausnahmesituation** auch angebracht, eher **vorbeugend** tätig zu sein und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit **Ermahnungen anstatt** unverzüglich mit **Strafen** vorzugehen.

Hinsichtlich der Beschilderung der Umleitungen entspannte sich die Hochwassersituation allerdings innerhalb weniger Tage, sodass diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich waren. Zur Frage der Bestrafung des betroffenen Autofahrers wurde von der Gemeinde jedoch darauf hingewiesen, dass dieser insgesamt 3 Verkehrszeichen (Einfahrt verboten) missachtet hätte, wovon zwei seit dem 16.08.1993 ordnungsgemäß kundgemacht waren, und er auch weitere Übertretungen nach dem KFG begangen hatte, weshalb im konkreten Falle nicht mit einer Ermahnung vorgegangen wurde.

3.8.2. Errichtung eines Gehsteiges

Die zweite Anregung betreffend Gemeindeverwaltung stammte von der Mutter eines **verunglückten Kindes**. Eine Gemeindestraße diene sowohl ihren wie auch anderen Kindern als **Schulweg**. Diese verlaufe über eine weite Strecke völlig gerade und werde deshalb von vielen PKW-Lenkern trotz Geschwindigkeitsbeschränkung als **Rennstrecke** verwendet. Da sie relativ **schmal** und **kein Gehsteig** vorhanden ist, bestehe eine erhebliche **Gefährdung von Fußgängern**, insbesondere von **Kindern** und sei es deshalb schon mehrfach zu **Unfällen** gekommen. Es wurde deshalb die **Errichtung eines Gehsteiges** entlang dieser Gemeindestraße **angeregt**, wozu die Anrainer entsprechenden Grund abzutreten bereit wären. Der LVA schloss dazu die Äußerung an, dass die **Erhöhung der Verkehrssicherheit**, insbesondere für Fußgänger und Kinder ein **wichtiges Anliegen** ist und deshalb geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit jedenfalls begrüßt werden.

Die betroffene Gemeinde verwies darauf, dass ein längeres Teilstück dieser Straße vor einiger Zeit im Zuge der Kanalisierung ausgebaut und mit einem Gehsteig versehen worden sei. Auf dem von der Anregung betroffenen Straßenstück bestehe eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h** und verlaufe die Straße gerade

und **übersichtlich**. Außer dem Unfall des Kindes, welcher Anlass für die Anregung war, sei lediglich ein weiterer ähnlich gelagerter Unfall passiert durch das plötzliche Hinauslaufen eines Kindes auf die Fahrbahn, welcher auch durch einen Gehsteig höchst wahrscheinlich nicht verhindert hätte werden können. Von einer **besonderen Unfallhäufigkeit** könne jedoch **nicht** gesprochen werden.

Dieser Teil der Gemeindestraße solle laut Kanalisierungsplan **in ca 4 Jahren** kanalisiert werden und dann sei planerisch auch die **Errichtung eines durchgehenden Gehsteiges** vorgesehen.

3.8.3. Verlust der Parteistellung im Bauverfahren

Am 01.01.1999 trat eine Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Kraft. Nach dem neu gefassten § 42 Abs 1 AVG **verliert** eine Person ihre **Stellung als Partei**, soweit sie **nicht spätestens** am Tag vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Behörde oder **während der mündlichen Verhandlung Einwendungen** erhebt. Mit Ablauf der Einwendungsfrist entfallen alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, insbesondere das Recht zur Erhebung einer Berufung oder Zustellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gemäß den Anmerkungen kommt es **auch** dann zur **Präklusion der Parteistellung**, wenn nur **unzulässige Einwendungen** erhoben werden.

Obwohl in einem Rundschreiben des Gemeindeverbandes vom 15.01.1999 diese Rechtslage bereits dargelegt worden war, **wendeten** einige kleinere **Gemeinden**, aber auch zumindest eine Markt- sowie eine Stadtgemeinde diese **neuen Verfahrensbestimmungen nicht an**. Dem LVA wurden mehrere Baubescheide vorgelegt, in denen **über unzulässige Einwendungen** von Nachbarn – entsprechend der in § 30 Abs 2 BauG normierten bis 31.12.1998 geltenden Rechtslage – **im Spruch des Bescheides abgesprochen** und nicht, wie nunmehr vorgesehen, lediglich in der **Begründung** darauf Bedacht genommen wurde. Auch wurden diese Bescheide vielfach zu eigenen Händen **zugestellt**, weshalb von einer Parteistellung auszugehen ist. In einem Falle wurde ein Bauwerber sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er vor Baubeginn noch das **Berufungsverfahren abwarten** müsse, da ein Nachbar, dessen Einwendungen sämtliche (im Spruch) als unzulässig zurückgewiesen bzw auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden waren, Berufung erhoben hatte.

Der LVA ersuchte die Vorarlberger **Landesregierung als Aufsichtsbehörde** daher die **Gemeinden anzuleiten**, die neuen Verfahrensbestimmungen, insbesondere des § 42 AVG (unter Berücksichtigung der Auslegung, die in den Erläuterungen dargelegt wird) korrekt anzuwenden und dadurch zu einer **gesetzeskonformen Spruchpraxis** in den Gemeinden beizutragen.

Die Vorarlberger **Landesregierung** schloss sich dieser vom LVA vertretenen Rechtsansicht an, insbesondere betreffend Nichtanwendung des § 30 Abs 2 BauG, und **entsprach dieser Anregung** des LVA. In einem **Rundschreiben** an alle Gemeinden vom 06.09.1999 wurde ausdrücklich auf die sich aus der AVG-Novelle ergebenden und vom LVA dargelegten Rechtsansicht hingewiesen. Auch der **Gemeindeverband** wies im Rundschreiben Nr 16/1999 auf Grund der Anregung des LVA neuerlich auf die Präklusionswirkung (Verlust der Parteistellung) gemäß § 42 Abs 1 AVG hin (AnVe-002/99).

3.8.4. Aufhebung des Surfverbotes im Rheindelta

In der Verordnung der Landesregierung über das **Naturschutzgebiet „Rheindelta“** wurde **verboden**, sich in der Zeit **vom 01.10. bis 15.05.** in der **Uferzone** (ausgenommen im Bereich der Schifffahrtsrinne) zum Zwecke des **Surfens** aufzuhalten. Ein Windsurfer wandte sich an den LVA mit der **Anregung**, dieses **Surfverbot aufzuheben** oder zumindest einzuschränken. Ursprünglich sei dieses Verbot damit begründet worden, dass man verhindern wolle, dass die Schlickfläche betreten werde. Tatsächlich würde diese im Winter bei schönem Wetter von hunderten Fußgängern betreten. Auch dürfe jedes Boot und jeder Segler hinausfahren und hätte man vor kurzem mitten im Schilfgürtel sogar einen neuen Hafen gebaut, hingegen sehe man durch einige wenige Surfer den Naturschutz gefährdet. Es gehe lediglich um etwa **10-15 Surfer**, die auch außerhalb der Sommersaison diesen Sport betreiben, wenn ein entsprechender Wind auf dem Bodensee herrscht. Auch werde durch diese Surfer das Brutverhalten der Vögel im Uferbereich nicht gestört, da für das Surfen eine Mindestdiefe erforderlich sei und deshalb die Surfer den Sport 200 bis 300 m vom Ufer entfernt ausüben. Es stelle sich somit die **Frage**, ob dieses generelle (wenn auch einmal etwas eingeschränkte) **Surfverbot tatsächlich sachgerecht** und zur Erzielung des Zweckes **notwendig** ist. Insbesondere wäre zu prüfen, ob nicht durch eine Aufhebung dieses generellen Verbotes oder eine entsprechende Einschränkung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Anhänger dieses Sportes auch im Herbst und Frühjahr dieser Freizeittätigkeit nachgehen können, ohne dass damit die Ziele des Naturschutzes gefährdet sind.

Parallel dazu wurde von einem anderen Windsurfer um eine **Ausnahmebewilligung** vom winterlichen Surfverbot angesucht. Im Zuge dieses Verfahrens wurden **Stellungnahmen** der Naturschutzanwaltschaft, des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, der Gemeinde sowie des Naturschutzvereines Rheindelta eingeholt, welche alle **negativ** ausfielen.

Von der Vorarlberger Landesregierung wurde dieser **Anregung nicht entsprochen** und darauf hingewiesen, dass bei den eingehenden Beratungen, die der Neuerlassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Rheindelta im Jahre 1992 vorausgegangen waren, aus naturschutzfachlicher Sicht ein Surfverbot in der Uferzone im gesamten Naturschutzgebiet für das Winterhalbjahr verlangt wurde, insbesondere weil dieser **Uferbereich** gerade **im Winter** ein **Lebensraum für Wasservögel** darstelle. Auf der anderen Seite wurde das **öffentliche Interesse** an der Ausübung des **Surfsportes** im Winter **nicht besonders hoch gewertet** und deshalb ein Surfverbot festgelegt.

Im Jahre **1995** befasste sich die Landesregierung neuerlich mit der Ausübung des Surfsportes und legte dabei eine **Ausnahme** fest, wonach im Bereich der **Schifffahrtsrinne** eines Hafens zum Surfen außerhalb der Uferzone aus- und eingefahren werden darf, wobei die Lokalisierung der **Störung** auf diese Linie von den Sachverständigen als **tolerabel** erachtet wurde.

Das Ermittlungsverfahren bezüglich der bei der BH Bregenz beantragten Ausnahmebewilligung hätte keinen neuen Erkenntnisse gebracht, sondern im Gegenteil die **Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit** der geltenden Bestimmungen **bestätigt**, sodass kein Anlass gesehen werde, von der bestehenden Regelung abzugehen (AnVe-004/99).

3.9. Förmliche Empfehlungen

In 3 Fällen wurden vom LVA anlässlich einer Prüfung **Empfehlungen an oberste Organe** erteilt, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Einer dieser Empfehlungen, welche an eine **Gemeinde** gerichtet wurde zur Nominierung eines Ersatzes für den Wahlvorstand zur **Personalvertretungswahl** (EO-002/99, siehe Kapitel 5.3.), wurde **entsprochen**. **Nicht entsprochen** wurde hingegen den beiden Empfehlungen an die **Landesregierung** betreffend Einführung eines Berichtssystems für Berufungsverfahren zur **Vermeidung von Erledigungsrückständen** (EO-001/99, siehe Kapitel 4.1.) und bei Zugrundelegen des Mindesteinkommens für die Berechnung der **Wohnbeihilfe** höchstens 1 oder 2 Kinder einzurechnen (EO-003/99, siehe Kapitel 4.3.).

3.10. Verordnungsprüfungen

Im Jahre 1999 wurde in **zwei Fällen** die Frage einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zur Verordnungsprüfung **erwogen**, jedoch in beiden Fällen von einer Anrufung des VfGH **abgesehen**.

Hingegen **entschied** der **Verfassungsgerichtshof** – wenn auch erst Anfang des Jahres 2000 – über die einzige bisher vom neuen LVA eingebrachte Anfechtung einer Verordnung, sodass derzeit keine offenen Verordnungsprüfungsverfahren des LVA beim VfGH mehr anhängig sind. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang nicht nur, dass der LVA Recht bekommen hat und die **Verordnung antragsgemäß aufgehoben** wurde, sondern dass dadurch auch die **Frage der Befristung von Flächenwidmungen grundsätzlich geklärt** wurde.

3.10.1. Rückwirkende Einhebung der Gästetaxe

Die Gastwirtin einer Fremdenverkehrsgemeinde führte beim LVA darüber Beschwerde, dass die Gemeindevertretung im Zuge der **Erhöhung der Gästetaxe** auf der Basis des § 13 Abs 1 Tourismusgesetz diese Verordnung **rückwirkend in Kraft** gesetzt hat. Im Zuge der Überprüfung der Beschwerde kamen dem LVA **Bedenken**, dass diese Rückwirkung der Verordnung **gesetzlich gedeckt** ist. Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung immer wieder betont, dass **Verordnungen nur dann mit rückwirkender Kraft** ausgestattet sein dürfen, wenn dies das **Gesetz ausdrücklich vorsieht**. Das Tourismusgesetz, welches gesetzliche Grundlage für die Verordnung der Einhebung der Gästetaxe ist, sieht aber eine derartige Möglichkeit nicht vor.

Vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofes wies der LVA die Gemeindevertretung auf diese Rechtslage – unter Anschluss zweier einschlägiger Erkenntnisse des VfGH - hin und verband dies mit dem **Ersuchen, den Mangel zu sanieren**. Davon wurde auch die Gemeindeaufsichtsbehörde verständigt.

Der Bürgermeister teilte schließlich dem LVA mit, dass diese **Verordnung** entsprechend **geändert** wurde und **nicht mehr rückwirkend** gilt, sodass die diesbezügliche **Beschwerde in Wegfall geraten** und auch der Weg zum Verfassungsgerichtshof nicht mehr erforderlich war.

3.10.2. Gesetzwidrige Umwidmung in Baufläche ?

Im Zuge eines **Nachbarschaftsstreites** über die Zufahrt zu einem Baugrundstück beantragte der Rechtsvertreter der Wegeeigentümer zunächst im Rahmen des **Notwegeverfahrens**, das Gericht möge einen Antrag auf Aufhebung der Verordnung betreffend die Flächenwidmung der Liegenschaft der Verfahrensgegner stellen. Dieser Antrag wurde vom Gericht mit der Begründung abgelehnt, dass Bedenken gegen die Anwendung dieser Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit nicht aufgezeigt worden noch hervorgekommen seien.

Daraufhin beantragte dieser **Rechtsanwalt** beim LVA eine **Misstandsprüfung**, da die Gemeinde das Nachbargrundstück (für welches der Notweg beantragt war) in **Bauwohngebiet umgewidmet** hätte, obwohl ihr bewußt und bekannt war, dass das Grundstück über **keine gesicherte Verbindung** zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt. Damit habe die Gemeinde elementarste Grundsätze des Widmungsrechtes in **flagrantester Weise missachtet**, weshalb ein Misstandsprüfungsverfahren einzuleiten wäre und darüber hinaus **ersucht** werde, die **Umwidmung** dieses Grundstückes **beim Verfassungsgerichtshof zur Normprüfung vorzulegen** bzw die Aufhebung dieser Umwidmung wegen **offenkundiger Gesetzwidrigkeit** zu beantragen.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens erstattete die **Gemeinde** eine **Stellungnahme** und übermittelte auch Unterlagen betreffend die Erschließung des betroffenen Grundstückes sowie die Widmungssituation der umgebenden Liegenschaften. Bestätigt wurde darin, dass dieses Grundstück **zum Widmungszeitpunkt über keine Verkehrsanbindung** verfügte. Dennoch wurde vom LVA weder eine Veranlassung gesehen, einen Misstand festzustellen, noch den Verfassungsgerichtshof wegen einer allfälligen Normprüfung anzurufen. Die Argumentation, dass die fehlende Verkehrsanbindung einer Umwidmung entgegenstehe, erinnerte an die Bestimmung des § 4 Abs 2 BauG, wonach jedes Baugrundstück eine rechtlich gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche haben muss. Diese Bestimmung im **Baugesetz regelt jedoch nicht die Frage der Widmung** einer Liegenschaft als Baufläche, sondern lediglich die **Voraussetzung für** die Erteilung einer **Baubewilligung**.

Die gesetzlichen **Voraussetzungen für die Widmung** einer **Baufläche** finden sich hingegen in **§ 13 Raumplanungsgesetz**, wobei gemäß § 13 Abs 1 RPG als Bauflächen nur bereits bebaute Flächen und solche Flächen festgelegt werden dürfen, die sich aufgrund der natürlichen Verhältnisse **für die Verbauung eignen** und in **absehbarer Zeit**, längstens aber innert **15 Jahren** als Bauflächen benötigt werden und innerhalb dieser Frist **erschlossen werden können**. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, dass eine bereits gesicherte Verbindung zu einer Verkehrsfläche in keiner Weise Voraussetzung für eine Bauflächenwidmung ist.

Da andere Anfechtungsgründe nicht behauptet wurden und auch aus den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen sich keine Anhaltspunkte dafür ergaben, dass in einer willkürlichen und unsachlichen Weise der in Widmungsfragen bestehende Ermessungsspielraum missbraucht wurde, wurde daher auch in diesem Falle von einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes abgesehen.

3.10.3. Befristete Widmung unzulässig

Eine Rheintalgemeinde hatte am 19.12.1996 mitten im Landwirtschaftsgebiet ein schon seit 1956 als Sportplatz benütztes, jedoch bisher nicht entsprechend gewidmetes Grundstück von Freifläche/Landwirtschaft in **Freifläche/Sondergebiet-Sport** auf eine **Dauer von 15 Jahren umgewidmet**. Diese Umwidmung wurde schließlich von der Vorarlberger Landesregierung, welche zunächst eine Umwidmung aus verschiedenen raumplanungsrechtlichen Gründen vollständig abgelehnt hatte, mit dieser Befristung von 15 Jahren doch genehmigt, weil **kein geeigneter Alternativstandort** gefunden worden war.

Vom LVA wurde dies **Verordnung beim Verfassungsgerichtshof angefochten**, dies vor allem aufgrund der **Rechtsüberzeugung**, dass eine derartige **befristete Widmung** im Raumplanungsgesetz **nicht vorgesehen** ist, durch derartige befristete Genehmigungen das **Instrumentarium des Flächenwidmungsplanes ausgehöhlt** wird, das **Grundlagenverfahren unzureichend** war und darüber hinaus auch noch **formale Bedenken** bestanden. Ausführlich dargestellt wurde diese Verordnungsprüfung (VP-005/97) bereits im Tätigkeitsbericht 1997/98 (Kapitel 3.9.1. Ein Sportplatz für 15 Jahre? Seite 34/35).

Im **Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes** vom 02.03.2000, V 60/98-8 wurde den Bedenken des LVA Rechnung getragen und die **Verordnung** des Gemeinderates betreffend die Umwidmung dieses Grundstückes von Freifläche/Landwirtschaft in Freifläche/Sondergebiet-Sport auf die Dauer von 15 Jahren ab 19.12.1996 **als gesetzwidrig aufgehoben**. Für diese Aufhebung führte der VfGH gleich mehrere Begründungen an, welche sich im wesentlichen schon aus der Anfechtung des LVA ergeben haben:

Zum einen sieht das **Raumplanungsgesetz 1996 (RPG)** die **Möglichkeit der Befristung** der Flächenwidmung durch die Gemeindevertretung **nicht ausdrücklich vor**. Die **Regelung** einer **befristeten Ausnahmegewilligung** vom Flächenwidmungsplan durch den Gemeindevorstand gemäß § 22 RPG und von Landesraumplänen durch die Landesregierung gemäß § 7 RPG zeigen als **Ausnahmebestimmungen**, dass der Gesetzgeber **nicht generell** von einer **Befristungsmöglichkeit von Widmungen** ausgegangen ist. Wenn die Landesregierung die finale Determinierung des Planungsprozesses als Argument für die befristete Widmung vorbringt, so wurde entgegnet, dass die Befristung einer Flächenwidmung im RPG **auch nicht durch Vorgabe von Planungszielen determiniert** ist. Wenn der Gesetzgeber keine Befristungsmöglichkeit regelt, hätte er zumindest die Bedingungen und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine befristete Widmung im Gesetz bestimmen können.

Darüber hinaus ging der VfGH davon aus, dass aus den Voraussetzungen für eine Flächenwidmungsplanänderung (§ 23 RPG) abgeleitet werden kann, dass einem **Flächenwidmungsplan** grundsätzlich **erhöhte Bestandskraft** zukommen soll. **Änderungsvoraussetzungen** sind aus Gründen der Rechtssicherheit möglichst **restriktiv auszulegen**, da der Rechtsunterworfenen im Vertrauen auf die Rechtslage seine individuellen Planungsabsichten gestalten können soll. Eine **Befristung** der Flächenwidmung auf 15 Jahre würde dazu führen, dass nach Ablauf dieser Zeit eine **Widmungsänderung** eintritt, die **an den Voraussetzungen** für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes **nicht gemessen** werden kann.

Der VfGH stellte dazu fest, dass er die **Befristung** einer Widmung **nicht in jedem Fall** als **unzulässig** erachtet, da beispielsweise die Befristung einer Widmung wegen des in der Art der Nutzung gelegenen **zeitlich begrenzten Verwendungszwecks** bestimmt gewidmeter Grundflächen sachlich sein kann.

Weiters wurde die angefochtene Verordnung auch deshalb als gesetzwidrig erachtet, weil der Widmung **keine ausreichende Grundlagenforschung** vorangegangen ist. Aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt sich, dass die Gemeinde keine Grundlagenforschung durchgeführt hat und lediglich dem Schriftverkehr mit der Landesregierung entnommen werden kann, dass zum Zeitpunkt der Umwidmung **keine Grundstücke für die Errichtung bzw Verlegung des Sportplatzes zur Verfügung** gestanden sind. Die **Unverträglichkeit der Widmung** mit den umliegenden Widmungen wurde **bewußt in Kauf genommen**. Es hatte für den VfGH den Anschein, dass die Gemeinde eine **Grundlagenforschung** und eine **Interessensabwägung** durch die Befristung der Widmung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen wollte und die Befristung somit vorrangig dem Ziel der **zeitlichen Verzögerung** der Grundlagenforschung dient. Mangels Grundlagenforschung lagen jedenfalls auch die Voraussetzungen einer Flächenwidmungsplanänderung gemäß § 23 Abs 1 lit b RPG nicht vor.

Darüber hinaus entbehrt die Verordnung aber auch einer **Regelung des Ablaufes ihrer Wirkung** und der dann geltenden Rechtsfolgen. Aus allen diesen Gründen wurde dem Antrag des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg stattgegeben und die angefochtene **Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgehoben**.

4. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung

4.1. Vermeidung von Erledigungsrückständen

Aufgrund des im Kapitel 4.2. des letzten Jahresberichtes geschilderten Prüfungsverfahrens betreffend die **überlange Verfahrensdauer bei Berufungen in Sozialhilfeangelegenheiten** richtete der LVA an die Vorarlberger Landesregierung die Empfehlung zur Einführung eines Berichtssystems. Diesbezüglich wurde auf die Erfahrung in der Gerichtsbarkeit verwiesen, in welcher seit den Achtziger Jahren ein bewährtes Berichtssystem besteht. Zu einem jährlichen Stichtag ist von allen Gerichtsabteilungen über jene Fälle zu berichten, welche bereits eine längere Zeit unerledigt sind. Dadurch wird es möglich, Bereiche mit einem überdurchschnittlichen Anhängigkeitsstand oder übermäßigen Verfahrensverzögerungen zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus sind natürlich alle Entscheidungsträger bemüht, bis zu diesem Stichtag möglichst viele der Berichtspflicht unterliegende Akten abzuschließen. Ein derartiges System wäre auch nur mit einem relativ geringen Verwaltungsaufwand verbunden.

Der LVA richtete die **Empfehlung an die Vorarlberger Landesregierung** zumindest in jenen Bereichen, in denen Landesbehörden als **Rechtsmittelbehörden** tätig sind, eine **jährliche Berichtspflicht** einzuführen. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 73 Abs 1 AVG sollten dabei die Behörden bzw Abteilungen verpflichtet werden, in all jenen Verfahren, in denen zum Stichtag über eine Berufung (Vorstellung) **seit mehr als 6 Monaten nicht entschieden** wurde, dies zu begründen. (EO-001/99)

Der **Landesamtsdirektor** erklärte dazu, er sei in hohem Maße daran **interessiert**, dass die **Landesverwaltung ohne Rückstände** arbeitet, sich aber bewusst, dass dieses Ziel vollständig wohl **nie erreichbar** ist, zumal das **Gebot der Sparsamkeit gleichermaßen Beachtung** fordert. Die **Einführung eines zentralen Berichtssystems empfehle sich für die Vorarlberger Landesverwaltung nicht**. Es sei vorgesehen, in das Akten- und Dokumentenverwaltungssystem der Landesverwaltung (**VOKIS**) auch die Funktion eines **Rückstandsausweises** einzubauen, welche es erlaubt, den Zeitraum vom Eingang der Geschäftsstücke bis zur Erledigung festzuhalten und auszuwerten. Auch dieses System wird jedoch **dezentral** arbeiten und in erster Linie den Sacharbeiter selbst und den Führungskräften in den Abteilungen und Dienststellen dienen, wobei die einzelnen Ergebnisse aber auch ressortweise oder ressortübergreifend zusammengeführt werden können. Der dezentrale Aufbau hängt nicht zuletzt mit der verfassungsmäßig verankerten Verantwortlichkeit der einzelnen Regierungsmitglieder als oberste Organe in der Verwaltung zusammen.

Im Ergebnis bedeutet diese Stellungnahme, dass der **Empfehlung des LVA nicht entsprochen** wird und es somit auch weiterhin keine systematische Erfassung von Erledigungsrückständen in Berufungsverfahren geben wird.

4.2.Überschießende Kontrolle

Eine der ersten mittels E-mail eingelangten Beschwerden trug den Titel „**Verwaltungsvereinfachung nach BH-Skandal**“ und beruhte auf folgendem Sachverhalt:

*Im musikalischen Bewerb „Prima la musica“ erhielten etwa 50 Kinder und Jugendliche aufgrund Ihrer Leistungen die Berechtigung, am Bundeswettbewerb in Klagenfurt teilzunehmen. Die Landesregierung gewährte jedem der Teilnehmer einen **Fahrtkostenzuschuss von S 2.000,-**.*

*Aufgrund der infolge des BH-Skandales erlassenen neuen **Allgemeinen Regelung über den Zahlungsverkehr** in der Landesverwaltung (ARZV) dürfen Sozialhilfeunterstützungen und Förderungen nur auf legitimierte Konten überwiesen werden. Deshalb wurde jeder der 50 Preisträger bzw deren Eltern von der Vorarlberger Landesregierung aufgefordert, eine **Bestätigung** vorzulegen, dass es sich um ein **legitimiertes Konto** handelt, auf welches der Betrag von S 2.000,- überwiesen werden kann. Es musste somit ein Elternteil **zur Bank** gehen, dort musste von zwei Bankbeamten die entsprechende **Bestätigung** ausgestellt und diese in weiterer Folge an das Amt der Vorarlberger **Landesregierung** übermittelt und von diesem geprüft werden.*

*Einer der betroffenen Eltern führte beim Landesvolksanwalt darüber Beschwerde, „dass hunderten Beamten der Landesregierung die **Arbeit verkompliziert** wird wegen solcher Nebensächlichkeiten, wo früher keiner bemerkt hatte, dass 35 Mio versickert sind“. Er ersuchte den Landesvolksanwalt etwas zu tun, dass „das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird“. (bMP-038/99)*

Der LVA leitete die Beschwerde an die Vorarlberger Landesregierung mit dem Bemerkten weiter, dass sich die **Empfehlung des LVA** im Zusammenhang mit dem Bregenzer BH-Skandal, Überweisungen auf legitimierte Konten durchzuführen, auf die Träger von Alters- und Pflegeheimen beschränkte, bei denen es um **große Summen** geht. Aufgrund der **Empfehlung der Expertenkommission** wurde diese Regelung generell für die Sozialhilfe und für **Subventionen** getroffen. Für den LVA stellte sich die Frage, ob zu den hier genannten Summen der **Verwaltungsaufwand** (einschließlich des Aufwandes für die Empfänger solcher Zuschüsse) in einem **vertretbaren Verhältnis** steht und dieser zur Gewährleistung der Gebarungssicherheit wirklich erforderlich ist. Er ersuchte deshalb um Mitteilung, ob im Amt der Vorarlberger Landesregierung Überlegungen bestehen im Hinblick auf Fälle wie den vorliegenden, eine **Änderung der ARZV** herbeizuführen, etwa durch eine Einschränkung der Vorschrift auf Summen, die einen gewissen Betrag übersteigen.

Etwa zwei Monate nach diesem Schreiben des LVA wurden die Erläuterungen zur ARZV dahingehend präzisiert, dass **bei Förderungen bis zu einem Betrag von ATS 100.000,-** auf die Vorlage einer **Banklegitimation verzichtet** werden kann und der Förderungswerber im Rahmen einer sogenannten **Eigenlegitimation** zu bestätigen hat, dass es sich um ein legitimiertes Konto handelt und gleichzeitig den Förderungsgeber ermächtigt, diese Angabe bei der Bank zu überprüfen.

4.3. Beihilfenkürzung wegen Kinderreichtum

Stark **zugenommen** hat die Befassung des LVA mit **Wohnbauförderung**, insbesondere bei Problemen mit der **Wohnbeihilfe**. Dies führt auch zu regelmäßigen Besprechungen des LVA mit dem Leiter der zuständigen Abteilung. Mehrmals wurde dabei vom LVA darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen **Mitteilungen**, insbesondere bei der Berechnung des zugrunde gelegten Einkommens, **schwer nachvollziehbar** sind und aus den **Richtlinien** wesentliche **Voraussetzungen** für die Förderung **nicht hervorgehen**. Ein Fall veranlasste den LVA zu einer **förmlichen Empfehlung** an die Landesregierung:

*Ein Ehepaar kaufte im Jahre 1987 ein älteres **Einfamilienhaus** und **sanierte** dieses mit Hilfe eines Altbausanierungsdarlehens. Seither leistet sie regelmäßige **hohe Rückzahlungen**, obwohl die Wohnfläche lediglich ca 105 m² beträgt. Aufgrund der Einkommensverhältnisse war dies bis zum Jahre 1996 kein Problem.*

*Im Jahre 1996, als sie bereits 3 Kinder hatten, wurde der Familienvater und –erhalter **arbeitslos** und hatte auch keine Möglichkeit mehr in seinem bisherigen Beruf unterzukommen. Über Vermittlung des AMS beteiligte er sich an einem **Umschulungsprojekt** für eine künftige Selbständigkeit und machte sich als Solartechniker **selbständig**. Die **Bilanzen** der ersten Jahre waren jedoch **negativ**. Anlässlich der Arbeitslosigkeit war die Familie gezwungen um Wohnbeihilfe anzusuchen, welche auch bewilligt wurde. Diese **Wohnbeihilfe** betrug im Jahre 1996 S 4.659,-- auf der Basis des konkreten Einkommens (Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld).*

*Bei der Weitergewährung im Jahre 1997 wurde dann gemäß § 2 Abs 6 1. Satz der Wohnbeihilfenrichtlinien angesichts des negativen Einkommensteuerbescheides der Wohnbeihilfenberechnung ein **Mindesteinkommen in Höhe der Sozialhilfesätze** zugrunde gelegt (Haushaltsvorstand, Ehegattin, 3 Kinder plus zumutbarer Wohnungsaufwand), was ein **fiktives** Einkommen von S 20.850,-- als Berechnungsgrundlage ergab und zur Herabsetzung der Wohnbeihilfe auf S 3.830,-- führte.*

*Die **Geburt eines weiteren Kindes** am 22.05.1998 führte nun dazu, dass der **Sozialhilferichtsatz auch für das weitere Kind** berücksichtigt wurde und somit trotz des nach wie vor negativen Ergebnisses der Bilanz nunmehr durch die Geburt eines weiteren Kindes ein **höheres (fiktives) Mindesteinkommen** zugrunde gelegt wurde, wobei zunächst zugunsten der Familie darauf vergessen wurde, auch den zumutbaren Wohnungsaufwand um weitere S 800,-- zu erhöhen.*

*Bei der Berechnung anlässlich des Antrages auf Weitergewährung im Jahre 1999 waren auch die Sozialhilfesätze etwas gestiegen und wurde nun auch von einem zumutbaren Wohnungsaufwand von 110 m² (8.800,--) ausgegangen, sodass der Berechnung - trotz gleich gebliebener Umstände - ein fiktives Einkommen von S 23.660,-- zugrunde gelegt wurde. **Dadurch sank die Wohnbeihilfe auf S 3.209,--.** (AuBe-258/99)*

Bei Prüfung des Sachverhaltes musste der LVA feststellen, dass diese Vorgangsweise der Behörde formell **den Richtlinien entspricht**. Es stellte sich

allerdings die Frage, ob diese **Auswirkung** bei der Formulierung der Richtlinien **bedacht** worden ist.

Nach der Formulierung des § 6 Abs 1 1. Satz der Wohnbeihilfenrichtlinien 1998 und 1999 hat bei **Familien** mit einem **Einkommen unter den Sozialhilferichtsätzen die Geburt eines weiteren Kindes die Kürzung der Wohnbeihilfe** zur Folge. Das zusätzliche Familienmitglied führt nämlich rechnerisch durch das zusätzliche (fiktive) Mindesteinkommen (S 1.730,-- Sozialhilferichtsatz plus zusätzlicher zumutbarer Wohnungsaufwand von S 800,--, insgesamt S 2.530,-- je Kind) zu einer Erhöhung des der Berechnung zugrunde gelegten (fiktiven) Familieneinkommens.

Diese Erhöhung des fiktiven Familieneinkommens wird in der Regel durch die Verschiebung in der Tabelle (ein Familienmitglied mehr) über die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung nicht wettgemacht.

Da diese Konsequenz der geltenden Richtlinien nach Ansicht des LVA nicht sachgerecht ist und wohl auch kaum den familienpolitischen Zielvorstellungen der Vorarlberger Landesregierung entsprechen dürfte, richtete der LVA an die Vorarlberger Landesregierung die **Empfehlung**, § 2 Abs 6 1. Satz der **Wohnbeihilfenrichtlinien** dahingehend zu **ergänzen**, die **für Kinder** geltenden **Sozialhilferichtsätze** entweder **gar nicht** oder **höchstens für 1 oder 2 Kinder** in die Berechnung des Mindesteinkommens **einzubeziehen**. (EO-003/99)

Die Vorarlberger **Landesregierung** war jedoch **nicht bereit**, dieser förmlichen **Empfehlung des LVA zu entsprechen**. Sie verwies darauf, dass bei der **Wohnbeihilfe** die **Sozialhilferichtsätze die untere Messlatte des Einkommens** darstellen. Da im konkreten Falle eine Einschätzung nach den Sozialhilferichtsätzen und dem Wohnungsaufwand erfolgte, hätte die Geburt eines weiteren Kindes daher auch zur Berücksichtigung des Sozialhilfesatzes für dieses Kind geführt. Bei **Beantragung der Sozialhilfe** hätte dies auch zur Folge gehabt, dass dieselbe um diesen Betrag erhöht worden wäre. Die Einschätzung könne jedoch nicht davon ausgehen, ob nun tatsächlich Sozialhilfe fließt oder nicht, sondern verwendet diese Berechnung um den **Einstieg in das Wohnbeihilfensystem** zu ermöglichen. Für die betroffene Familie besteht daher nur die Möglichkeit, entweder direkt um Sozialhilfe anzusuchen oder Wohnbeihilfe mit der Konsequenz zu beantragen, dass bei der Berechnung des Einkommens zumindest die SH-Richtsätze Berücksichtigung finden. Auch hätte der Beirat sich ebenfalls dafür ausgesprochen, dass **bei Berücksichtigung eines Mindesteinkommens keine Begünstigungsklausel** anzuwenden ist.

Auch weitere Erörterungen mit dem Leiter der Abteilung Wohnbauförderung sowie im Rahmen des **Volksanwaltsausschusses** unter Einbeziehung des zuständigen Landesrates brachte keine Änderung in der Position der Landesregierung.

Es bleibt daher seitens des LVA nur festzustellen, dass im Bereich der **Wohnbeihilfe** in jenen Fällen, in denen aufgrund eines darunter liegenden tatsächlichen Einkommens die Sozialhilferichtsätze als fiktives Mindesteinkommen herangezogen werde, die **Geburt eines weiteren Kindes zur Kürzung der Wohnbeihilfe führt** und dies offensichtlich doch **dem politischen Willen der Vorarlberger Landesregierung entspricht**.

4.4. Verschleppung eines Sozialhilfverfahrens

Nach **Konkurs** und **Scheidung** schlug sich eine Frau trotz erheblicher Schulden mit zwei **geringfügigen Beschäftigungen** als Telefonistin und selbständige Kosmetikberaterin über viele Jahre durch und nahm an öffentlichen Hilfen lediglich die Wohnbeihilfe in Anspruch. Erst als Mitte 1998 eines dieser beiden Einkommen erheblich gekürzt wurde, stellte sie am **14.07.1998** einen **Antrag** auf Gewährung von **Sozialhilfe**, welchem sie Einkommensnachweise und Kopien des Mietvertrages, des Scheidungsurteiles sowie der Wohnbeihilfenmitteilung anschloss. In der Begründung wies sie auf die Lebensverhältnisse ihrer Kinder sowie den Umstand hin, dass ihr geschiedener **Ehegatte unbekanntes Aufenthaltes** im Ausland ist und sie nach Auskunft der Schuldenberatung mindestens S 12.000,-- bis S 14.000,-- verdienen müsse, um an Rückzahlungen im Zuge einer Schuldensanierung denken zu können. Der Antrag wurde seitens der **Gemeinde**, befristet auf ein halbes Jahr, **befürwortet**.

Am **28.08.1998** wurde ihr Antrag von der Gemeinde der **BH vorgelegt** und ein Anspruch gemäß **Richtsatz** von S 6.229,-- berechnet, jedoch kein Bescheid erlassen. Vielmehr wurde sie **vorgeladen** und aufgefordert, Rückzahlungsbestätigungen mitzubringen. Am 24.09.1998 wurde sie aufgefordert, **Unterlagen** über ihre verschlechterten Einkommensverhältnisse **vorzulegen** und die Wohnbeihilfe neu berechnen zu lassen, und erhielt sie eine **vorläufige Unterstützung** von S 3.000,--. Am 14.10.1998 wurde sie telefonisch darauf hingewiesen, dass sie den Rest der Sozialhilfe erst nach **Stellenbewerbung** bei einer Personalvermittlungsfirma bekomme. Bei einer weiteren Vorsprache am 21.10.1998 wurde festgehalten, dass sie einen **Antrag auf Arbeitslosengeld** stellen und sich mit Nachdruck **um eine Arbeit bemühen** wolle, wobei sie eine weitere Unterstützung von S 1.500,-- erhielt. Gleichzeitig wurde ihr zur Kenntnis gebracht, dass sie keine weiteren Leistungen erhalte, bis die Erhebungen bezüglich Unterhalt und Arbeitslosenunterstützung abgeschlossen sind und Bewerbungen vorliegen.

Am 09.11.1998 wurde sie dann aufgefordert, sämtliche Rückzahlungsbestätigungen, Schuldenregulierungsunterlagen, Belege über Einkommen, Bestätigungen über die Antragstellung auf Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosen/Notstandshilfebescheid, aktueller Wohnbeihilfebescheid, Unterhaltsvereinbarung, Zulassungsunterlagen des verwendeten KFZ und konkrete Bewerbungen und Bestätigungen **vorzulegen**.

Am 12.11.1998 bewarb sie sich wie verlangt bei einer Personalvermittlungsfirma und nahm zur schriftlichen Aufforderung vom 20.11.1998 Stellung: Sie könne **keine Rückzahlungsbestätigung** vorlegen, weil sie **keine geleistet** habe und dazu nicht in der Lage sei; sie habe bei der Schuldenberatung vorgeschlagen, ein **Privatkonkurs** sei aufgrund des geringen Einkommens jedoch **nicht möglich**; die Einkommensverhältnisse seien zweimal dargelegt und auch von der Sozialhilfebehörde schon direkt bei den Arbeitgebern eingeholt worden. Laut Auskunft des AMS habe sie **keinen Anspruch auf eine AMS-Leistung**. Weiters verwies sie darauf, dass sie den Wohnbeihilfenbescheid bereits vorgelegt habe und ihr Ehegatte zu keiner Unterhaltsleistung verpflichtet sei und in Tschechien wohne.

Seitens der Sozialhilfebehörde wurde weder auf diese Stellungnahme noch auf eine schriftliche Urgenz vom 15.12.1998 reagiert, erst eine **schriftliche Urgenz** beim Bezirkshauptmann am 15.01.1999 führte zu einem Antwortschreiben, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass die Gewährung weiterer **Sozialhilfe** von der

Vorlage der bereits im Schreiben vom 09.11.1998 angeführten **Unterlagen abhängig** gemacht werde, ohne jedoch auf ihre Argumente im Schreiben vom 20.11.1998 einzugehen. In einem Antwortschreiben vom 01.02.1999 brachte sie im Wesentlichen neuerlich dieselben Argumente vor und **ersuchte dringlich um eine bescheidmäßige Erledigung** ihres Sozialhilfeantrages.

Statt dessen wurde sie am 19.02.1999 mit einer Ladung neuerlich aufgefordert, diese Belege sowie eine Unterhaltsvereinbarung bzw -klage betreffend ihren geschiedenen Gatten vorzulegen. Bei einer Besprechung am **05.03.1999** legte sie Einkommensbelege und den Zulassungsschein des von ihr fallweise verwendeten Fahrzeugs ihrer Tochter vor, wies darauf hin, dass sie vom AMS nicht vermittelt werden könne und auch sonst keine Leistungen über das AMS erhält, da sie zwei Arbeitsstellen habe. Bei dieser Besprechung wurde sie - **mehr als 6 Monate nach Antragstellung - aufgefordert**, eine **Unterhaltsklage** gegen ihren Gatten **einzubringen** und **Bewerbungen** vorzulegen und wurde sie **erstmalig** auch darauf hingewiesen, dass **ihre Wohnung zu groß und zu teuer** sei. Die Sozialhilfeberechnung könne erst nach Vorliegen des Lohnzettels vom Februar 1999 sowie der Bestätigung über die erfolgte Unterhaltsklage erfolgen.

Am 08.03.1999 legte sie den geforderten Lohnzettel vor, statt einer Unterhaltsklage wandte sie sich jedoch am **11.03.1999** an das Amt der Vorarlberger **Landesregierung** und verwies auf ihren **Antrag vom 14.07.1998**, über welchen **trotz Urgezen noch nicht entschieden** sei. Die Landesregierung vertrat ihr gegenüber jedoch die Ansicht, dass von einer Verfahrens- bzw **Entscheidungsverzögerung nicht gesprochen** werden könne und die Verzögerung auf **Seiten der Antragstellerin** liege, da sie bisher **nicht alle** geforderten **Unterlagen vorgelegt** habe. Sie wurde jedoch auf die Möglichkeit hingewiesen, gemäß § 73 Abs 2 AVG durch einen schriftlichen Antrag die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (Vorarlberger Landesregierung) übergehen zu lassen.

Am 04.05.1999 sprach sie schließlich zur Erhebung der (aus ihrer Sicht sinnlosen) **Unterhaltsklage** beim Bezirksgericht vor. Seitens des Richters erhielt sie die **Rechtsbelehrung**, dass eine **Klagsführung** wegen Unterhalt zum derzeitigen Zeitpunkt **aussichtslos** ist, wovon auch die BH verständigt wurde.

Nachdem sie am 21.05.1999 der BH mitgeteilt hatte, dass sie ab 01.04.1999 nunmehr ein anderes Arbeitsverhältnis mit einem Einkommen von S 5.600,-- monatlich habe und die Behörde endlich zu einer Entscheidung aufrief, erstellte diese eine **verfehlte Einkommensberechnung**. Trotz der dadurch viel zu hohen Bemessungsgrundlage stellte die BH fest, dass ihr **Einkommen unter dem Sozialhilferichtsatz** liegt, und sich trotzdem auf den Standpunkt, dass sie ihren **Lebensunterhalt** – mit Ausnahme der beiden Zahlungen von zusammen S 4.500,-- - bisher **ohne Gewährung von Sozialhilfe** bestreiten konnte, sodass **keine dauernde Hilfsbedürftigkeit** vorliege.

Darauf hin stellte sie am **15.06.1999** einen **Devolutionsantrag** an das Amt der **Landesregierung**, welchem **keine Folge** gegeben wurde. Im ausführlichen, zwölf Seiten umfassenden **Bescheid vom 03.08.1999** kam das Amt der Landesregierung zum Schluss, die **Verzögerungen** seien **nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde** zurückzuführen: Die BH habe die finanzielle Hilfsbedürftigkeit im

*Hinblick auf den **Einsatz der eigenen Mittel** sowie der **eigenen Kräfte** einer **genauen Prüfung** unterzogen, die von ihr veranlassten **Erhebungen** seien zur **vollständigen Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes unerlässlich** gewesen und hinsichtlich der Zeiträume zwischen den einzelnen Ermittlungsschritten sei auch die **zulässige Frist von vier Wochen** nicht überschritten worden. Auch seien keine **Beweisaufnahmen** oder sonstige Verfahrenshandlungen vorgenommen worden, die nicht konkret für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe **erforderlich** waren. Hingegen seien **durch die Antragstellerin** die von der Behörde angeforderten **Unterlagen**, Nachweise und Informationen teilweise bis dato **nicht vorgelegt** bzw bekannt gegeben worden und hätten sich die Verzögerungen insbesondere daraus ergeben.*

*Nachdem die Sozialhilfebehörde erster Instanz **bis Dezember 1999** noch immer **nicht entschieden** hatte, wandte sie sich schließlich an den LVA (bMP-100/99).*

Nach Stellungnahme der BH und Prüfung der umfangreichen Akten konnte sich der LVA der **Beurteilung des Amtes der Landesregierung** im Bescheid vom 03.08.1999 **in keiner Weise anschließen**. Bei der Analyse des Verfahrensablaufes und Beurteilung der einzelnen Verfahrensschritte hinsichtlich ihrer Bedeutung zur Beurteilung des rechtsrelevanten Sachverhaltes stellte der LVA vielmehr nicht nur eine von der BH zu vertretende Verzögerung in der Entscheidungsfindung, sondern geradezu eine **Verschleppung** des Verfahrens und teilweise auch **fehlende Kenntnisse** über maßgebende Rechtsgebiete fest.

Auch wenn bei Besprechungen sowohl mit dem zuständigen Bezirkshauptmann und Sozialhilfeabteilungsleiter wie auch den Juristen der Sozialabteilung des Landes durchaus **ingeräumt** wurde, dass auch die **Antragstellerin** ihrer **Mitwirkungspflicht nicht im erforderlichen Ausmaß nachgekommen** ist, zeigen die konkreten Verfahrensschritte und Erhebungen doch deutlich, dass seitens der **Behörde** nicht mit der notwendigen Zielstrebigkeit ermittelt wurde.

So wurden von der Antragstellerin mehrmals mündlich und schriftlich **Rückzahlungsbestätigungen** verlangt, obwohl sie immer wieder darauf hingewiesen hatte, dass sie diese schon deshalb nicht vorlegen kann, weil sie keine Rückzahlungen geleistet hat und dazu finanziell auch nicht in der Lage war. Obwohl sie bereits mit dem Antrag die Verständigung über die Höhe der **Wohnbeihilfe** vorgelegt hatte, wurde von ihr mehrmals verlangt, deren Höhe nachzuweisen und um eine **Erhöhung anzusuchen**. Da jedoch gemäß § 2 Abs 6 Wohnbeihilfenrichtlinie der Sozialhilferichtsatz als Mindesteinkommen angenommen wurde, konnte sich die Verringerung des Einkommens auf die Wohnbeihilfe gar nicht auswirken und war dieses Verlangen **sinnlos**, was nach Ansicht des LVA auch durch den Sachbearbeiter problemlos **feststellbar** gewesen wäre.

Nicht nachvollziehbar war für den LVA auch, dass bei der gegebenen finanziellen Situation immer wieder – und zwar als Voraussetzung für die Gewährung der Sozialhilfe – die Einleitung eines **Schuldenregulierungsverfahrens** verlangt wurde. Sie hatte bereits im Antrag darauf hingewiesen, dass sie sich an die Schuldenberatung gewandt hatte, sie jedoch mindestens S 12.000,-- verdienen müsse, um überhaupt an Rückzahlungen denken zu können. Abgesehen von der **Unmöglichkeit**, bei ihrem Einkommen eine Schuldensanierung durchzuführen, blieb

für den LVA auch unerfindlich, wieso dies für die **Berechnung der Sozialhilfe** unerlässlich sein sollte.

Auch die mehrmalige Aufforderung, einen **Antrag auf Arbeitslosenunterstützung** zu stellen oder einen diesbezüglichen **Bescheid** vorzulegen, war für den LVA nicht nachvollziehbar, zumal sie mehrmals darauf hingewiesen hatte, dass sie mangels Versicherungszeiten und aufgrund der beiden Einkommen darauf **keinen Anspruch** hat. Es wurde allerdings vom LVA eingeräumt, dass die Antragstellerin eine entsprechende **Bestätigung** über die Vorsprache beim AMS hätte vorlegen und damit zu einer frühzeitigeren Abklärung dieser Frage beitragen können.

Absolut unverständlich war für den LVA jedoch, dass sie **erstmal mehr als sechs Monate nach der Antragstellung** aufgefordert wurde, eine **Unterhaltsklage** gegen ihren Ehegatten einzubringen. Einerseits war bereits mit dem Sozialhilfeantrag das Scheidungsurteil vorgelegt und darauf hingewiesen worden, dass dieser **keinen Unterhalt bezahlt**, andererseits erscheint ein derartiger Schritt gegenüber einem Mann, welcher bereits von zahlreichen **Gläubigern** verfolgt wird und sich **unbekannten Ortes** in der tschechischen Republik aufhält, von vornherein **völlig aussichtslos**, was auch für die Sozialhilfebehörde **erkennbar** gewesen wäre.

Hinsichtlich der erst nach einigen Monaten verlangten **Stellenbewerbungen** wurde seitens des LVA darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihres Alters (50) und ihrer Ausbildung (kfm Lehre und Tätigkeit, keinerlei EDV-Kenntnisse) sowie der regelmäßig drohenden Gehaltsexekutionen nur **beschränkt vermittelbar** ist. Eingeräumt wurde, dass sie sich **erst mit Verspätung** wie verlangt als **arbeitsuchend gemeldet** hat. Aus einer der Sozialhilfebehörde vorliegenden Bestätigung geht jedoch hervor, dass sie tatsächlich nicht vermittelt werden konnte. Da sie dann selbst ab 01.04.1999 eine besser bezahlte Teilzeitstelle bekommen (und in weiterer Folge ihren Sozialhilfeantrag auch auf den Zeitraum bis zum 01.04.1999 eingeschränkt hat, kann von einer **Ablehnung oder Vereitelung zumutbarer Arbeitsstellen**, was nach der Rechtssprechung des VwGH Voraussetzung für eine Leistungskürzung oder einen Leistungsausschluss wäre, **keine Rede** sein.

Auch die **Wohnungskosten** wurden erstmals mehr als 6 Monate nach Antragstellung als zu hoch kritisiert und verlangt, sie solle sich um eine günstigere Wohnung kümmern. Auch dieser Punkt zeigte für den LVA, dass von einem **zielgerichteten Ermittlungsverfahren keine Rede** sein kann, sondern von der BH immer wieder unter Hinweis auf den Einsatz der eigenen Mittel und Kräfte **neue Fragen aufgeworfen** und **weitere Unterlagen** und Aktivitäten verlangt wurden.

Erst nach Einschaltung des LVA erging endlich am **20.12.1999** ein **Bescheid** erster Instanz, nach dem lediglich ein Teil der aufgrund ihrer finanziellen Notlage nicht bezahlten Miete in Höhe von **S 8.884,-- übernommen**, weitergehende Ansprüche jedoch **abgewiesen** wurden.

Ihrer - nach Beratung durch den LVA - erhobenen Berufung gab die **Berufungsbehörde** teilweise Folge und **übernahm** aus Sozialhilfemitteln zumindest jene **Verbindlichkeiten**, welche der **Antragstellerin aus der Zeit der finanziellen Notlage** verblieben waren; **weitere Leistungen** zur Bestreitung des Lebensunterhaltes wurden trotz der wesentlich höheren Differenz zwischen ihrem Einkommen und den Sozialhilferichtsätzen jedoch **abgelehnt**.

4.5. Verpfändung eines Eigenheimes

Gemäß § 7 Abs 3 lit c der **Sozialhilfe-Verordnung** ist bei der Bestimmung des Ausmaßes der Sozialhilfe ein **kleines Eigenheim** (Eigentumswohnung), dass dem Hilfsbedürftigen oder dessen Familie als **Unterkunft dient**, wenn die Verwertung für den Hilfsbedürftigen oder dessen Familie eine besondere Härte darstellen würde, **außer Ansatz zu lassen**. Die Interpretation dieser Bestimmung durch die Sozialhilfe-Behörden führte aus folgendem Anlassfall zur Einleitung eines Prüfungsverfahrens:

*Die **Sozialhilfe** übernahm im Jahre 1990 die Unterkunfts- und Verpflegskosten für die **Bewohnerin eines Altersheimes**, soweit diese durch 80% der Pension und durch Leistungen der unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht gedeckt werden können. Die Tatsache, dass sie zu diesem Zeitpunkt **Hälfteeigentümerin eines kleinen Reihenhauses** war, war bei Gewährung der Sozialhilfe bekannt. Da dieses Haus noch von ihrem Ehegatten bewohnt wurde, wurde dieses entsprechend der obgenannten Bestimmung bei der Gewährung der Sozialhilfe **außer Ansatz** gelassen.*

*Bis zum **Tod** im Jahre 1996 betrug die Sozialhilfeaufwendungen abzüglich der Ersätze durch den Ehegatten und die Pensionsversicherung über 1 Mio Schilling. Im Zuge des **Verlassenschaftsverfahrens** wurde der Wert des Hälftanteiles am Reihenhaus samt Liegenschaft mit S 650.000,- festgestellt und gleichzeitig die **Sozialhilfe-Forderung** in Höhe von mehr als 1 Mio durch die Sozialhilfebehörde geltend gemacht, dies jedoch mit der Erklärung diese Forderung nur **bis zur Höhe des reinen Nachlasses** geltend zu machen und auch nur dann, wenn das Haus nach dem Ableben des Witwers von Kindern oder Enkeln der Erblasserin zu Wohnzwecken nicht mehr verwendet wird.*

*Von der Tochter als Erbin wurde in weiterer Folge trotz des Umstandes, dass ihr Vater, der Witwer der verstorbenen Sozialhilfebezieherin nach wie vor in diesem kleinen Reihenhaus wohnhaft war, die Unterfertigung einer **Pfandbestellungsurkunde** verlangt. Damit sollte sie die **Forderung** der Sozialhilfebehörde im Betrage von mehr als **1 Mio S** in Form eines Kredites **anerkennen** und sich verpflichten, dem Sozialhilfeträger die aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Weiters sollte sie zur **Sicherstellung die Liegenschaft zum Pfande** geben und ihre Einwilligung erteilen, dass auf dieser Liegenschaft das Pfandrecht zur Sicherstellung der Kreditforderung des Landes Vorarlberg als Träger der Sozialhilfe der Betrag von über 1 Mio S zuzüglich 5% Zinsen einverleibt wird. Zur Einverleibung dieses Pfandrechtes kam es in weiterer Folge nicht, da zuvor ein Belastungs- und Veräußerungsverbot zu Gunsten des Witwers eingetragen wurde. (AuBe-081/98)*

Seitens des LVA wurde diese **Vorgangsweise kritisiert**, da dies weder in formeller noch in materieller Hinsicht den Bestimmungen des SHG und der SHVO entspricht. Einerseits hätte **über den Kostenersatz im Verwaltungswege** entschieden werden müssen, andererseits handelte es sich um ein kleines Haus mit einer Wohnnutzfläche von nur 77 m² und einer Liegenschaft im Ausmaß von 197 m², welche noch vom Witwer der SH-Bezieherin bewohnt wird. Nach Ansicht des LVA hätte dieses kleine Eigenheim gemäß § 7 Abs 3 lit c der SHVO außer Ansatz zu bleiben, wie dies ja auch anlässlich der Gewährung der Sozialhilfe geschehen war.

Weiters dient diese Vorgangsweise der **Umgehung gesetzlicher Vorschriften**, da gemäß § 11 Abs 1 SHG Ersatzansprüche nach § 9 SHG nach dem Ablauf von zehn Jahren nicht mehr gestellt werden können, sofern sie nicht grundbücherlich sichergestellt sind. Obwohl ein derartiger Ersatzanspruch nicht besteht, soll dieser für die Zukunft durch pfandrechtliche Sicherstellung einschließlich Zinsen der Verjährung entzogen werden.

Die Sozialabteilung des Landes trat dieser Rechtsauffassung jedoch entgegen und stellte sich auf den Standpunkt, dass die SH-Forderung im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens anerkannt worden und durch ein Erbübereinkommen ein neuer Titel zu Gunsten des Sozialhilfeträgers entstanden sei. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen wurde schließlich in Aussicht gestellt, diese Angelegenheit bei einer Besprechung der Sozialhilfereferenten grundsätzlich zu klären.

Schließlich teilte die Sozialhilfebehörde mit, dass anlässlich der **Sozialhilfedienstbesprechung** am 03. März 1999 folgende grundsätzliche **Vorgangsweise vereinbart** wurde: In Fällen, in denen der **Eigentümer** bzw der Miteigentümer **eines Wohnhauses** ins Alters- bzw Pflegeheim muss und der **Ehegatte weiterhin das Haus bewohnt**, hat der Hilfsbedürftige das **Liegenschaftsvermögen einzusetzen**. Dieses Vermögen wird als „**Schonvermögen**“ angesehen und die **SH-Leistung als Darlehen grundbücherlich sichergestellt**. Die Fälligkeit des Darlehens wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Einzelfall ist insbesondere bei geänderten Verhältnissen (zB wohnen Familienangehörige im Haus) die Fälligkeit bzw die Geltendmachung des Darlehens zu prüfen.

Diese Mitteilung führte zur Einleitung einer **amtswegigen Misstandsprüfung** (aMP-008/99) durch den LVA, da er erhebliche Bedenken hatte, dass diese Vorgangsweise mit den Vorgaben des SHG und der SHVO vereinbar ist. Gemäß § 7 Abs 3 lit c **SHVO** ist ein **kleines Eigenheim** (Eigentumswohnung) vom Vermögen **außer Ansatz zu lassen**, das dem Hilfsbedürftigen oder dessen Familie als Unterkunft dient, wenn die Verwertung für den Hilfsbedürftigen oder dessen Familie eine **besondere Härte** darstellen würde. Darüber hinaus dürfen gemäß § 8 Abs 1 SHG iVm § 4 Abs 3 SHVO Geldleistungen nur unter ganz konkreten Umständen als **Darlehen** gewährt werden.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung stellte sich allerdings auf den Standpunkt, dass es sich bei der in der Sozialhilfebesprechung festgelegten Fallkonstellation **nicht um ein geschütztes Vermögen** im Sinne des § 7 Abs 3 lit c SHV handelt, sondern lediglich um ein **Schonvermögen**, da eine **besondere Härte** lediglich bei einer sofortigen Verwertung des Eigenheimes gegeben wäre, **nicht jedoch bei einer Sicherstellung** des Ersatzanspruches durch ein Pfandrecht.

Auch in einer eingehenden Besprechung zwischen dem LVA und den Juristen der Sozialabteilung des Landes konnten diese **Auffassungsunterschiede** hinsichtlich der Interpretation der SHVO (insbesondere § 7 Abs 3 lit c SHVO) nicht zur Gänze ausgeräumt werden. Es wurde vom LVA allerdings eingeräumt, dass die in der Sozialhilfebesprechung vom 03.03.1999 festgelegte **Vorgangsweise nicht als jedenfalls rechtswidrig oder sachlich ungerechtfertigt** anzusehen ist.

Aufgrund der Formulierung des Gesetzes und der Verordnung bestehen aber nach wie vor **Bedenken**, dass sich diese Praxis eindeutig **aus diesen Normen ableiten** lässt und erscheint die gewählte Vorgangsweise eher als **Hilfskonstruktion** aufgrund teilweise **unklarer Bestimmungen**.

Vom LVA wurde auch darauf hingewiesen, dass die Frage, in welchem Ausmaß **Wohnungen**, die dem SH-Bezieher und seinen Familienangehörigen zur Abdeckung eines dringenden Wohnbedürfnisses dienen, **zur unverzüglichen oder späteren Verwertung herangezogen** werden sollen, eine **grundsätzliche Wertentscheidung** darstellt. Derartige Entscheidungen **sollten vom Gesetzgeber getroffen** und andernfalls in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen vom Verordnungsgeber präzisiert werden. Aus Sicht des LVA erscheint es jedoch **problematisch**, wenn in grundsätzlichen Fragen ein derart weiter Interpretationsspielraum gegeben ist, wie er sich in der Vergangenheit in der mitunter sehr unterschiedlichen Handhabung der Heranziehung solcher Vermögenswerte zeigte und die **grundsätzliche Linie** und allenfalls Verschärfung der Vorgangsweise bei einer **Sozialhilfedienstbesprechung** festgelegt wird.

Grundsätzlich wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, das **SHG** und die **SHVO den heutigen Gegebenheiten und Herausforderungen anzupassen**. Insbesondere müsste der Umstand stärker berücksichtigt werden, dass ein **Großteil** der Sozialhilfe nunmehr für die **Betreuung in Pflegeheimen** vor allem Menschen im letzten Lebensabschnitt gewährt wird. Dadurch erscheint eine **klare gesetzliche Regelung** hinsichtlich der Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens sowohl zu Lebzeiten wie auch im Todesfall **dringend geboten**.

4.6. Übernahme von Begräbniskosten

*Ein gesundheitlich angeschlagener **Notstandshilfebezieher**, welcher auch für mehrere Kinder unterhaltspflichtig war, wurde von einem Bestattungsunternehmen aufgefordert, die **Begräbniskosten** seiner Mutter in Höhe von ca S 32.000,-- zu bezahlen. Da er dazu nicht in der Lage war, wandte er sich an die Sozialhilfebehörde.*

*Diese teilte ihm jedoch mit, dass beabsichtigt sei den Antrag abzuweisen, da er die Bestattung in Auftrag gegeben und damit auch die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten übernommen habe. Weiters seien nach dem Vorarlberger Bestattungsgesetz die **Angehörigen** eines Verstorbenen **verpflichtet** für die Bestattung zu sorgen. Zu den Angehörigen zählten nicht nur die Kinder, sondern auch die Geschwister des Verstorbenen. Es werde ihm deshalb empfohlen, sich mit den Geschwistern der Verstorbenen in Verbindung zu setzen und sie zumindest zur teilweisen Begleichung der Bestattungskosten anzuhalten. Dazu waren diese jedoch nicht bereit.*

Da er auch keine Möglichkeit hatte, etwa durch einen Kredit diese Kosten abzudecken, wandte er sich schließlich an den Landesvolksanwalt (AuBe 223/99).

Nach dem Einschreiten des LVA wandte sich die zuständige BH an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, um die Frage der **Verpflichtung zur Bezahlung der Begräbniskosten** grundsätzlich abzuklären. Schließlich nahm die Abteilung Gesetzgebung zur Auslegung des § 3 des Bestattungsgesetzes Stellung und verwies darauf, dass gemäß § 3 Abs 1 **Bestattungsgesetz** der nach Abs 6 erstgereichte

Angehörige berechtigt und **verpflichtet** ist, **für die Bestattung** der Leiche des Verstorbenen **zu sorgen**. Das Gesetz trägt daher jenem, der dem Verstorbenen im Regelfall am nächsten gestanden ist, die Verpflichtung auf, für die Bestattung in ihrem gesamten Umfang Sorge zu tragen. Dieser Pflicht kann man sich auch bei Mittellosigkeit nicht entziehen, da in einem solchen Falle der Übergang dieser Verpflichtung auf den Nächstgereihten aus dem Bestattungsgesetz nicht abgeleitet werden kann.

Gemäß § 3 Abs 1 letzter Satz werden durch diese Verpflichtung andere gesetzliche, vertragliche oder sonstige **Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten nicht berührt**. § 3 Bestattungsgesetz ist daher als verwaltungsrechtliche Norm zu verstehen, die sich nicht auf zivilrechtliche und andere rechtliche Bestimmungen über die Kostentragung einer Bestattung auswirkt.

Das bedeutet, dass die Kosten der Bestattung in erster Linie **aus dem Nachlass** des Verstorbenen zu bestreiten sind (§ 549 ABGB). Reicht dieser nicht aus oder ist kein Nachlass vorhanden, haben jene Personen dafür aufzukommen, die dem Verstorbenen gegenüber **unterhaltspflichtig** waren; ein teilweiser Anspruch auf Übernahme dieser Kosten besteht auch nach **sozialrechtlichen Vorschriften** (etwa im ASVG). Nur wenn und insoweit auf diese Weise die Bestattungskosten nicht gedeckt sind, besteht eine **Leistungspflicht der Sozialhilfe** gemäß § 7 des Sozialhilfegesetzes.

Aufgrund dieser Erläuterungen war klar, dass die Ablehnung der Übernahme der Begräbniskosten aus den Mitteln der Sozialhilfe nicht damit begründet werden konnte, dass Geschwister der verstorbenen Mutter nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes subsidiär für die Bestattung zu sorgen hätten. Da Geschwister nicht unterhaltspflichtig sind, ist rechtlich auch keine Verpflichtung zur Kostenübernahme gegeben, sodass letztlich eine **Verpflichtung zur Kostenübernahme** lediglich den **mittellosen Sohn** traf.

Diese Abklärung führte schließlich dazu, dass die zuständige **Sozialhilfebehörde** die **Begräbniskosten übernahm**.

Im Zuge eines Auskunftersuchens (AuBe-111/00) teilte der LVA diese Rechtsansicht auch einer Sozialarbeiterin mit. Diese übermittelte dem LVA jedoch das Schreiben einer anderen BH, in welchem diese ebenfalls nach § 3 des Bestattungsgesetzes die Übernahme der Begräbniskosten gemäß § 7 SHG ablehnte.

Dies veranlasste den LVA schließlich zur **Anregung** an die Vorarlberger Landesregierung, die **Sozialhilfebehörden generell über die gesetzliche Regelung betreffend Verpflichtung zur Bezahlung der Bestattungskosten zu informieren** (AnVe 003/00). Es war aufgrund dieser Mitteilung offensichtlich, dass die irrije Rechtsauffassung, § 3 des Bestattungsgesetzes regle die Kostentragung für die Bestattung, nicht nur von einer BH vertreten wird, sondern diese Bestimmung auch von anderen Sozialhilfebehörden bei der Prüfung einer Voraussetzung des § 7 SHG falsch angewendet wird. Der LVA schlug daher vor, die Sozialhilfebehörden durch einen Erlass und im Rahmen einer Dienstbesprechung ausdrücklich über die Zielsetzung des § 3 des Vorarlberger Bestattungsgesetzes und dessen Nichtanwendung bei der Beurteilung der Verpflichtung zur Kostentragung zu informieren.

Nach Übermittlung dieser Anregung an die Vorarlberger Landesregierung stellte sich heraus, dass von der Landesregierung bereits anlässlich des Auskunftersuchens im Jahre 1999 mit Schreiben vom 30.09.1999 eine entsprechende **Information an alle Sozialhilfebehörden** ergangen war. Die - dem LVA erst Anfang des Jahres 2000 vorgelegte - Ablehnung eines Sozialhilfeantrages unter Hinweis auf § 3 Bestattungsgesetz war noch 1999 kurz vor dieser Information durch die Landesregierung erfolgt. Der Anregung des LVA war somit in diesem Falle sogar „vorausseilend“ **entsprochen** worden. Darüber hinaus wurde vom Amt der Landesregierung zugesagt, diese Angelegenheit bei der nächsten Sozialhilfedienstbesprechung nochmals zu thematisieren.

4.7. Heimunterbringung in Tirol

*Eine **Tirolerin** hatte nach **Vorarlberg** geheiratet, eine Familie gegründet und war seit Jahrzehnten hier **wohnhaf**. Da sie mit 80 Jahren nicht mehr selbständig in ihrer Eigentumswohnung leben konnte und **pflegebedürftig** wurde, wollte sie ihren **Lebensabend in ihrer Tiroler Heimatgemeinde** verbringen und hatte dort auch einen Heimplatz in Aussicht. Allerdings verlangte die Leitung des gemeindeeigenen Heimes für die **Deckung der Pflegekosten** eine finanzielle Absicherung.*

*Sie wandte sich darauf über ihren Sohn an die zuständige Vorarlberger BH, um eine **Bestätigung** zu erhalten, dass diese Kosten nach Aufbrauchen ihres Vermögens (Ersparnisse, Eigentumswohnung) **aus Sozialhilfemitteln** übernommen werden. Der Sozialhilfeantrag wurde von der BH mangels derzeit gegebener Hilfsbedürftigkeit abgelehnt, was auch ihr Sohn als verständlich und nachvollziehbar ansah. Sie bemühte sich allerdings um eine Bestätigung der BH, dass die durch ihre Pension **nicht gedeckten Heimkosten übernommen** werden, wenn das Spar- und Liegenschaftsvermögen zur Bezahlung dieser Kosten eingesetzt und aufgebraucht wurde. Ihr Sohn brachte auch in Erfahrung, dass aufgrund einer Ländervereinbarung das Land Vorarlberg diese Kosten auf jeden Fall zu übernehmen hat, wenn das Spar- und Liegenschaftsvermögen aufgebraucht ist. Dennoch wurde von der BH – auch nach Einschaltung des Bezirkshauptmannes – die Ausstellung einer derartigen **Bestätigung strikt abgelehnt**. Ohne eine entsprechende Bestätigung **lehnte** jedoch das **Tiroler Pflegeheim ihre Aufnahme ab**.*

Der Sohn der betroffenen Frau führte beim LVA darüber Beschwerde, dass auf dem Rücken einer alten, hilfeschuchenden und pflegebedürftigen Frau, die ihre restlichen Lebensjahre in ihrem Heimatort und im Kreise ihrer Verwandten und Bekannten verbringen möchte, **beide Seiten einfach auf ihrem Standpunkt beharren** und er sich gegen die Nichtausstellung der Bestätigung durch die BH auch nicht wehren kann. Er ersuchte den LVA, eine menschliche Lösung herbeizuführen.(AuBe-449/99)

Die Abklärung ergab, dass entsprechend einer **Vereinbarung** zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg jedenfalls **Vorarlberg allfällige Sozialhilfekosten zu ersetzen** hat. Für jene Fälle, in denen ein Pflegebedürftiger bis zur Heimunterbringung seinen ordentlichen Wohnsitz in einem der beiden Bundesländer hatte und aus Anlass der Heimunterbringung seinen Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland nimmt, vereinbarten die beamteten Sozialhilferferenten ein **vereinfachtes Verfahren**: Die aus Eigenmittel nicht abgedeckten Kosten des Pflegeheimes werden vom **Sozialhilfeträger jenes Bundeslandes** übernommen, in dem der Pflegebedürftige

vor der Heimunterbringung durch mindestens 6 Monate seinen **ordentlichen Wohnsitz** hatte.

Trotz dieser **eindeutigen Rechtslage** sah der Bezirkshauptmann **keine** Rechtsgrundlage für die Abgabe einer **behördlichen Garantieerklärung** zur Übernahme später anfallender Heimkosten. Nach einer Besprechung zwischen dem LVA und der Sozialabteilung des Landes richtete die BH aber schließlich ein **Schreiben** an die betroffene Frau, in welchem auf diese **Rechtslage hingewiesen** wurde. Eine Abschrift erging an den Tiroler Heimträger.

Diese **schriftliche Erläuterung der Rechtslage**, aus welcher sich die klare **Verpflichtung des Vorarlberger Sozialhilfeträgers** zur allfälligen späteren Übernahme der Verpflegskosten ergab, führte schließlich dazu, dass Frau N. ihrem Wunsch entsprechend den **Lebensabend im Tiroler Heim verbringen** kann, welches im übrigen auch für den Vorarlberger Sozialfonds günstiger ist als ein entsprechendes Vorarlberger Heim. Die vom LVA bereits in die Wege geleitete Vermittlung über den Tiroler Landesvolksanwalt musste daher nicht mehr in Anspruch genommen werden.

4.8. Sozialhilfeantrag nicht angenommen

Gleich zwei Beschwerden betrafen die **Weigerung von Gemeinden**, einen **Sozialhilfeantrag entgegenzunehmen** und weiterzuleiten.

Im ersten Fall fand sich dadurch eine Lösung, dass die betreuende Sozialarbeiterin den Sozialhilfeantrag direkt an die zuständige Bezirkshauptmannschaft übermittelte. Aufgrund der Beschwerde wurde die Gemeinde allerdings sowohl von der Sozialabteilung des Landes wie auch vom LVA ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 33 Abs 1 des Sozialhilfegesetzes die **Gemeinde verpflichtet** ist, **Sozialhilfeanträge entgegenzunehmen** und **unverzüglich** an die zuständige Bezirkshauptmannschaft als Sozialhilfebehörde **weiterzuleiten**. Es ist keine Angelegenheit der Gemeinde, darüber zu entscheiden, welche Sozialhilfeanträge entgegengenommen oder weitergeleitet werden. Im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Gemeinde besteht aber die Möglichkeit, auf die konkreten Umstände der Hilfsbedürftigkeit und allenfalls gescheiterte Bemühungen der Gemeinde, welche von den Antragstellern nicht angenommen wurden, hinzuweisen (§ 33 Abs 2 Sozialhilfegesetz). (bMP-040/99).

Größere Probleme, den Sozialhilfeantrag überhaupt bei der zuständigen Behörde einzubringen, hatte allerdings der Vater einer **5-köpfigen Familie**.

*Er war wenige Wochen vor Weihnachten zusammen mit seiner Ehegattin und drei Kindern im Alter von 1-4 Jahren nach Vorarlberg gezogen, weil er über Vermittlung einer hier wohnhaften Verwandten sowohl eine Wohnung wie auch eine Arbeitsstelle gefunden hatte. Nach der Übersiedlung stellte sich allerdings heraus, dass er diese Arbeitsstelle doch nicht antreten konnte, weshalb er nun mit seiner Familie **wenige Tage vor Weihnachten** vor dem Nichts stand. Die Wohnung und die Arbeitsstelle in Norddeutschland hatte er bereits aufgegeben, die ihm zur Verfügung gestellte Gemeindewohnung konnte er nicht bezahlen, sodass er trotz der Unterstützung durch die Verwandte schließlich keinen anderen Ausweg sah, als einen **Sozialhilfeantrag** zu stellen. Der **Bürgermeister** der neuen Wohnsitzgemeinde*

*(gleichzeitig Vermieterin) war darüber so erbost, dass er zum eingereichten Sozialhilfeantrag nicht nur eine **negative Stellungnahme** abgab, sondern sich auch **weigerte**, den **Sozialhilfeantrag** an die zuständige BH **weiterzuleiten** und stattdessen dem Antragsteller den Antrag samt Stellungnahme der Gemeinde in die Hand drückte.*

*Dieser versuchte darauf hin den Sozialhilfeantrag beim zuständigen **Sachbearbeiter der BH** einzubringen. Dieser **weigerte sich** jedoch **ebenfalls**, den Antrag entgegenzunehmen, und zwar mit der Begründung, er müsse den Antrag im zuständigen Gemeindeamt einbringen.*

*In seiner **Verzweiflung** wandte er sich schließlich 2 Tage vor Weihnachten an den LVA. Er habe zwar für Jänner eine Arbeit in Aussicht, derzeit jedoch nicht einmal genug Geld um für die Kinder Windeln zu kaufen, geschweige denn Geschenke für Weihnachten. (AuBe-473/99)*

Der LVA nahm unverzüglich telefonisch Kontakt mit der Sozialhilfebehörde auf. Seitens des Leiters der SH-Abteilung wurde einerseits bestätigt, dass die **Nichtweiterleitung des Sozialhilfeantrages** durch die Gemeinde **rechtswidrig** war, hingegen die Sachbearbeiter der BH tatsächlich nicht befugt seien, Sozialhilfeanträge direkt entgegenzunehmen. Allerdings hätte man selbstverständlich den **Antrag bei der Einlaufstelle der BH abgeben** können.

Seitens des LVA wurde in diesem Zusammenhang **kritisiert**, dass der **Sachbearbeiter** auf diese zweite Möglichkeit **nicht hingewiesen** hat und wurde schließlich in Aussicht gestellt, im Falle einer unverzüglichen Antragstellung noch vor Weihnachten eine **Überbrückungshilfe** zu gewähren.

Seitens des LVA wurde die betroffene Familie auch noch auf andere Hilfsmöglichkeiten hingewiesen und erhielt sie schließlich auch eine kleine Überbrückungshilfe durch die BH. Inzwischen hat der Familienvater in Vorarlberg die in Aussicht gestellte Arbeit aufgenommen, sodass keine weitere Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss.

4.9. Verweigerte Abfertigung

Nicht sehr häufig, aber immer wieder werden **dienstrechtliche Angelegenheiten** an den LVA herangetragen. So betrafen im Jahre 1999 von den Auskunft- und Beschwerdeverfahren 5 das Gemeinde-, 9 das Landesbedienstetengesetz und 3 das Dienstrecht der Landeslehrer.

*Eine **Krankenschwester kündigte** ihre Arbeitsstelle in einem Landeskrankenhaus mit der Begründung, dass die Nachdienststelle aufgrund der Arbeitsbelastung für sie völlig unzumutbar geworden ist. Obwohl vom Betriebsarzt bestätigt wurde, dass sie wegen eines schweren körperlichen Erschöpfungszustandes in ärztlicher Betreuung stand, welcher höchst wahrscheinlich auf eine dauerhafte **berufliche Überforderungssituation** zurückzuführen war, erhielt sie **keine Abfertigung** ausbezahlt. Die Krankenhausleitung stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Kündigung durch den Dienstnehmer vorliegt und deshalb kein Abfertigungsanspruch gegeben ist. Sie wandte sich darauf hin an den Landesvolksanwalt. (AuBe-509/98)*

Nach Prüfung der Rechtslage wurde vom LVA darauf hingewiesen, dass ein **Abfertigungsanspruch** auch dann besteht, wenn der Arbeitnehmer das Anstellungsverhältnis durch **berechtigten Austritt** beendet. Wenn sie tatsächlich überlastet war und aus gesundheitlichen Gründen das Dienstverhältnis beenden musste, ist diese Beendigung trotz der möglicherweise falschen Bezeichnung nicht als Kündigung, sondern als berechtigter Austritt zu werten.

Nachdem sich die **Krankenhausleitung** weiter auf den Standpunkt gestellt hatte, dass die in der ärztlichen Bescheinigung des Betriebsarztes angeführten **gesundheitlichen Gründe nicht ausreichend** seien, wurde die Krankenschwester vom LVA schließlich aufgefordert, eine **fachärztliche Bestätigung** vorzulegen. Tatsächlich befand sie sich aufgrund ihres angeschlagenen Gesundheitszustandes eine Zeit lang in **stationärer Behandlung** und war in weiterer Folge **arbeitslos** und hatte noch keine neue Arbeitsstelle antreten können.

Nachdem schließlich ein Facharzt ausdrücklich eine Erschöpfungsdepression im Sinne des **burn-out-Syndroms** attestierte und darauf hinwies, dass bei einer Fortsetzung der früheren Tätigkeit mit schwereren gesundheitlichen Schäden zu rechnen gewesen wäre, erklärte sich die Krankenhausleitung schließlich bereit, die **Abfertigung zur Auszahlung** zu bringen, ohne dass der Gerichtsweg beschritten werden musste.

4.10. Unbedankte Zusatzausbildung

*Eine **Hauptschullehrerin** für Englisch absolvierte neben ihrer Lehrverpflichtung noch ein **Studium in Secondary English Education, Language and Literacy** und graduierte am City-College of the City University of New York mit Auszeichnung zum **Master of Arts (M.A.)**. Grundsätzlich wurde diese Zusatzausbildung seitens der Schulbehörden begrüßt und die österreichische Unterrichtsministerin nahm sogar an der Verleihung des akademischen Grades an die österreichischen Kursteilnehmerinnen in New York teil.*

*Als sie sich jedoch kurze Zeit später um eine **schulfeste Stelle** an ihrer bisherigen Schule bewarb, wurde sie zwar vom Dienststellenausschuss an die 1. Stelle gereiht, vom Bezirksschulrat jedoch **zurückgereiht** und schließlich wurde eine andere Bewerberin, die **dienstälter** war, **vorgezogen**. (AuBe-259/99)*

Die Prüfung des Sachverhaltes ergab, dass gemäß § 26 Abs 7 des Dienstrechtsgesetzes für Landeslehrer bei der **Auswahl** und Reihung zunächst auf die in der Ausschreibung **allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse**, dann auf die **Leistungsfeststellung** sowie auf den **Vorrückungstichtag** und auf die in dieser Schulart zurückgelegte **Verwendungszeit** Bedacht zu nehmen ist, wobei die Landesgesetzgebung hierzu nähere Bestimmungen erlassen kann.

Festgestellt wurde weiters, dass die **Landesgesetzgebung** dazu **keine nähere Bestimmungen** erlassen hat und auch in der **Ausschreibung** nicht auf zusätzliche fachspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse hingewiesen wurde. Da die Mitbewerberin über dieselbe Leistungsfeststellung verfügte, konnte somit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen **nicht in Kritik gezogen** werden, dass die

dienstältere Bewerberin den Vorzug erhielt. Es war daher weder zu erwarten, dass diese Entscheidung im Rechtsmittelverfahren geändert wird, noch konnte sie vom LVA als rechtswidrig bezeichnet werden.

Hingegen stellt sich für den LVA weiterhin die grundsätzliche Frage, welcher **Wert** seitens der Schulbehörden der **Weiterbildung der Lehrer** beigemessen wird, wenn bei konkreten **Stellenbesetzungen ausschließlich die Dienstbeschreibung und das Dienstalder ausschlaggebend** sind. Es stellt zwar eine schöne Geste dar, wenn die österreichische Unterrichtsministerin zur Verleihung des akademischen Grades nach New York anreist, umso mehr erstaunt es, dass dies den Schulbehörden im Lande **für den besseren beruflichen Fortgang uninteressant** zu sein scheint. Insbesondere wurde vom LVA angeregt, zur Förderung der Lehrerfortbildung künftig fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausschreibung anzuführen oder die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Bereitschaft zur Weiterbildung auch in dienstrechtlicher Hinsicht ein entsprechendes Gewicht beigemessen wird.

4.11. Ratenzahlung statt Haft

Auch im Jahre 1999 war die Anzahl jener Auskunft- und Beschwerdefälle, die **Verwaltungsstrafverfahren** betrafen, mit insgesamt 17 angesichts der großen Zahl solcher Verfahren in Vorarlberg relativ gering.

*Ein an **Alkohol bedingter Psychose** leidender Pensionist war in früheren Jahren öfters mit seinem Traktor **ohne Führerschein in alkoholbeeinträchtigtem Zustand** gefahren und waren noch Verwaltungsstrafen in Höhe von ca **S 50.000,-** offen. Inzwischen war für ihn eine **Sachwalterin bestellt** worden, um die finanziellen Angelegenheiten zu regeln, wozu er selbst nicht mehr in der Lage war. Angesichts einer Pension einschließlich Pflegegeld in Höhe von monatlich etwa **S 11.500,-** war er auch **nicht in der Lage, die gesamte Strafe zu bezahlen**, sodass er schließlich vor Ablauf der Verjährungsfrist zum Antritt der **Ersatzfreiheitsstrafe** aufgefordert wurde. Obwohl die Sachwalterin sich im Zuge der Regelung der finanziellen Angelegenheiten auch um eine nunmehr von ihr überwachte **Ratenzahlung bemühte**, wurde dies von der Verwaltungsstrafbehörde zunächst **abgelehnt**, worauf sich die Sachwalterin an den LVA wandte. (AuBe-077/99)*

Auch gegenüber dem LVA lehnte die Verwaltungsstrafbehörde zunächst aufgrund der schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit eine neuerliche Ratenzahlungsvereinbarung ab und bestand auf dem **sofortigen Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe**. Vom LVA wurde gegenüber der Bezirkshauptmannschaft jedoch damit argumentiert, dass inzwischen eine **Sachwalterin** zur Regelung der finanziellen Angelegenheiten bestellt ist, welche auch **für eine regelmäßige Ratenzahlung sorgt** und so konnte schließlich über Vermittlung des LVA doch noch erreicht werden, dass eine **neue Ratenzahlungsvereinbarung** (mit etwas höheren Raten als von der Sachwalterin zunächst angeboten) zustande kam. Eine Lösung, die nicht nur im Interesse des Betroffenen lag, sondern letztlich **auch im Interesse des Landes**, welches eher an der Bezahlung der offenen Verwaltungsstrafen als an der mit weiteren Kosten verbundenen Ersatzfreiheitsstrafe interessiert sein muss.

4.12. Äußerungen eines Amtsarztes

*Der Ehegatte einer Autofahrerin, welche nur einen befristeten Führerschein erhielt, sprach beim Amtsarzt einer BH vor und beanstandete die Begutachtung und **beschwerte sich** auch über die Entscheidung. Er weigerte sich auch, das Zimmer des Amtsarztes zu verlassen, bevor seine Fragen nicht beantwortet sind. Nach Darstellung des Amtsarztes warteten zu diesem Zeitpunkt mehrere Leute vor seiner Tür und zog sich diese **mündliche Auseinandersetzung** länger hin, sodass er schließlich die **Stadtpolizei** rief, um ihn aus seinem Zimmer entfernen zu lassen.*

*Im Zuge der wörtlichen Auseinandersetzung hielt der Amtsarzt dem Bürger dabei vor, dass er **nur Käse daherrede**, in der Anwesenheit des Stadtpolizisten erklärte der Amtsarzt auch, dass dieser **paranoid** sei oder **paranoid** wirke.*

*Durch den Rechtsvertreter des Bürgers wurde eine **Disziplinaranzeige** erstattet und auch der Landesvolksanwalt eingeschaltet. (bMP-102/99)*

Der Bezirkshauptmann erklärte, er habe keine Veranlassung gesehen, ein Disziplinarverfahren in die Wege zu leiten, gegenüber dem Amtsarzt jedoch die **Bemerkung „Käse daherreden“** als **unpassend** beanstandet. Inwieweit der Amtsarzt diesen Bürger als **paranoid einstuft**, müsse er allerdings seinem **fachlichen Urteil** überlassen.

Gegenüber dem Bezirkshauptmann nahm der LVA nach Vorliegen der Stellungnahmen der BH sowie des Amtsarztes dahingehend Stellung, dass er die Auffassung teilt, dass die vom Amtsarzt zugestandene Äußerung „Käse daherreden“ (zumindest) unpassend war und zur Kenntnis nimmt, dass diese Wortwahl gegenüber dem Amtsarzt vom Behördenleiter beanstandet worden ist. Wesentlich schwerwiegender als die unpassende Wortwahl bewertete er jedoch die Äußerung des Amtsarztes in Anwesenheit dritter Personen, Herr N. sei paranoid oder leide an Paranoia. Hier geht es **nicht** um eine Frage der **fachlichen Beurteilung** durch den Amtsarzt, sondern um den in Anwesenheit anderer Personen durch einen Mediziner geäußerten **Verdacht**, es liege eine **schwere psychische Erkrankung** vor.

Der Amtsarzt erklärte, dass er nicht eine schwere psychische Erkrankung unterstellen, sondern gegenüber dem einschreitenden Stadtpolizisten lediglich auf das Zustandsbild hinweisen wollte und deshalb erklärt habe, dieser sei erregt und **wirke** paranoid. Wenn Herr N. das Gefühl habe, durch den Vorfall beleidigt worden zu sein, so sei dies nicht in seiner Absicht gelegen. Entgegen der Auffassung des LVA erklärte der Bezirkshauptmann dazu lediglich, dass ihm die Ausführung des Amtsarztes plausibel erscheine und er darin **keine Dienstpflichtverletzung** erkennen könne.

Seitens des LVA konnte dazu abschließend nur festgestellt werden, dass er die Beurteilung des Bezirkshauptmannes nicht in vollem Maße teilt und auch diese **Ausdrucksweise** als **äußerst unpassend und problematisch** ansieht. Trotz des Hinweises des Amtsarztes, er habe nur ein Zustandsbild beschrieben, wird doch ein deutlicher **Zusammenhang mit einer schweren psychischen Erkrankung** hergestellt. Den Betroffenen konnte der LVA in diesem Falle nur darauf hinweisen, dass diese Intervention des LVA hoffentlich dazu beiträgt, dass bei künftigen Problemen mit Bürgern eine **größere Sensibilität** an den Tag gelegt wird.

5. Bemerkenswertes aus der Verwaltung der Gemeinden

5.1. Vom Umgang mit Bürgern

Auch auf Gemeindeebene ist das **persönliche Verhalten von Amtsträgern** ab und zu Gegenstand von Beschwerden.

5.1.1. Nur ein Querulant?

*Im Zusammenhang mit einem **anhängigen Bauverfahren**, welches auch Gegenstand öffentlicher Erörterung war, äußerte sich der Bürgermeister in einem **Radiointerview** dahingehend, dass nach Ansicht von Gemeindeorganen ein **Querulant** beteiligt sei, der irgendjemandem **etwas auswischen** will. Auch in einer Vorarlberger Tageszeitung wurde dieser Bürgermeister dahingehend zitiert, dass er hinter der ganzen Sache einen Querulanten vermutet, der irgendjemandem etwas auswischen will. Aus dem Zusammenhang war klar, dass der Bauwerber damit gemeint war. (bMP-095/99)*

Aufgrund der Beschwerde dieses Bürgers beim Landesvolksanwalt nahm der Bürgermeister dazu Stellung und verwies auf vorhergehende Auseinandersetzungen. Er erklärte jedoch ausdrücklich, dass für ihn eine **Entschuldigung** für die **Äußerung** „Querulant“ kein Problem darstelle und er diese somit **zurücknehme**.

5.1.2. Das verschwundene Moped

*Ein **Jugendlicher** fuhr mit dem Moped zum Jugendtreff, wo er sich engagierte und auch einen Schlüssel hatte. Das **Moped stellte** er auf einer **Wiesenfläche vor dem Jugendtreff** ab. Als er heimfahren wollte, stellte er fest, dass dieses Moped **verschwunden** war und meldete es unverzüglich als gestohlen.*

*Am nächsten Tag meldete sich die Gendarmerie und teilte mit, dass sich das **Moped im Gemeindeamt** befinde und dort abgeholt werden könne. Er begab sich zusammen mit seiner Mutter zum Gemeindeamt, wo es zu **einer wörtlichen Auseinandersetzung** mit dem Bürgermeister kam.*

*Die **Mutter** des Jugendlichen **beschwerte sich über das Verhalten des Bürgermeisters**, welcher ihren Sohn angebrüllt und sich so aufgeführt habe, wie sie sich dies bei einem Bürgermeister nicht hätte vorstellen können. Sie sei der Meinung, man müsse mit den jungen Leuten reden und sich mit diesen auch auseinandersetzen und nicht so verhalten wie dieser Bürgermeister. (bMP-070/99)*

Der Bürgermeister erklärte dazu, dass er gegen 18 Uhr bei einem Kontrollgang zum Schul- und Kulturzentrum abseits von den gekennzeichneten Parkflächen ein **Moped** stehen gesehen und angenommen habe, das dieses gestohlen sei. Er habe es im Vorraum des Gemeindesaales verwahrt und am darauffolgenden Tag die

Gendarmerie davon in Kenntnis gesetzt und betrachte den Vorgang als Bergung und **Verwahrung eines Fundgegenstandes**.

Hinsichtlich der **verbalen Auseinandersetzung** ersuchte er den LVA um Mitteilung, auf welcher **Rechtsgrundlage** dazu eine Stellungnahme verlangt werde.

Der LVA teilte dem Bürgermeister mit, dass er seine Interpretation „Bergung und Verwahrung eines Fundgegenstandes“ nicht teilen könne. Zum einen war der Mopedhalter zu diesem Zeitpunkt im Gebäude, zum anderen erscheint es sehr **weit hergeholt**, ein auf einer öffentlich zugänglichen Fläche **abgestelltes Fahrzeug** nur deshalb als möglicherweise **gestohlenen Fundgegenstand** anzusehen, weil dieses Fahrzeug nicht auf eigens markierten Parkplätzen abgestellt ist. Auch wurde in Kritik gezogen, dass die **Gendarmerie erst am darauffolgenden Tag verständigt** wurde. Zur Frage der verbalen Auseinandersetzung wurde vom LVA darauf hingewiesen, dass die **Aussprache** mit dem Jugendlichen und seiner Mutter keine Privatangelegenheit des Bürgermeisters war, sondern **in seiner Funktion als Bürgermeister** erfolgt ist, sodass dies eine **Angelegenheit der Verwaltung** im Sinne des Gesetzes über den Landesvolksanwalt betrifft.

Der Bürgermeister teilte daraufhin mit, dass er die Gendarmerie deshalb nicht unverzüglich verständigt habe, da der zuständige **Gendarmerieposten** ab 18 Uhr **nicht mehr besetzt** gewesen sei und es sich für ihn nicht um eine dringliche Angelegenheit gehandelt habe. Auch schilderte er den Ablauf des Gespräches anders als die Mutter des Jugendlichen, räumte jedoch ein, dass er – nach seiner Darstellung als Reaktion auf das Verhalten des Jugendlichen und seiner Mutter – in seinen **Aussagen** auch **heftiger und lauter** geworden sei, was jedoch nicht zu seinen Eigenschaften gehöre.

Da aufgrund der **widersprüchlichen Darstellung** letztlich nicht geklärt werden konnte, wie dieses Gespräch tatsächlich abgelaufen ist, konnte der LVA gegenüber der Mutter des Jugendlichen lediglich darauf hinweisen, dass es zumindest durch das Einschalten des LVA klargelegt ist, dass sich **Bürger nicht alles gefallen lassen müssen**. Auch wenn diesbezüglich mangels Nachweises keine Missstandsfeststellung möglich war, musste sich der Bürgermeister, welcher auch nach seinen Aussagen lauter und heftiger geworden ist, zumindest rechtfertigen.

5.1.3. Verletzung des Amtsgeheimnisses

Nicht aufgrund einer Beschwerde, sondern nach einer Zeitungsmeldung von Amts wegen wurde die Frage geprüft, ob ein Gemeindesekretär durch die Mitteilung an einen Vermieter, seine Mieterin sei im Methadonprogramm, gegen seine Dienstpflichten und insbesondere gegen das Gebot der Amtsverschwiegenheit verstoßen hat. (aMP-013/99)

*Gemäß einer Meldung in den Vorarlberger Nachrichten vom 29. und 30.12.1999 wurde eine **Mieterin** vom Hausbesitzer kurz vor Weihnachten **aus der Wohnung geworfen**, weil sie im **Methadonprogramm** stehe. Diese **Information** habe der Vermieter vom **Gemeindesekretär** erhalten.*

*In dieser Zeitungsmeldung wurde auch der Bürgermeister der Gemeinde mit der Aussage zitiert: „So etwas hätte unser Gemeindegeschäftsführer **nie sagen sollen**, das war falsch – ganz abgesehen vom Missbrauch der Daten.“ **Noch schlimmer** sei aber, dass dem Vermieter **verschwiegen** wurde, dass seine Mieterin im Methadonprogramm stehe.*

Gegenüber der Gemeinde wurde vom LVA darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine **Verletzung des Amtsgeheimnisses** und des Datenschutzes und von **Dienstplichten** handle und darüber hinaus der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht. Da diesbezüglich Vorerhebungen durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden, erfolgten seitens des LVA hinsichtlich des Verhaltens des Gemeindegeschäftsführers keine weiteren Maßnahmen über diese **Misstandsfindung** hinaus. Der Appell des LVA, durch das Angebot einer Ersatzwohnung den Schaden möglichst gering zu halten, ging infolge des inzwischen erfolgten Umzuges in eine andere Gemeinde jedoch ins Leere.

Vom LVA wurde jedoch auch die oben angeführte **Aussage des Bürgermeisters**, dass das **Verhalten der Mieterin noch schlimmer** sei, in Kritik gezogen. Für eine derartige **Mitteilung einer Mieterin** anlässlich des Abschlusses eines Mietvertrages besteht **keinerlei** gesetzliche Grundlage und **Verpflichtung**, hingegen ist das **Verbot der Weitergabe derart sensibler Daten** im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, im Dienstrecht und im Strafrecht **klar geregelt**, sodass der LVA die vom Bürgermeister vorgenommene Wertung in keiner Weise zu teilen vermag.

5.2. Behinderung der Kontrolle

Mitunter sind es nicht nur einfache Bürger, sondern auch **Beamte oder politische Funktionsträger**, welche sich an den Landesvolksanwalt von Vorarlberg wenden.

*So beschwerte sich der **Obmann des Prüfungsausschusses** einer kleinen Gemeinde darüber, dass er vom Bürgermeister **keine Protokolle der Sitzungen des Gemeindevorstandes** erhält. Zur Durchführung der fälligen Gebarungsprüfung seien jedoch die noch ausstehenden Protokolle erforderlich. In einer Gemeindevertretungssitzung habe der Bürgermeister erklärt, dass er dem Obmann des Prüfungsausschusses keine Vorstandssitzungsprotokolle mehr gebe, weil er Protokolle nicht vertraulich behandelt habe, was vom Obmann des Prüfungsausschusses zurückgewiesen wurde.*

Nach Einholung einer Stellungnahme der Gemeinde wurde vom LVA darauf hingewiesen, dass gemäß § 59 Abs 3 des Gemeindegesetzes die **Einsicht in die Verhandlungsschrift des Gemeindevorstandes jedem Gemeindevertreter offensteht** und allen **Parteilaktionen** auf ihr Verlangen eine **Kopie der Verhandlungsschrift** zu übermitteln ist. (aMP-010/99)

Der Bürgermeister der Gemeinde teilte daraufhin mit, dass er inzwischen dem Obmann des Prüfungsausschusses, gleichzeitig auch Fraktionsobmann, alle Protokolle der Vorstandssitzung übermittelt habe und auch dafür sorgen werde, dass dieser künftig die Protokolle im Sinne der Bestimmungen des § 59 Abs 3 GG erhält.

5.3. Verhinderte Personalvertretungswahl

Gemäß § 1 Abs 1 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes (G-PVG) ist in jeder Gemeinde, in der dauernd mindestens fünf Dienstnehmer beschäftigt sind, eine Personalvertretung einzurichten. Obwohl nach diesem Gesetz aus dem Jahre 1978 die **Personalvertretungen bis spätestens 01.Jänner 1980 einzurichten** sind, ist es in einigen betroffenen Gemeinden bisher noch nicht dazu gekommen, so auch in einer Gemeinde des Bregenzerwaldes mit etwa 40 Bediensteten.

*Seit März 1998 verlangte ein Gemeindebediensteter (Tourismusbüro) mit Unterstützung der Gewerkschaft die Durchführung einer **Personalvertretungswahl**. Solange keine Personalvertretung besteht, hat gemäß § 44 Abs 2 G-PVG der **Gemeindevorstand** für die Durchführung der Wahl einen **Wahlvorstand zu bestellen**.*

*Am **13.11.1998** erfolgte eine **Kundmachung** über die Ausschreibung der Personalvertretungswahl zum 08.01.1999, **namens des Wahlvorstandes** unterzeichnet von der Gemeindesekretärin und dem Gemeindegassier. Die Wahlkörper wurden darin so festgelegt, dass „die Gemeindebediensteten des Gemeindeamtes, des Kindergartens, des Tourismusbüros, des Reinigungsdienstes, die Familienhelferin, des Bauhofes und des Wasserwerkes sowie die Gemeindebediensteten des Altersheimes je einen Wahlkörper bilden und jeweils zwei Personalvertreter sowie zwei Ersatzmitglieder zu wählen haben“.*

*Die **Bestellung des Wahlvorstandes** durch den Gemeindevorstand erfolgte allerdings **erst** in der Sitzung vom **23.11.1998**, wobei die Gemeindesekretärin, der Kassier sowie ein weiterer Gemeindebediensteter bestellt wurden.*

*Am 11.12.1998 brachte der Leiter des Tourismusbüros einen auf seinen Namen lautenden **Wahlvorschlag** für den Wahlkörper Tourismusbüro ein, welcher von ihm und seiner Mitarbeiterin im Tourismusbüro unterschrieben war. Dieser Wahlvorschlag wurde vom Wahlvorstand **zur Verbesserung zurückgestellt**, da einerseits ein eigener Wahlkörper Tourismusbüro nicht vorgesehen sei, da es sich um eine Dienststelle mit weniger als fünf Mitarbeitern handle, und außerdem ein Wahlvorschlag von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden muss, als im jeweiligen Wahlkörper Personalvertreter zu wählen sind (somit vier).*

Der Leiter des Tourismusbüros stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass laut Kundmachung vom 13.11.1998 das Tourismusbüro einen eigenen Wahlkörper bilde und der Wahlvorschlag nur von zwei Personen unterstützt werden könne, da im Tourismusbüro nur zwei Wahlberechtigte beschäftigt seien.

*Mangels anderer Wahlvorschläge wurde die **Personalvertretungswahl** durch den Wahlvorstand am 21.12.1998 **abgesagt**.*

*Nachdem der Leiter des Tourismusbüros und auch die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten eine **Neuausschreibung der Wahl verlangten**, lehnte die **Gemeinde** eine Neudurchführung mit der Begründung **ab**, dass die nachträgliche Bestellung des Wahlvorstandes irrelevant sei und offenbar die Bediensteten der Gemeinde **keine Notwendigkeit der Einrichtung einer Personalvertretung** sehen und sich für eine solche Funktion nicht zur Verfügung stellen, zumal innerhalb der*

vorgesehenen Frist keine dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschläge eingebracht worden sind. Nach Ansicht der Gemeinde sei die Willensäußerung der Bediensteten, zum derzeitigen Zeitpunkt keine Personalvertretung zu wählen, zu respektieren.

Solange eine Personalvertretung nicht von soviel Bediensteten gefordert werde, wie zur Einbringung eines Wahlvorschlages Unterschriften zu leisten sind, sehe der Gemeindevorstand keine Veranlassung, neuerlich einen Wahlvorstand zu bestellen.

Nach Einholung der Stellungnahmen und Überprüfung des Sachverhaltes sowie der Rechtslage wurde vom LVA darauf hingewiesen, dass die Personalvertretung von der Bundesverfassung als **Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung** vorausgesetzt wird und somit die **Entscheidung, ob eine Personalvertretungswahl durchgeführt** wird, wann diese angesetzt wird, welche Wahlkörper gebildet werden etc., **nicht den Gemeindeorganen** oder der Gemeindeverwaltung **zusteht**. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 44 Abs 2 G-PVG obliegt **lediglich die Berufung des Wahlvorstandes für die erste** in der Gemeinde durchzuführende **Personalvertretungswahl** der Gemeinde (später erfolgt dies durch die Personalvertretung selbst). Weiters hat die Gemeinde für den Personal- und Sachaufwand einschließlich der erforderlichen Freistellungen zu sorgen und die diesbezüglichen Rechte der Gemeindebediensteten sowie der gewählten Personalvertreter zu wahren. Das **Aufsichtsrecht** über die Organe der Personalvertretung steht ausschließlich der **Landesregierung** und nicht den Organen der Gemeinde zu.

Die **Funktionsperiode** des Wahlvorstandes endet erst mit der Bestellung des Wahlvorstandes für die nächste Personalvertretungswahl. Da die bisherige Gemeindevorstandsinhaberin aus dem Gemeindedienst und damit auch aus ihrer Funktion als Mitglied des Wahlvorstandes ausgeschieden war und entgegen der Bestimmung des § 23 Abs 3 G-PVG vom Gemeindevorstand lediglich drei Mitglieder, jedoch keinerlei Ersatzmitglieder bestellt worden waren, richtete der LVA an die Gemeinde die **förmliche Empfehlung**, dafür Sorge zu tragen, dass für das ausgeschiedene Mitglied des Wahlvorstandes unverzüglich ein **neues Mitglied** und darüber hinaus gemäß § 44 Abs 2 in Verbindung mit § 23 Abs 3 G-PVG auch **drei Ersatzmitglieder bestellt** werden. (EO-002/99)

Alle **weiteren Entscheidungen** betreffend die Durchführung einer Personalvertretung obliegt in weiterer Folge ausschließlich diesem dann wieder vollständigen **Wahlvorstand**.

Die **Gemeinde** teilte dem LVA mit, dass dieser **Empfehlung des LVA entsprochen** und der Wahlvorstand entsprechend ergänzt wird, wobei sich der Wahlvorstand weitere Schritte überlegen wird.

Auch der Leiter des Tourismusbüros wurde vom LVA über diese Rechtslage informiert und darauf hingewiesen, dass er sich nach der Ergänzung des Wahlvorstandes lediglich an den Wahlvorstand selbst oder allenfalls an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu wenden habe, wegen des Grundsatzes der Selbstverwaltung der Personalvertretung aber nicht mehr die Gemeindeorgane die Verantwortung für allfällige weitere Schritte tragen.

5.4. Schneeräumung auf Gemeindestraße

Der vergangene schneereiche Winter führte vermehrt zur Anrufung des LVA im Zusammenhang mit unzureichender oder **unterbliebener Schneeräumung**. Schon früher war es dem LVA gelungen, nach langer Weigerung eine Gemeinde zur Schneeräumung eines relativ steilen Abschnittes einer Gemeindestraße zu bewegen, worauf sich auch andere Gemeindebürger an den LVA wandten.

*Auf einer bergwärts führenden Gemeindestraße erfolgte die Schneeräumung lediglich bis zu einer Engstelle. Der oberhalb dieser Engstelle liegende Teil der **Gemeindestraße** wurde im Winter **nicht von Schnee geräumt**, obwohl sich dort drei weitere Wohnhäuser befinden.*

*Die Bewohner eines dieser Häuser bestanden auf einer Schneeräumung durch die Gemeinde und verlangten eine bescheidmäßige Feststellung. Die Gemeinde erließ daraufhin am 10.03.1997 einen **Bescheid**, wonach auf dieser Gemeindestraße **keine Schneeräumung** erfolgt und begründete dies damit, dass gemäß § 31 Abs 2 Vorarlberger Straßengesetz der Straßenerhalter die öffentlichen Straße nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften von Schmutz und anderen Verunreinigungen sowie von Schnee und Eis zu säubern und Gefahren, besonders solche infolge von Schneeglätte oder Glatteis, zu beseitigen hat, **soweit er diese Arbeiten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** mit eigenen oder fremden Arbeitskräften und Geräten bewältigen kann.*

*Eine 2,40m breite **Engstelle** am Beginn dieser Gemeindestraße könne nur mit Traktoren oder Spezialfahrzeugen mit einem geringeren Radabstand überwunden werden als üblicherweise auf Gemeindestraßen zum Einsatz kommen. Mit ihren Geräten und Schneepflugbreiten sei eine Schneeräumung aufgrund mehrerer Engstellen nicht möglich und die Gemeinde sei nicht im Besitz eines ausreichend leistungsfähigen Gerätes, welches die Schneeräumung auf dem gegenständlichen Straßenstück durchführen könne. Weiters wurde auch auf **übermäßige Kosten für die Räumung** mit einem Spezialfahrzeug im Ausmaß von ca S 6.000,-- je Räumung und auf **Sicherheitsbedenken** aufgrund der Steilheit der Straße hingewiesen.*

Eine von den Anrainern dagegen erhobene Berufung wurde von der Berufungskommission als unbegründet abgewiesen, die dagegen erhobene Vorstellung als - mangels Parteistellung - aussichtslos zurückgezogen.

*Nachdem sie erfahren hatten, dass der LVA für die Räumung einer anderen Gemeindestraße eine Lösung gefunden hatte, sahen sie in der Anrufung des LVA die letzte Möglichkeit und verwiesen auch darauf, dass diese **Straße nur bis zum Haus des Bürgermeisters geräumt** werde (bMP-021/98).*

Der LVA **bezweifelte** aufgrund der ihm vorliegenden Informationen die **sachliche Rechtfertigung** des Feststellungsbescheides und ersuchte, die Angelegenheit noch einmal eingehend zu prüfen und insbesondere abzuklären, ob die Frächter mit den zur Verfügung stehenden Geräten diesen Teil der Gemeindestraße nicht doch räumen können und welche Kosten damit verbunden wären.

Auch wurde vom LVA ausdrücklich daran erinnert, dass im Falle einer **Zumutbarkeit der Schneeräumung** eine **Haftung der Gemeinde** wegen grob fahrlässiger Unterlassung der Räumung gem § 1319 a ABGB gegeben wäre, sodass es **auch im Interesse der Gemeinde** liegen müsste, für eine ordentliche Erhaltung der Gemeindestraßen einschließlich der Schneeräumung zu sorgen.

In einem sehr kurz gefassten Antwortschreiben wies der **Bürgermeister** die Angaben betreffend Schneeräumung bis zu seinem Hause als unwahr zurück und verwies darauf, dass er in Eigenregie ca 65 m bis zur Gemeindestraße die Schneeräumung selbst trage (woraus sich ergab, dass die Schneeräumung somit nicht bis zum Haus des Bürgermeisters erfolgte, sondern lediglich bis zur Abzweigung der Privatstraße, welche zum Haus des Bürgermeisters führt).

Hinsichtlich der Schneeräumung des weiteren Straßenverlaufes verwies er lediglich darauf, dass sich die örtlichen **Verhältnisse nicht geändert** hätten und somit eine **Räumung nicht möglich** sein wird.

Aufgrund dieser eindeutigen **Weigerung der Gemeinde** wies der LVA die beiden Antragsteller darauf hin, dass auch im früheren Fall nicht einfach das Ansehen des LVA den Erfolg ermöglicht habe, sondern ganz konkrete **technische und wirtschaftliche Argumente** dazu geführt hatten, dass für die andere Gemeindestraße unter vertretbaren Bedingungen eine Schneeräumung zugesagt wurde. Die Antragsteller wurden daher vom LVA aufgefordert, Gespräche mit Frächtern zu führen, konkrete schriftliche Angebote und Kostenaufstellungen einzuholen und abzuklären, mit welchen Fahrzeugen eine Schneeräumung durchgeführt werden könnte.

Nachdem im Winter 1998/99 wiederum keine Schneeräumung durchgeführt wurde, konnten sie dem Ratschlag des LVA entsprechend schließlich doch bei einem Unternehmen jemanden finden, welcher in der Lage war, dieses Straßenstück zu durchaus vertretbaren Bedingungen und Kosten zu räumen. Nachdem dieses Unternehmen auch gegenüber der Gemeinde diese Möglichkeit bestätigt hatte, teilte der Bürgermeister schließlich am 8. Mai 1999 mit, dass aufgrund dieses **neuen Fahrzeuges**, welches nunmehr zur Verfügung steht (tatsächlich bereits seit 1997) und dieser **neuen Erkenntnisse** nunmehr ein **Auftrag erteilt** wurde, die **Schneeräumung** in diesem Teil der Gemeindestraße **vorzunehmen**.

5.5. Ablehnung eines Verkehrsspiegels

Herr K, ein älterer Bewohner einer Montafoner Gemeinde lag mit seinem **Nachbarn im Streit**, was auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führte. Der Nachbar errichtete schließlich an der Grundstücksgrenze einen 1,7 m hohen undurchsichtigen **Bretterzaun**, dies bis direkt an die Gemeindestraße. Dadurch bestand von der unmittelbar neben diesem Bretterzaun liegenden **Einfahrt** in diese Gemeindestraße **keine Sichtmöglichkeit** nach links. Eine verkehrstechnische Stellungnahme des Amtssachverständigen ergab, dass durch diese Grundstückseinfriedung eine Sichtbehinderung im Sinne des § 35 StVO vorliegt, da die Anfahrtsicht bei der Liegenschaft des Herrn K in einem solchen Maße eingeschränkt ist, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs auch bei vortastendem Ausfahren beeinträchtigt ist. **Empfohlen** wurde die Anbringung eines **Verkehrsspiegels** an der Verkehrszeichen-Standsäule gegenüber der Einfahrt oder als nachteiligere Variante allenfalls die Schaffung eines Sichtfensters im Zaun. Ohne Umsetzung einer dieser Maßnahmen sei eine **Beeinträchtigung der Sicherheit** des Straßenverkehrs aus Richtung Zentrum bei jedem Ausfahrtvorgang zu erwarten.

Auch das **Kuratorium für Verkehrssicherheit** kam zum Schluss, dass durch die gegebenen Rahmenbedingungen (Sicht behindernder Zaun an der Grundgrenze) die Benutzung der Grundstückszufahrt derzeit nicht ermögliche, gefahrlos in die Gemeindestraße einzubiegen. Um die Verkehrssicherheit im Bereich der gegenständlichen Ausfahrt aufrecht zu erhalten (nicht nur für den von der Grundstückszufahrt in die Zelfenstraße einbiegenden Verkehr, sondern auch für den an der Grundstückseinfahrt vorbeifahrenden öffentlichen Verkehr) wurde der **Gemeinde empfohlen**, auf der gegenüberliegenden Seite der Grundstückszufahrt einen **Verkehrsspiegel** aufzustellen.

Herr K wandte sich zunächst an die Bezirkshauptmannschaft und dann an die Gemeinde mit dem Ersuchen, dem Nachbarn aufzutragen, die Höhe des Zaunes auf einen Meter zu reduzieren. Nachdem sich die BH für unzuständig erklärt und die Gemeinde mitgeteilt hatte, dass sie keine Möglichkeit sehe, regulierend einzuschreiten, wandte er sich an die Gemeinde wegen der Sicherung der Einfahrt, worauf auch die Anbringung eines Verkehrsspiegels **von der Gemeinde abgelehnt** wurde. Auch nach Vorliegen der beiden oben genannten Gutachten, einer Säumnisbeschwerde und einer Aufsichtsbeschwerde an die BH weigerte sich die Gemeinde als Straßenerhalter irgend etwas zu unternehmen, so dass sich der betroffene Bürger schließlich an den LVA wandte. (bMP-092/99)

Ein zusammen mit dem betroffenen Bürger und dem Bürgermeister sowie Gemeindesekretär durchgeführter **Ortsaugenschein** bestätigte die **Gefährlichkeit dieser Einfahrt**. Dabei spielt einerseits der linksseitig befindliche **Bretterzaun** des Nachbarn, welcher jegliche Sicht nach Links nimmt, eine Rolle. Festgestellt wurde jedoch auch, dass die **Gemeindestraße** in diesem Bereich neu und sehr breit **ausgebaut** und der **Gehsteig** auf der der Einfahrt **gegenüberliegenden Seite** errichtet wurde, was die Gefährlichkeit dieser Einfahrt noch weiter erhöhte. Ebenso festgestellt wurde, dass direkt gegenüber der Einfahrt eine Verkehrsstandsäule bereits steht, an welcher ein Verkehrsspiegel problemlos angebracht werden könnte.

Nach Prüfung des Sachverhaltes teilte der LVA der Gemeinde mit, dass er die von der Gemeinde und der BH vertretene Rechtsansicht teile, dass **Zwangsmaßnahmen** hinsichtlich des sichtbehindernden Zaunes des Nachbarn **nicht möglich** sind und möglicherweise auch **keine gesetzliche Verpflichtung** zur Anbringung eines Verkehrsspiegels an der gegenüberliegenden Straßenseite besteht. Dennoch ist es für den LVA **nicht nachvollziehbar**, dass sich die Gemeinde angesichts einer derartigen Gefahrenstelle auf einer Gemeindestraße stur **auf diesen Rechtsstandpunkt zurückzieht** und nicht einmal bereit ist, der auch von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Maßnahme zur Anbringung eines Verkehrsspiegels zuzustimmen.

Insbesondere wies der LVA darauf hin, dass die Gemeindestraße in diesem Bereich in einer äußerst **großzügigen Breite** ausgebaut wurde, welche im Zusammenhang mit dem an sich übersichtlichen Verlauf (mit Ausnahme dieser Einfahrt) geradezu eine **Einladung zum schnell Fahren** darstellt. Damit sowie durch die **Situierung des Gehsteiges** auf der gegenüberliegenden Seite, wodurch gemäß Stellungnahme des Kuratoriums für Verkehrssicherheit der motorisierte Verkehr zur Hauszufahrt abgedrängt wird, hat die Gemeinde erheblich zur Verschärfung der Gefahrensituation beigetragen.

Da gegenüber der Ausfahrt bereits eine **Verkehrsstandsäule** besteht, könnte dort **problemlos ein Verkehrsspiegel angebracht** werden. Der LVA ersuchte daher die Gemeinde, im Interesse der Verkehrssicherheit ihren Standpunkt zu überdenken und die Möglichkeit der Anbringung eines Verkehrsspiegels zu prüfen.

Trotz der Bemühungen sowohl der Aufsichtsbehörde sowie auch des LVA war die Gemeinde nicht nur nicht bereit, kostenmäßig beizutragen, sondern lehnte zur Gänze die Anbringung eines Verkehrsspiegels ab, da dies nach Ansicht der Gemeinde eine Sicherheit vortäusche, die tatsächlich nicht gegeben sei und der Spiegel nicht das ganze Jahr über funktionstüchtig sei. Auch werde die **Anbringung eines Spiegels** aus Gründen der Beispielswirkung **abgelehnt**, da das Resultat privater Streitigkeiten nicht sein könne, dass wieder eine weitere Verkehrseinrichtung die **Landschaft verschandle**. Der Bürger solle vielmehr seine eigenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation wahrnehmen und seine Einfahrt 3 m taleinwärts verbreitern.

Angesichts des **Scheiterns dieser Bemühungen** blieb dem LVA nichts anderes übrig, als den betroffenen Bürger darauf hinzuweisen, dass rechtlich weder eine Zwangsmaßnahme hinsichtlich des Sicht behindernden Zaunes möglich ist noch eine gesetzliche Verpflichtung zur Anbringung eines Verkehrsspiegels an der gegenüberliegenden Straßenseite gegeben sein dürfte. Angesichts der persönlichen und gesundheitlichen Situation des älteren Ehepaares habe er jedoch ein gewisses Entgegenkommen erwartet, zumal die Gemeinde durch den großzügigen Ausbau der Gemeindestraße und der Situierung des Gehsteiges auf der gegenüberliegenden Seite zur Verschärfung der Gefahrensituation beigetragen hat. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, diesen Fall als **besonders negatives Beispiel** in Sachen **Bürgerfreundlichkeit** festzuhalten.

5.6. Ungleiche Behandlung

In derselben Gemeinde führte ein anderer **Nachbarschaftsstreit** sehr wohl zu einem Einschreiten und sogar klarer **Parteinahme der Gemeinde**.

*Ein Gemeindevertreter und die Eigentümerinnen der Nachbarliegenschaft (Mutter und Tochter) hatten seit einigen Jahren Auseinandersetzungen. Dies führte unter anderem dazu, dass beide Seiten ohne Bewilligung bzw Bauanzeige und Einhaltung des erforderlichen Abstandes errichtete **Schuppen abreißen** mussten. Schon bei diesem Verfahren hatten die beiden Frauen den Eindruck, dass sie vom Bürgermeister und Gemeindesekretär gegenüber dem Nachbarn, welcher Gemeindevertreter auf der Liste des Bürgermeisters, Mitglied der Berufungskommission etc war, benachteiligt und nicht korrekt informiert werden. Sie besorgten sich schließlich selbst ein Baugesetz und stellten verschiedene **Ungereimtheiten** fest.*

*Bei der **Neuerrichtung ihres Holzschopfes** – nach Bauanzeige und Hinweis auf den erforderlichen Bauabstand - achteten sie darauf, dass der **Mindestabstand von 2 m** genau eingehalten wird. Hierbei gingen sie davon aus, dass die seit Jahrzehnten bestehende Mauer genau auf der Grundgrenze steht. Nach Fertigstellung des Holzschopfes grub der Nachbar einen **alten Grenzstein** aus und machte nunmehr geltend, dass die Grenze nicht genau entlang dieser Mauer verläuft und somit der Abstand verletzt wird. Bei einer Begehung an Ort und Stelle am 11.09.1998 wurde daraufhin vom Bürgermeister festgestellt, dass der **Bauabstand von 2 m nicht eingehalten** ist und wurde ihnen dieser Umstand mitgeteilt und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes angedroht. Nach dieser, vom Nachbarn nachträglich geltend gemachten Grenze war der Bauabstand tatsächlich **um ganze 13 cm** nicht eingehalten und ragte darüber hinaus das Dach noch einige cm weiter Richtung Grundgrenze.*

*Am 10.05.1999 wurde durch Bescheid der Baubehörde die **Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes** verfügt, der dagegen erhobenen Berufung der beiden Frauen wurde durch Bescheid der Berufungskommission vom 27.07.1999 kein Erfolg gegeben und für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes eine weitere Frist von **zwei Monaten** ab Zustellung des Bescheides eingeräumt.*

*Diese Vorgangsweise der Gemeinde veranlasste sie schließlich den LVA aufzusuchen, um über die **unterschiedliche Behandlung der Nachbarn** durch die Baubehörde hinzuweisen. Beanstandet wurde insbesondere die Tatsache, dass der Bürgermeister als Baubehörde den **Anbau des Nachbarn** unter klarer **Verletzung der erforderlichen Abstände bewilligt** und dabei wahrheitswidrig gegenüber den beiden Nachbarinnen behauptet habe, dieser Anbau sei unterirdisch und der Bauabstand werde daher eingehalten. (bMP-067/99)*

Bei der Besprechung an Ort und Stelle wurde bestätigt, dass man bei der Bauverhandlung und Beurteilung der Abstandsfrage den Anbau als unterirdisches Gebäude betrachtet habe, sodass der Abstand von ca 1,7m als ausreichend angesehen und so auch die beiden Nachbarinnen belehrt worden waren.

Aufgrund des Ortsaugenscheines und des Bauaktes kam der LVA jedoch zum Ergebnis, dass von einem **unterirdischen Gebäudeteil keine Rede** sein kann, zumal in den Einreichplänen sogar **Fenster** dafür vorgesehen waren und dieser Gebäudeteil auch nach wie vor **über das Gelände ragt**. Aufgrund der Rechtskraft der Bescheide konnte diese klare Rechtswidrigkeit nicht mehr beseitigt werden und der LVA lediglich eine **Misstandsfeststellung** treffen, wobei auch noch **weitere Rechtswidrigkeiten** im Verfahren festgestellt werden konnten:

1. Beurteilung des Anbaues als unterirdisches Bauwerk und rechtswidrige Berechnung der Abstandsflächen:

Bereits aus den Einreichplänen ergibt sich, dass sich dieser Anbau nicht zur Gänze unter dem Gelände befindet. Dies geht auch daraus hervor, dass **Fenster vorgesehen** waren, was bei einem unterirdischen Gebäudeteil wenig Sinn macht. Aus der Anmerkung 1) zu § 6 in Helmut Feurstein, Vorarlberger Baugesetz geht klar hervor, dass oberirdische Gebäude solche sind, die ganz oder teilweise über dem anstoßenden Gelände liegen, **unterirdisch** hingegen ein Gebäude ist, das sich **zur Gänze unter dem Gelände** befindet oder dessen Decke allseits bündig mit dem anstoßenden Gelände abschließt. Als anstoßendes Gelände gilt das geplante Gelände, also das in den Plänen der Baueingabe ausgewiesene Gelände nach der Bauführung. Aus dieser fehlerhaften Beurteilung des Anbaues durch die Baubehörde resultiert schließlich auch die **rechtswidrige Berechnung der Abstandsflächen**.

2. Fehlende Genehmigung des Gemeindevorstandes:

Da dieser Anbau somit als oberirdischer Gebäudeteil anzusehen ist, hätte gemäß § 6 Abs 7 BauG ein **Mindestabstand von 3m** eingehalten werden müssen. Da dies nicht der Fall war, wäre Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung die Genehmigung des Gemeindevorstandes gemäß § 6 Abs 9 BauG gewesen. Diese Frage wurde dem Gemeindevorstand nicht einmal zur Entscheidung vorgelegt und somit ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes und somit **rechtswidrig** dennoch die **Baubewilligung erteilt**.

3. Falsche Rechtsbelehrung der Nachbarn:

Die Aussage der Nachbarinnen, sie hätten bei der Bauverhandlung auf die Einhaltung der gesetzlichen Abstände bestanden und seien dahingehend belehrt worden, dass dieser Anbau unterirdisch sei und damit die Abstandsfläche gewahrt sei, wird durch die Aussagen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes bestätigt, sie selbst seien bei der Bauverhandlung dieser Ansicht gewesen. Somit wurden die Nachbarn im Bauverfahren sowohl hinsichtlich entscheidungsrelevanter Tatsachen (oberirdisches Projekt gemäß Einreichplan) wie auch über die Rechtslage (erforderlicher Bauabstand) falsch informiert. Dies hat letztlich dazu beigetragen, dass die Anrainer in der Bauverhandlung keine Einwendungen (gemäß Aktenvermerk vom 06.02.1995) und auch gegen die Baubewilligung keine Rechtsmittel erhoben, sodass die angeführten Mängel auch nicht weiter geprüft wurden.

4. Fehlen einer Niederschrift über die kommissionelle Bauverhandlung:

Entgegen der Bestimmung des § 44 Abs 1 AVG wurde über die mündliche Bauverhandlung vom 06.02.1995 keine Niederschrift, sondern nur ein weitgehend **nichtssagender Aktenvermerk** angefertigt.

5. Bewilligung der Planabweichungen ohne schriftlichen Antrag:

Die **Planabweichungen entsprachen nicht** genau den **Vorschreibungen** im Baubescheid über Antrag der Wildbach- und Lawinenverbauung, sodass diese gemäß § 35 Abs 1 BauG spätestens mit der Meldung über die Fertigstellung und der Vorlage berichteter oder neuer Pläne anzuzeigen gewesen wären. Statt dessen wird lediglich im Benützungsbewilligungsbescheid vom 05.03.1998 generell darauf hingewiesen, dass „die angeführten Planabweichungen hiermit nachträglich genehmigt“ werden.

6. Ungleichbehandlung der Nachbarn durch die Baubehörde:

Während sich der **Bürgermeister als Baubehörde** gegenüber dem **Gemeindevertreter seiner eigenen Liste** in einer Weise **großzügig** gezeigt hat, dass dies bei Vorliegen eines entsprechenden Vorsatzes (welcher vom Landesvolksanwalt nicht angenommen wurde) sogar als Amtsmissbrauch gewertet werden müsste, zeigte sich dieselbe Baubehörde **gegenüber den Nachbarinnen** äußerst kleinlich und ging hier **mit der vollen Härte des Gesetzes** vor. Auch wenn das Vorgehen gegenüber den Nachbarinnen nicht als rechtswidrig eingestuft werden kann, ist eine derart **unterschiedliche Behandlung** verschiedener Gemeindebürger **nicht vertretbar**. Dass die Baubehörde über Betreiben eines Nachbarn, der seinerseits mit tatkräftiger und rechtswidriger Unterstützung des Bürgermeisters den gesetzlichen Bauabstand um fast 2m verletzt (was aufgrund der Rechtskraft nachträglich nicht mehr beseitigt werden kann), unverzüglich tätig wird, weil der Bauabstand eines Holzschuppens um ganze 13cm zu gering ausgefallen ist, wirft **kein gutes Licht auf die Unparteilichkeit der Baubehörde**. Dies befremdet insbesondere angesichts des Umstandes, dass diese Verletzung des Bauabstandes um 13 cm nicht auf ein Verschulden der Nachbarinnen zurückzuführen war, sondern lediglich auf deren Annahme, die Grenze verlaufe in der Mitte der Mauer, und die Verletzung des Bauabstandes nur dadurch festgestellt wurde, dass der Nachbar nachträglich einen alten Grenzstein ausgegraben hat. Die **kurzen Fristen für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes** durch die Baubehörde führten auch dazu, dass die Errichterinnen des Holzschoppes diesen um diese 13cm versetzen mussten, bevor eine Vermittlung des LVA in dieser Angelegenheit möglich war.

7. Untätigkeit der Baubehörde betreffend Fertigstellung der Garage:

Die bereits im Jahre **1965 errichtete Garage** des Gemeindevertreters war jedenfalls zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheines des LVA noch immer nicht verputzt und somit noch nicht fertiggestellt, dies in der Blickrichtung der beiden Nachbarinnen. Es passte ins Bild der unterschiedlichen Behandlung der Gemeindebürger, dass seitens der Baubehörde auch diesbezüglich nichts unternommen wurde.

Auch wenn dem LVA bewusst ist, dass bei nachbarlichen Auseinandersetzungen die Behörden mitunter auch für die Austragung von Streitigkeiten missbraucht werden und es mitunter schwierig ist, mit den entsprechenden Anträgen oder Hinweisen auf Rechtswidrigkeiten umzugehen, liegt im vorliegenden Falle eine **Parteinahme zu Gunsten eines Nachbarn**, der noch dazu Gemeindevertreter auf der Liste des Bürgermeisters ist, vor, welche im Zusammenhang mit den aufgezeigten **Rechtswidrigkeiten** nur als **grober Missstand in der Verwaltung** festgestellt werden kann.

5.7. Abriss einer Riedhütte

*Herr G hatte im **Ried** ein kleines landwirtschaftliches Grundstück gepachtet und zur Bewirtschaftung einen kleinen **Geräteschuppen samt Unterstand** im Ausmaß von ca 3x5 m errichtet. Da auch auf den Nachbargrundstücken ähnliche Hütten standen, glaubte er dazu berechtigt zu sein und **keine Baubewilligung** zu benötigen.*

*Aufgrund einer **Anzeige** wurde er von der **Baubehörde aufgefordert**, die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und in weiterer Folge den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen, was nichts anderes als den **Abriss** bedeutete.*

*Für ihn war dies nicht nachvollziehbar, da auch in der **Umgebung zahlreiche derartige Hütten** standen, welche seines Wissens ebenfalls keine Genehmigungen hatten, **ohne** dass dies zu einem **Einschreiten der Baubehörde** führte. Er wandte sich deshalb an den LVA. Auch wurde gegen ihn ein **Verwaltungsstrafverfahren** wegen Errichtung dieser Hütte ohne Baubewilligung eingeleitet. (AuBe-368/99)*

Die Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich dieses Pachtgrundstück im Bereich der **landwirtschaftlichen Freifläche** befindet, sodass aus raumplanungsrechtlichen Gründen eine Baubewilligung gar nicht erteilt werden kann. Auch war eine **Ausnahmegenehmigung kaum zu erwarten**. Da es sich um ein **bewilligungspflichtiges Bauwerk** handelt, war die **Vorgangsweise** der Baubehörde wie auch der Verwaltungsstrafbehörde **gesetzlich gedeckt**.

Anlass zur Verwunderung gab jedoch der Umstand, dass zahlreiche andere Riedhütten in der Umgebung errichtet worden waren, ohne dass dies zu einem Einschreiten der Behörde geführt hatte. Wie ein Gespräch mit dem Bürgermeister ergab, sollen allein im Bereich dieser Gemeinde ca **600 Riedhütten** stehen, dies mitunter schon seit mehreren Jahrzehnten. Kaum eine verfügt über eine Baubewilligung, auch dürften sie nach den Grundsätzen der Raumplanung in diesem Gebiet nicht errichtet werden. Dies wurde auch durch eine ergänzende Abklärung bei der Raumplanungsabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bestätigt.

Seitens der **Gemeinde** wurde darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihrer großen Zahl gar **nicht in der Lage** wäre, systematisch alle Riedhütten zu erfassen und auf die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu drängen. Wenn jedoch eine **Anzeige** gemacht werde, müsse die Gemeinde dem nachgehen und die entsprechenden **gesetzlichen Aufträge** erlassen.

Bemühungen in der Vergangenheit, den **rechtswidrigen Zustand** zu beenden, ohne eine große Zahl von Gartenhäusern, die teilweise seit vielen Jahrzehnten stehen und bisher **kaum jemanden gestört** haben, **abzubrechen**, waren bisher gescheitert.

Auch für den LVA war es **nicht möglich**, aufgrund der gegebenen gesetzlichen Lage eine **befriedigende Lösung** anzubieten. Diese Problematik wurde vom LVA jedoch zum Gegenstand eines mündlichen Berichtes an den **Vorarlberger Landtag** gemacht, um im Zuge der bevorstehenden **Baugesetznovelle** auch diese Frage einer gesetzlich befriedigenden Lösung zuzuführen.

5.8. Gefährdung durch Wald in Kauf genommen

*Eine Baugesellschaft errichtete im Jahre 1993 eine **Wohnanlage** direkt **angrenzend an ein Waldgrundstück**. Die Besitzerin des angrenzenden Waldes wies bereits im Bauverfahren darauf hin, dass aufgrund einer **möglichen Gefährdung** durch den Wald ein Teil des Baugrundstückes von einer Bebauung freigehalten werden sollte und berief sich dazu auf eine **Empfehlung der Vorarlberger Landesregierung** betreffend Bebauungen in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Wald.*

*Der Bürgermeister ging auf diese Einwendung überhaupt nicht ein und führte dazu lediglich aus, dass „hinsichtlich der Berücksichtigung der Empfehlung der Vorarlberger Landesregierung von **Hieblänge** zwischen Wald und Gebäude festgestellt wird, dass ein Nachbar zur Wahrung fremder Rechte nicht legitimiert ist.“*

*Auch nach Berufung und Einholung eines **forsttechnischen Gutachtens** änderte die Berufungsbehörde die erteilte Baubewilligung nicht ab, sodass die Wohnanlage – **ohne Berücksichtigung** des von der Landesregierung **empfohlenen Abstandes von einer Hieblänge** – errichtet wurde.*

*Als im Frühsommer 1999, einige Jahre nach Errichtung dieser Wohnanlage, die Hausverwaltung die nunmehrige Eigentümerin des Waldes darauf hinwies, dass ein **großer Tannenbaum** sich bei Sturm beträchtlich **Richtung Wohnanlage neige** und sie deshalb **entsprechende Maßnahmen** in die Wege leiten solle, um künftig einen **Schaden** am Gebäude zu **vermeiden**, wandte sie sich zunächst an die **Baubehörde**, welche sich jedoch nunmehr für **unzuständig erklärte**. Auch seitens der **Forstbehörde** wurde ihr gegenüber lediglich darauf hingewiesen, dass es leider öfters vorkomme, dass die **Gutachten der Forstabteilung von den Baubehörden nicht berücksichtigt** werden. Sie solle den fraglichen Tannenbaum durch den Waldaufseher auf seinen Zustand hin überprüfen lassen.*

*Schließlich führte sie beim LVA darüber Beschwerde, dass die **Baubehörde** zunächst ihre **Einwendungen** und auch das forsttechnische **Gutachten ignorierte** und die Baubewilligung erteilte, für allfällige Folgen jedoch **keine Verantwortung** übernehme. (bMP-077/99)*

Aufgrund der rechtskräftigen Baubewilligung konnte auch der LVA nichts weiter unternehmen, als sie rechtlich zu beraten und auf allfällige Haftungen, einschließlich der Amtshaftung der Baubehörde hinzuweisen. Die Baubewilligung wurde jedoch vom LVA als **Misstand** in Kritik gezogen:

Die **Berufungsbehörde** geht im Bescheid vom 06.08.1993 davon aus, dass das **forsttechnische Gutachten** im wesentlichen darlege, dass durch das Bauvorhaben keine der in § 4 Abs 1 Baugesetz genannten Gefährdungen entstehe. Tatsächlich sind jedoch die in § 4 Abs 1 BauG genannten **Gefährdungstatbestände nicht taxativ aufgezählt**, was aus den Worten „und dgl“ zu entnehmen ist. Es ist unter dieser Bestimmung alles zu subsumieren, was zu einer Gefährdung führen könnte.

Deshalb ist auf das Gutachten abzustellen. Die Berufungsbehörde geht davon aus, dass bei entsprechenden Pflegemaßnahmen mit keiner Gefährdung des Waldes auf das beantragte Gebäude zu rechnen ist, **gibt** aber den Wortlaut des **Gutachtens nicht richtig wieder**. Der Gutachter schreibt, dass es sich **derzeit** um einen **relativ**

stabilen Waldbestand handelt, wenn jedoch die erforderlichen Pflegemaßnahmen (Durchforstung) nicht durchgeführt werden, dieser **Bestand** sehr **anfällig** ist für **Sturm- und Schneebruchschäden**. Er legt aber nicht dar, ob auch bei Pflegemaßnahmen eine Gefährdung bestehen könnte. Da er schreibt, dass der Waldbestand **derzeit** relativ stabil ist, kann daraus noch nicht geschlossen werden, dass künftig keine Gefährdungen entstehen können. Auch schreibt er im zweitletzten Absatz, dass neben der **Gefährdung** durch **umstürzende Bäume** auch noch **andere Beeinträchtigungen** zu erwarten sind. Er spricht hier dezidiert von einer **Gefährdung des benachbarten Grundstückes**, weshalb die Baubehörde darauf von sich aus hätte reagieren müssen.

In einem weiteren Absatz wird dargelegt, dass die Berufungskommission dem Sachverständigen nicht folgen kann, zumal der Sachverständige in seinem **Gutachten** keine Gefährdung des Baues auf die benachbarte Liegenschaft feststellt, sondern vielmehr **nur Auswirkungen des nachbarlichen Waldgrundstückes auf die zu bebauende Liegenschaft** anführt (auch hier wird schon auf eine Gefährdungssituation hingewiesen). Der **forsttechnische Sachverständige** kann aber kaum beurteilen, inwieweit der Bau das Waldgrundstück beeinträchtigt. Seine **Aufgabe** liegt vielmehr darin, eine **allfällige Gefährdung durch das Waldgrundstück** zu beurteilen. Auch legt die Berufungskommission nicht dar, wieso diesem Gutachten nicht gefolgt wird; in den übermittelten Dokumenten wird **ohne weitere Begründung** nur dargelegt, dass **dem Gutachten nicht gefolgt** werden kann.

Tatsächlich geht der forsttechnische **Sachverständige** sehr wohl von einer Gefährdung aus, weshalb er auch zum Schluss gekommen ist, dass der **nördlichste Gebäudeteil**, welcher in den **Gefährdungsbereich des Waldes** zu liegen kommen würde, **nicht realisiert werden sollte**.

Entsprechend der Empfehlung vom 14.01.1987 des Amtes der Vorarlberger Landesregierung sowie aufgrund des Gutachtens hätte die **Baubehörde** in ihrem Ermittlungsverfahren, unabhängig vom Bestehen nachbarlicher Rechte, **von Amts wegen überprüfen müssen**, ob das Vorhaben nach Art, Lage etc den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen widerspricht und andere öffentliche Interessen, insbesondere der Sicherheit, Gesundheit etc nicht entgegenstehen. Da der forsttechnische Sachverständige ausgeführt hat, dass es zu einer Gefährdung kommen kann, hätte die Baubehörde überprüfen müssen, ob nicht entsprechende Auflagen zu erteilen sind. Insbesondere hätte sie aufgrund des Gutachtens einen **Bauabstand** zur Grundgrenze von der **Hieblänge eines Baumes** bescheidmäßig vorschreiben müssen. Dadurch wäre das Grundstück immer noch bebaubar geblieben, wenngleich nicht in der damals beantragten Ausformung. Wenn der Bauwerber auf dieser Ausführung bestanden hätte, so hätte das Bauvorhaben versagt werden müssen.

Es ist **nicht annehmbar**, dass **entgegen** einer **Empfehlung** der Landesregierung und einem vorliegenden **Gutachten** ein Bauprojekt **bewilligt** wird und allfällige zukünftige **Schäden dem Nachbarn aufgebürdet** werden.

5.9. Warten auf Antwort

Die Zusammenarbeit des LVA mit den Gemeinden und Behörden funktioniert im Allgemeinen trotz mancher inhaltlicher Differenzen klaglos. Auch kann sich der LVA mit Ausnahme einiger kleiner Gemeinden sowie fallweise einer Stadtgemeinde auch nicht darüber beklagen, dass seine **Anfragen** nicht **innerhalb angemessener Frist beantwortet** werden.

*Am **27.01.1998** richtete eine Bürgerin im Zusammenhang mit einer geplanten Straße ein **Angebot** wegen Abtretung eines Grundstreifens an die zuständige **Stadträtin** sowie die **Stadtvertretung**, welchen sie auch verschiedene Vorschläge machte. Dieses Schreiben traf am 03.02.1998 ein und wurde bereits am 10.02.1998 von der Stadträtin insoweit beantwortet, als dies **sorgfältig geprüft** und anschließend wieder an sie herangetreten werde.*

*Da diese sorgfältige Prüfung **weit über ein Jahr** dauerte und sie trotz mehrfacher Urgenzen **keinerlei Antwort** der Stadt erhielt, wandte sie sich schließlich an den LVA um Hilfe. (AuBe-192/99)*

Am **23.06.1999 beanstandete** der LVA gegenüber der Stadtverwaltung, dass die betroffene Bürgerin **noch immer keine Antwort** auf ihr Angebot erhalten habe; da auch dieses Schreiben zunächst unbeantwortet blieb, **urgierte** der LVA am 04.08.1999, worauf innerhalb einer Woche ein **Antwortschreiben** mit der Bemerkung beim LVA eintraf, dass „im Landesvolksanwaltsgesetz **keine definitive Bestimmung** enthalten ist, welche **dem Landesvolksanwalt eine Fristsetzung für Erledigungen einräumt.**“

Auch wenn dies in dieser generellen Form nicht richtig ist (§ 3 Abs 2 LVA-G sieht im Falle einer Empfehlung eine Fristsetzung vor), wurde vom LVA eingeräumt, dass im konkreten Fall das **Gesetz keine Fristsetzung vorsieht**. Vom LVA wurde aber darauf hingewiesen, dass er es als **Grundsatz ordentlicher Verwaltung** ansieht, **Schreiben in vertretbarer Frist zu beantworten** und auch die Beantwortung eigener Schreiben durch einen **Fristvormerk in Evidenz** zu halten. Wie üblich erfolgt nach 6-8 Wochen eine schriftliche Urgenz, in welcher auch bemerkt wird, dass für die Beantwortung eine Frist von 3 Wochen vorgemerkt wird.

Auch wurde vom LVA darauf hingewiesen, dass diese Kritik an seiner Urgenz samt Fristenvormerk gerade im konkreten Falle umso erstaunlicher ist, als **Gegenstand des Verfahrens die Nichtbeantwortung eines inzwischen mehr als 1 1/2 Jahren zurückliegenden Schreibens** ist und darüber hinaus der Bürgermeister dieser Stadtgemeinde in einem anderen Verfahren das **Schreiben des LVA** nach mehreren telefonischen und schriftlichen Urgenzen **erst nach 9 Monaten beantwortet** hatte.

Am **17.09.1999** wurde schließlich der **Brief der Bürgerin vom 27.01.1998 inhaltlich beantwortet** und gegenüber dem LVA auf Umstellungen innerhalb der Verwaltung und die Einarbeitungszeit neuer Mitarbeiter hingewiesen, jedoch die **Verantwortung der Stadt** für die eingetretenen **Terminverzögerungen** eingeräumt.

6. Gesetzliches

6.1. Vorarlberger Landesverfassung (Auszug)

(LGBI.Nr. 9/1999)

Artikel 59

Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

- (1) Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.
- (2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskünfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.
- (3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.
- (5) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragenen Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.
- (6) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht.

Artikel 60

Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

- (1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des aus Anlass eines bestimmten Falles geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.
- (2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.
- (3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.
- (4) Alle Organe des Bundes, des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

Artikel 61
Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes,
Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

- (1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.
- (3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.
- (4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal- und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

6.2. Bundes-Verfassungsgesetz (Auszug)

(BGBl 1930/1 idF BGBl 1981/350 – geltende Fassung)

Art. 148e

Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

Art. 148f

Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung.

Art. 148i

(1)

(2) Schaffen die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den Art. 148e und 148f entsprechende Regelung getroffen werden.

6.3. Gesetz über den Landesvolksanwalt

(LGBl.Nr.29/1985, idF14/1987, 7/1998)

§ 1

Allgemeines

Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

§ 2

Aufgaben des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen.

(5) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen

a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden.

b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

§ 3

Verfahren

(1). Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.

(2). Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Verfahrens zur Prüfung von Missständen dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird. An Organe der Gemeinden gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3). Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das

Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(4). Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.

(5). Der Landesvolksanwalt hat die ihm vorgetragene Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiterzuleiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind in Fällen des § 2 Abs. 5 lit.a an die Landesregierung, in Fällen des § 2 Abs. 5 lit.b an den betreffenden Gemeindevorstand weiterzugeben.

(6). Die §§ 7,10,13,14,16,18 Abs.1 und 4,21,22,45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden.

§ 4 **Sprechtage**

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechtage abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

§ 5 **Abgaben- und Gebührenfreiheit**

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 6 **Berichte des Landesvolksanwaltes**

(1). Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.

(2). Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuß des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

(3). Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuß über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4). Wer den Jahresbericht des Landesvolksanwaltes oder Auszüge daraus veröffentlicht, bevor der Bericht vom Landtag einer Lesung unterzogen wurde, begeht eine Übertretung. Dies auch dann, wenn er in einem anderen Bundesland oder im Ausland gehandelt hat. Er ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling zu bestrafen.

§ 6a
**Öffentliche Ausschreibung,
Anhörung der Bewerber**

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuß eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

§ 7
Büro des Landesvolksanwaltes

(1). Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zu bestellen und für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.

(2). Dem Landesvolksanwalt steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Büros zu.

(3). Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

§ 8
Haushalt

(1). Den für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes anfallenden Personal- und Sachaufwand hat das Land zu tragen.

(2). Der Landesvolksanwalt hat jährlich einen auf seinen Bereich beschränkten Voranschlagsentwurf zu verfassen und der Landesregierung zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Landesvoranschlagsentwurfes zu übermitteln. Desgleichen hat er der Landesregierung zur Aufnahme in den Rechnungsabschluß eine Abrechnung über die tatsächlichen Aufwendungen vorzulegen.

(3). Der Landesvolksanwalt ist berechtigt über die im Landesvoranschlag für seinen Bereich vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu verfügen. Davon ausgenommen sind die im § 9 geregelten Angelegenheiten.

§ 9
Bezüge

(1). Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 119.300 S.

(2). Für den Landesvolksanwalt gelten die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 auf das Landes-Bezügegesetz verweist, ist in Verbindung mit diesem der § 9 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBl.Nr.29/1985 heranzuziehen.

6.4. Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle auf Materien

Materie	Anfall	1997	1998	1999
Abfallbeseitigung/Mülltrennung		6	13	3
Abgabenverfahren		1	8	
Agrar Markt Austria Gesetz			1	
Akte der Bundesverwaltung		43	40	29
Allgemeine Regelungen über den Zahlungsverkehr				1
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch		59	66	108
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz		19	28	25
Amtshaftungsgesetz			1	3
Anfechtungsordnung			1	
Ärztliche Kunstfehler/Patientenbeschwerden		14	15	36
ASVG			8	
Aufzüge-Sicherheits-Verordnung			1	
Auskunfts(pflicht)gesetz		3	1	2
B-VG		2	2	2
Baugesetz		85	120	125
Bautechnikverordnung		1	2	2
Behindertengesetz			3	
Bestattungsgesetz			1	1
Bienenzuchtgesetz			1	
Bundesstraßengesetz			2	2
Denkmalschutzgesetz			1	
Dienstrecht der Gemeinden		4	6	5
Dienstrecht des Landes		3	5	9
EU-Recht			1	3
Exekutionsordnung		1	4	3
Familienbeihilfengesetz		2	2	2
Familienförderungsgesetz			2	2
Feuerpolizei		1	0	1
Finanzverfassungsgesetz		2	1	
Fischereigesetz				1
Flurverfassungsgesetz		3	5	2
Förderungswesen		2	9	2
Forstgesetz			4	1
Fremdengesetz			4	2
Führerscheingesetz			3	4
Gefahrenzonenplan/Lawinen- und Wildbachverbauung			1	4
Gemeindeabgabenrecht		4	7	
Gemeindengesetz (Gemeindeverwaltung)		38	25	44
Gemeindegutgesetz			1	
GemeindeO 1935 (Hand- und Zugdienste)		3	6	
Gemeinde-Personalvertretungsgesetz				1
Gemeindevermittlungsamt			2	

Gemeindewahlgesetz			1
G gegen Lärmstörung und über das Halten von Tieren	6	25	15
G über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	5	10	9
Gewerbeordnung		9	9
Grundsätze ordentlicher Verwaltung	4	0	4
Grundsteuer	3	4	4
Grundverkehrsgesetz	4	8	9
Güter- und Seilwegegesetz	14	11	17
Handelsrecht		1	
Heizkostenabrechnungsgesetz		1	
Holzstatute	3	0	
Jagdgesetz	3	5	2
Jugendwohlfahrt	2	13	5
Kanalisationsgesetz	20	14	21
Kindergartengesetz	2	3	1
Kommunalsteuergesetz		1	
Kraftfahrgesetz		14	2
Kraftfahrlinienrecht	1	0	
Krankenanstalten-, Spitalgesetz		1	
Katastrophenhilfe			1
Kriegsopferversehrtengesetz		1	
Landes-Forstgesetz	1	2	
Landes-Pflegegeldgesetz		4	3
Landes-Straßenrecht	12	44	46
Landes-Volksabstimmungsgesetz	2	5	3
Landeslehrer-Dienstrecht	3	2	3
Landesrecht anderer Bundesländer	2		
Landpachtgesetz		1	
Landesverfassung	2		1
Liegenschaftsteilungsgesetz		1	
Luftreinhaltegesetz		1	
Meldegesezt			2
Mietbeihilfe/Wohnbauförderung	12	16	31
Mietrechtsgesetz		3	1
MTD-Gesetz	1	16	6
Notariatsgebühren und Rechtsanwaltstarif		3	4
Notwegegesetz		2	
Parkplatzbewirtschaftung	1		1
Pflichtschulorganisationsgesetz		1	1
Raumplanungsgesetz	68	65	64
Rettungsgesetz			1
Sachwalterschaft			6
Schischulgesetz		1	1
Schulbeihilfegesetz		1	1
Schulerhaltungsrecht	4	2	3
Schulpflichtgesetz		1	1
Schulprobleme		2	
Sittenpolizeigesetz	2		
Sozialhilfegesetz	18	46	41

Sportgesetz	1	1	1
Staatsbürgerschaftsgesetz	10	8	6
Starkstromwegegesetz		1	
Strafrecht (StPO, StGB)		13	14
Straßenverkehrsordnung	11	15	15
Tierschutzgesetz	3	1	2
Tourismusgesetz	11	4	1
Unterhaltsvorschußgesetz		3	
Urheberrecht		2	
Veranstaltungsgesetz	1	2	
Vergabewesen	1		1
Verwaltungsstrafrecht	11	19	17
Wasserrechtsgesetz		4	9
Wasserversorgung/Wassergebühren		4	6
Wohnbauförderungsgesetz des Bundes			5
Wohnungseigentumsrecht	2	8	1
Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz	1	9	8
Wohnungszuweisung durch eine Gemeinde	4	3	2
Zustellgesetz		1	2
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	1		
Zweitwohnsitzabgabegesetz		25	9